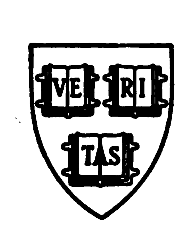


Dr. jur. Robert Glücksmann

Grundriss des Wechselrechts und Wechselverkehrs



Bern / Verlag von Stämpfli & Cie. / 1908


VE RI
TAS



Grundriss

des

Wechselrechts und Wechselverkehrs

unter Berücksichtigung

des Checks und der wechselähnlicheu Papiere

nach schweizerischem und deutschem Rechte

dargestellt

von

Dr. jur. Robert Glücksmann
Direktor der Akademie der Handelswissenschaften
in **Bern.**



Bern
Verlag von Stämpfli & Cie.
1908.

Gedruckt bei Stämpfli & Cie. in Bern

Vorwort.

Ein Grundriss ist dieses Buch, das aus meinen Vorlesungen über Wechselrecht an der Akademie der Handelswissenschaften entstanden ist. Als solcher ist er in erster Linie für den Praktiker bestimmt und aus der Praxis heraus geschrieben. Er will den Kaufmann wie den Studenten der Rechte in ein Gebiet einführen, das dem Juristen wie dem Handelsmanne in gleicher Weise geläufig sein sollte. Denn der Wechsel mit seinem Sonderrechte ist heute das Zahlungsmittel des Kaufmannes, wie das gemünzte Geld Zahlungsmittel der Allgemeinheit ist.

Mit dem Ziel der Einführung hat meine Arbeit ihren Zweck erreicht; wer weiter schürfen will, findet in Büchern wie Wieland, Lehmann, Rossel u. a. ein neues Arbeitsfeld.

Es sei mir gestattet, an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank auszusprechen den Herren Vizedirektor *Oskar Ritzenthaler* von der Kantonalbank von Bern, Herrn Portefeuillechef *G. Stooss* bei derselben Bank, Herrn Bankier *Marcuard* vom Bankhause Marcuard & Cie., Herrn *M. Padel,* Prokurist der Berner Handelsbank, für die Liebenswürdigkeit, mit der sie meine Bemühungen um eine populäre Gestaltung meines Buches unterstützten.

Dr. Robert Glücksmann.

Herrn Leopold Wyler,

Fürsprecher in Bern.

Δόσις ὀλιγή τε φιλή τε.

Inhaltsangabe.

I. Abschnitt: Das Recht des Wechsels.

II. Abschnitt: Der Wechsel im kaufmännischen Verkehr.

---o---

Literatur.

Buchwald, B., Die Technik des Bank- und Börsenwesens. Berlin 1904.
Cohn, Prof. Dr. G., Wechsel und Checkrecht in der Encyklopädie der Rechtswissenschaft von Holtzendorff-Kohler. 6. Aufl. Leipzig 1904. Band I.
Derselbe, Der Kampf um den Wechselprotest. Berlin, Guttentag, 1905.
Curti, Dr. A., Schweizerisches Handelsrecht. Zürich 1903.
Haberstich, J., Handbuch des schweizer. Obligationenrechts. Band II. Zürich 1885.
Kirschberg, Dr. M., Der Postcheck. Tübingen 1907.
Köchlin, Postcheck und Postgiro. Sonderabdruck des Schweizer Handels- und Industrievereins. Zürich 1902.
Lehmann, W. R., Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Stuttgart 1886.
Meyer, Renward, Die schweizerische Wechselordnung nach dem neuen Obligationenrecht. III. Auflage. Luzern 1883.
Rossel, Prof. Dr. V., Manuel du droit fédéral des obligations. Paris-Lausanne 1905.
Schär, Prof. Dr. J. F., Einfache und doppelte Buchführung. Berlin 1907.
Derselbe, Wechselkunde und Wechselrecht. Berlin-Gross-Lichterfelde.
Schneider-Fick, Das schweizerische Obligationenrecht samt den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit, mit Erläuterungen. Zürich 1893.
Staub, Dr. H., Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin 1900.
Wieland, Prof. Dr. C., Der Wechsel und seine zivilrechtliche Grundlage. Basel 1901.
Zoller, Der Check im schweizer. Obligationenrecht. Dissert. Bern 1885.

Gesetzestexte und Verordnungen.

Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Brachmonat 1881.
Bundesgesetz betreffend den Postcheck- und Giroverkehr vom 16. Juni 1905.
Verordnung zum Bundesgesetz vom 16. Juni 1905 betreffend den Postcheck- und Giroverkehr, vom 3. November 1905.
Das deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, mit Erläuterungen von F. Litthauer. Berlin 1901.

Die allgemeine deutsche Wechselordnung nebst Wechselstempelsteuergesetz. Erl. von Prof. Dr. Karl Gareis. München 1889.

Loi concernant les chèques du 14 juin 1863, in der Sammlung Nouveau code général des lois françaises par Em. Durand. Paris 1890.

Wechselstempelgesetze und -verordnungen in den einzelnen Kantonen, cf. § 30.

Gesetze und Verordnungen über die staatlichen Feiertage in den einzelnen Kantonen, cf. § 13, Anhang.

Instruktionen.

Nr. 1 und 2 der Instruktionen betreffend den Einzugsmandatdienst vom 1. Dezember 1895, bezw. 15. Juni 1899.

Instruktion über den Postcheck- und Girodienst bei den Postcheckbureaux vom 8. November 1905.

Instruktion für die Poststellen betreffend den Postcheck- und Giroverkehr vom 8. November 1905.

Geschäftsbedingungen.

Geschäftsbedingungen der schweizerischen Nationalbank, ausgegeben am 19. Juni 1907.

Allgemeine Bestimmungen über den Geschäftsverkehr mit der Reichsbank. 44. Ausgabe. Dezember 1906.

Kantonalbank von Bern. Inkassotarif.

I. Abschnitt.

Das Recht des Wechsels.

§ 1. Zur Geschichte des Wechsels.

Italien! Fast unwillkürlich verbinden wir mit dem Begriff dieses Sonnenlandes Namen wie Raffael Santi, Michel Angelo, Ariost, Dante, Petrarca, die Medici und die kunstliebenden Päpste. Wir sind so gewohnt, Italien als das Land der Blütezeit der Kunst, des poetischen Lebensgenusses zu betrachten, dass es uns fast sonderbar erscheint, dieses Stück der Erde sei zugleich die Geburtsstätte zweier der prosaischsten Dinge, die sich die Welt erobert haben, des Systems der Buchführung und des Wechsels [1]).

Und doch ist dies nicht allzu verwunderlich. Die Kunst ging von jeher nach Brot, und nur da gedieh sie, wo ein kapitalkräftiges Mäcenatentum ihr die Wege ebnete. Wir können immer den Rückschluss machen, dass, wo die Kunst eine hohe Entwickelung erreicht, der Handel und Reichtum sich üppig entfaltet haben.

Der Wechsel verdankt sein Entstehen dem Stande der „Wechsler", die auf einen langen Entwickelungsgang zurückblicken können. Sie waren die Bankiers der primitiven Handelsperioden, aber doch vor 1900 und mehr Jahren so hoch entwickelt, dass sie wie in Jerusalem für die ankom-

---

[1]) Die ersten Anfänge der Buchhaltung sind auf die Codices accepti et expensi der römischen Geschäftsleute zurückzuführen. Diese Codices sind Rechnungsbücher. Wird in ihnen mit Zustimmung des Schuldners die Eintragung gemacht, dass der Schuldner eine bestimmte Summe empfangen habe (expensilatio), so wird dadurch die Verpflichtung des Schuldners begründet. Der erste Schriftsteller, nicht Erfinder der Buchhaltung, ist Lucas Paccioli, dessen Buch «Summa de Aritmetica, Geometria, Proportioni et Proportionalita», 1494, im XI. Tractatus eine Darstellung der doppelten Buchhaltung gibt.

menden fremden Gläubigen ein wichtiger Faktor waren. Die Überlieferung, dass Jesus die Wechsler aus ihren Ständen im Tempel vertrieb, gibt uns einen tiefen Einblick in die Entwickelung des damaligen Geldverkehrs.

Aber weit vor dieser Zeit hatten Ninive und Babylon ihre Bankgeschäfte, und dass sogar eine dem heutigen Wechselbriefe ähnliche Institution vorhanden war, beweist eine Keilschrifttafel aus dem sechsten Jahrhundert a. Chr. „Mardukbalatirib wird bezahlen im Monat Tebet vier Minen fünfzehn Seckel Silber an Belabaladdin, Sohn von Sinnai. Our den 14 arakh somma im Jahre 2 von Naboride, König von Babylon" (folgen die Namen der Zeugen).

Auch eine auf den Inhaber ausgestellte Anweisung ist gefunden worden [1]).

Die italienischen Geldwechsler wechselten an ihren Ständen [2]) nicht nur Geld fremder Währung ein, sondern sie übernahmen es auch allmählich, für ihre Kunden Zahlungen auf fremde Plätze zu leisten. Der Kunde zahlte ihnen die schuldige Summe ein, sie stellten hierüber eine Empfangsbestätigung aus. Dies Geschäft hiess cambium per litteras — Wechsel mit schriftlicher Beurkundung. In dieser Beurkundung verpflichtet sich der Bankier [3]), die Zahlung am Wohnorte des Gläubigers zu bewerkstelligen, sei es durch seine Kommandite am Zahlungsorte oder durch einen Geschäftsfreund, den er dort hatte. Nicht immer war es möglich, den geeigneten Bankier für eine Auszahlung zu finden, namentlich wenn die Valuta in fremder Währung zu zahlen war. Die Unsicherheit der Wege machte das persönliche Überbringen zu einem lebensgefährlichen Wagestück.

---

[1]) *Lenormant,* La monnaie dans l'antiquité, S. 117, abgedruckt bei *Haberstich* II, S. 639.

[2]) Die Stände hiessen Bänke = bancæ. Konnte der Wechsler seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, wurde seine Bank zerbrochen; banca rotta = Bankrott.

[3]) Campsor, cambiator, bancherius, argentarius genannt. Vgl. *Lehmann* a. a. O., S. 31. Ursprünglich machte der Bankier über die geschehene Zahlung eine Eintragung in seine Geschäftsbücher, die öffentlichen Glauben genossen.

So kam es denn, dass man sich immer mehr für Wechselgeschäfte der Messen bediente, die bald zum wichtigsten Faktor des mittelalterlichen Handels wurden.

Lyon, Besançon, Piacenza, Novi, Frankfurt a. M., Leipzig wurden die bedeutendsten Messplätze, und hier etablierte sich eine Art Wechselbehörde neben der Warenmesse. Hier trafen sich Händler und Wechsler aller Länder. Der Bankier, der z. B. in Genua wohnte, wies seinen Geschäftsfreund auf der Messe in Piacenza an, die ihm vom Kunden gezahlte Summe dem Gläubiger in Messina in dortiger Währung zu seinen Lasten zu zahlen [1]). Der Geschäftsfreund entledigte sich seines Auftrages, indem er auf der Messe mit einem Messinaer Wechsler in Verbindung trat, der das Geschäft vermittelte. Die Möglichkeit, auf der Messe die meisten Wechselkombinationen ausführen zu können, machten den „Messwechsel“ zum beliebtesten Zahlungsmittel und zur regulären Art des Wechsels.

Die ursprünglichste Form des Wechselbriefes war der Eigenwechsel. Der Schuldner, d. h. der Bankier, der die Summe erhielt, versprach, sie dem Empfänger zu zahlen. Selbstredend wollte er bei dem Geschäft etwas verdienen. Umsomehr, als er unter Umständen die Summe in fremder Währung oder an einem entfernten Orte zahlen sollte. Schliesslich gab er auch Geld darlehensweise und liess sich die Rückzahlung wechselmässig versprechen. Auch hier ist das Streben nach Verdienst zu verstehen. Aber diesem Streben trat das kanonische Zinsverbot hemmend entgegen [2]). Es wurde verboten, für distantia temporis (Zeitunterschied zwischen Ausstellungstag und Fälligkeitstag) Zinsen zu nehmen, nur für distantia loci (Unterschied zwischen Ausstellungsort und Zahlungsort) durften Zinsen stipuliert [3]) werden. So

---

[1]) *Scaccia,* Tractatus de commercio et cambio, 1618, § 1 qu. V und 48 sq., abgedruckt bei *Lehmann,* S. 35.

[2]) In Erweiterung des kanonischen Grundsatzes verbot die Konstitution des Papstes Pius V. vom Jahre 1570 das cambium siccum, d. h. den Wechsel, in dem der Darlehensempfänger Zinsen irgendwelcher Art versprach.

[3]) Stipuliert = vertraglich festgesetzt.

war denn die Form des Eigenwechsels unbrauchbar geworden. Alle Verschleierungen fruchteten nichts, obwohl es an allen möglichen Versuchen nicht fehlte [1]), der Eigenwechsel verschwand fast völlig und machte der Wechselanweisung, der Tratte, Platz [2]).

Der gezogene Wechsel nahm bald eine weltbeherrschende Stellung ein und diente den Bedürfnissen des Grosshandels ebenso wie der Bequemlichkeit des einzelnen Reisenden. Gerade hier vertrat er die Stelle des heutigen Kreditbriefes. Bei Gœthe lesen wir in seiner Übersetzung der Memoiren des Benevenuto Cellini, dass der Meister im Jahre 1534 reiste, versehen mit einem Wechselbriefe von 500 Scudi, auf Riccardo del Bene [3]).

Für die mittelalterliche Tratte war notwendig, die Valuta empfangen zu haben. Ebenso waren regelmässig nur vier Personen auf dem Wechsel: der Trassant, der das Geld einzahlte; der Trassat, der die Rolle eines Zahlungsmandatars des Trassanten hatte; der Remittent, der eigentliche Wechselgläubiger und der Präsentant, der als Inkassomandatar des Remittenten fungierte. Der Remittent erhielt seinen Namen daher, weil er dem Präsentanten das Papier zum Zwecke des Inkasso „remittierte" (übersandte).

Eine eigentliche Indossierung war bis zum 17. Jahrhundert unbekannt. Der Wechselverkehr wurde von der florentinischen consuetudo mercantiæ beherrscht. Aufzeichnungen des Wechselrechtes haben wir in Bologna 1569, Genua 1589, Antwerpen 1570, um die Wende des Jahres 1600 in Amsterdam.

Der Wechselverkehr wuchs und sprengte die starren Formen, die ihn umschlossen. Immer mehr Wechselordnungen entstanden. Zu Nürnberg 1654, Augsburg 1665, Frankfurt a. M. 1666, Leipzig 1682, in Frankreich die ordonnance pour le commerce 1673. Das Indossament wurde ausgebildet, aber es ist in vielen Wechselordnungen nur ein einmaliges Giro

---

[1]) Vgl. *Lehmann,* S. 38 ff.
[2]) Vgl. *Lehmann,* S. 40.
[3]) Benevenuto Cellini, Kap. 9.

zugelassen. Die Benennung ist entweder „und soll mir gute Zahlung sein“ oder „Wert erhalten“.

Unter dem Einfluss von Holland und Frankreich fiel jedoch die Schranke des Indossaments, und in dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts ist der Grundsatz vom unbeschränkten Indossament allgemein angenommen. Hand in Hand hiermit geht die Ausbildung des Akzeptes, das ursprünglich an die Deckung geknüpft war, dann aber dahin ausgebildet wurde, dass der Akzeptant ohne Rücksicht auf das Deckungsverhältnis verpflichtet wird.

Die weitere Ausbildung des Wechselverkehrs schuf immer mehr Wechselordnungen. Ein unfruchtbarer Partikularismus hatte sich breit gemacht, der wieder hemmend auf einen gesunden Ausbau des Wechselrechtes wirkte. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts gab es in Deutschland nicht weniger als 56 Wechselordnungen. Dieser Zustand war unhaltbar geworden und führte durch ein gemeinsames Vorgehen der deutschen Regierungen in den Konferenzen von Leipzig 1847 und Nürnberg 1857 zu der allgemeinen Deutschen Wechselordnung, die in wenig veränderter Form in das Schweizerische Obligationenrecht übergegangen ist.

In der Schweiz sah es vor dem Zustandekommen des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht ebenfalls recht bunt hinsichtlich der Wechselgesetzgebung aus. Ein Teil der Kantone: Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Basel-Land, Inner-Rhoden, Thurgau, Appenzell, Graubünden, St. Gallen (ohne Stadt) hatten keine Wechselgesetzgebung. Die übrigen Kantone neigten, soweit sie französischer Zunge waren, dem code de commerce zu, die deutschsprechenden hatten Wechselordnungen meist im Anschluss an die Wechselordnung der Stadt St. Gallen vom Jahre 1784, die wiederum auf der Augsburgischen Wechselordnung vom Jahre 1665 beruhte. Hierzu gehörten die Kantone Zürich, Appenzell Ausser-Rhoden, Glarus, die Stadt St. Gallen [1]).

Die Versuche, ein einheitliches Recht zu schaffen, scheiterten an dem Partikularismus der Kantone. Wohl hatte auf

---

[1]) Vgl. *Meyer,* S. XVI, XVII; *Schneider-Fick,* S. 795.

Veranlassung einer Konferenz von 14 Kantonen Dr. Burkhardt-Fürstenberger aus Basel nach dem Muster der Deutschen Wechselordnung einen Entwurf geschaffen, aber er musste auf dem Wege des Konkordates durch ein Sieb von Modifikationen, bis er als Wechselrecht adoptiert wurde, und zwar in Aargau und Solothurn 1857, Bern und Luzern 1860, Schaffhausen und Basel-Stadt 1863 [1]).

Erst die neuere Zeit verschaffte dem Streben nach Rechtseinheit Geltung. Mit dem Bundesgesetz über das Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 erhielt die Schweiz ein gemeinsames Wechselrecht, das mit wenigen Ausnahmen — die speziell für schweizerische Verhältnisse geschaffen wurden — ein wörtlicher Abdruck der Deutschen Wechselordnung ist.

Gegenwärtig haben wir drei grosse Wechselrechtsgruppen zu unterscheiden:

a) die deutsche. Sie erstreckt sich über Deutschland, Schweiz, Österreich-Ungarn, Skandinavien, Finnland und beeinflusste sehr stark die Gesetzgebung in Italien, Spanien, Portugal, Rumänien;

b) die französische. Sie beherrscht Frankreich, Griechenland, Serbien, Türkei, Holland, Belgien, Südamerika;

c) die englische. Sie erstreckt sich auf Grossbritannien, Irland, Nordamerika, die englischen Kolonien.

Angesichts dieser drei grossen Hauptgruppen dürfte das Bestreben nach einem allgemein gültigen, internationalen Wechselrecht keine Utopie mehr sein. Der Wechsel ist heute ein internationales Zahlungsmittel geworden, das gleichmässig behandelt werden sollte. Und diesem Gedanken trug die Association für Reform und Kodifikation des Völkerrechtes Geltung, als sie auf den Kongressen 1876, 1877, 1878 in Bremen, Antwerpen und Frankfurt a. M. 27 allgemeine Grundregeln (die „Bremer Regeln" genannt) aufstellte. Erwähnung verdienen der Versuch einer internationalen Kodifikation seitens des Institut de droit international und die auf Veranlassung des belgischen Königs einberufenen Kongresse 1885

---

[1]) Vgl. *Meyer,* S. XVII; *Schneider-Fick,* S. 7.

in Antwerpen, 1888 in Brüssel, die über eine loi type berieten.

Weit freilich ist noch der Weg zu einer allgemeinen Verständigung. Aber erreichbar ist das Ziel, denn der Wechsel ist nirgends eine Besonderheit partikularen Rechtes, er ist ein Produkt des Welthandels und heute so allgemein geworden wie das gemünzte Geld. Die Schaffung eines einheitlichen Rechtes, das dem Kaufmann in Shanghai so bekannt ist wie dem in Bern oder Santa Fé, würde dem Wechselverkehr die letzte Schranke nehmen und ihn tatsächlich zum Papiergeld des Kaufmanns machen.

§ 2. Begriff und Wesen des Wechsels.

Um das Wesen des Wechsels zu verstehen, muss man von vorneherein ihn von zwei Gesichtspunkten aus betrachten. Rein *juristisch* genommen ist der Wechsel ein an streng rechtliche Normen geknüpftes *Zahlungsversprechen*, dann nennt man ihn *Eigenwechsel* oder eine *Zahlungsaufforderung* mit subsidiärem Zahlungsversprechen, dann nennt man ihn Tratte. Rein *volkswirtschaftlich* betrachtet ist der Wechsel ein *Zahlungsmittel* von eminenter Bedeutung, das auf der Basis des Kreditwesens ruht und im kaufmännischen Leben entweder wie eine Barzahlung behandelt wird oder mindestens wie eine *Garantie* dafür, dass der Schuldner am Fälligkeitstage die Schuldsumme bezahlen werde.

Das Bedürfnis nach Kredit seitens des Käufers und das Verlangen nach grossem Absatz seitens des Verkäufers haben dem Wechsel zu der weltbeherrschenden Stellung verholfen, die er im heutigen kaufmännischen Leben einnimmt. Nicht immer gehen kaufmännische Befähigung mit reichen Geldmitteln Hand in Hand. Gerade der intelligente aber mittellose Kaufmann ist es, der den Kredit des Lieferanten gebraucht, mit dessen Hülfe er sich emporarbeiten kann, und ihm dient das Institut des Wechsels, wie dem reichen Kaufmann die Fülle seines baren Geldes. Gerade weil aber das Wechselgeschäft auf der Basis des Kredits beruht, weil das Wechselversprechen nicht den Grund der Schuldsumme an-

gibt, ist das Recht des Wechsels von äusserster Strenge. Es weht aus den starren Gesetzesartikeln der Geist der alten harten italienischen Rechtsnormen, der kaufmännischen Innungen des Mittelalters, und die neuere Zeit hat wohl ein einheitlicheres Recht geschaffen, das der internationalen Bedeutung des Wechsels mehr Rechnung trägt, die Strenge des Wechselrechts aber ist geblieben und mit ihr ein besonderes prozessuales Verfahren: der Wechselprozess.

Und in einer Beziehung ist die Strenge berechtigt: Auf Treu und Glauben beruht jeder geschäftliche Verkehr, auf diesen beiden Momenten beruht vor allem der Wechselkredit. In der Wechselgesetzgebung eine allzu large Hand haben, hiesse der Unredlichkeit Tür und Tor öffnen. Dass das Wechselrecht jedoch reformbedürftig ist, steht für jeden Juristen und für jeden Kaufmann ausser Frage.

Unter Wechsel verstehen wir einmal das Zahlungsversprechen bezw. die Zahlungsaufforderung, dann aber auch die Urkunde selbst. Um eine Urkunde als Wechsel zu behandeln, muss man an ihr folgende Merkmale entdecken können [1]):

1. die in dem Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel [2]);
2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme, im Kontexte mit Buchstaben [3]);
3. den Namen der Person oder der Firma, an welche oder an deren Order gezahlt werden soll (des Remittenten);
4. die Zahlungszeit, die für die gesamte Summe nur ein und dieselbe sein kann [4]);

---

[1]) Art. 722 S. O. R.; Art. 4 D. W. O.

[2]) Technisch Wechselklausel genannt.

[3]) Das deutsche Recht verlangt nicht, dass die Summe im Kontexte mit Buchstaben geschrieben sei. Die kaufmännische Praxis hat dies jedoch allgemein durchgeführt.

[4]) Verbot des sog. Ratenwechsels. Die Zahlungszeit ist entweder ein bestimmter Tag, oder «bei Sicht», oder eine bestimmte Zeit nach Sicht oder nach Dato, endlich der Termin einer Messe oder eines Marktes.

5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit Namen oder Firma;
6. den Ausstellungsort nebst Ausstellungsdatum;
7. den Namen des Bezogenen (Trassaten);
8. den Zahlungsort.

Beim Eigenwechsel müssen alle Merkmale mit Ausnahme der unter Nr. 7 und 8 stehenden vorhanden sein.

Fehlt einer Urkunde eines dieser Erfordernisse, so ist kein Wechsel vorhanden; das so beschaffene Papier unterliegt nicht den Vorschriften des Wechselrechtes [1]). Ob es als wechselähnliches Papier behandelt werden kann, muss nach den Vorschriften über diese Papiere beurteilt werden, von denen der § 25 dieses Buches handelt.

Wohl aber kann das als Wechsel wertlose Papier im einzelnen Falle als Beweismittel dafür dienen, dass z. B. der Aussteller dem Bezogenen die im Wechsel genannte Summe geliehen hat, oder für die Summe Waren gegeben hat.

Das zu beurteilen ist Sache des Zivilrechtes und des ordentlichen Verfahrens. Stehen auf dem Wechsel Zinsversprechen, so ist darum der Wechsel gültig, das Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben. Ebenso hat die Angabe des Schuldgrundes keine Wirkung auf die Gültigkeit des Wechsels. Die in *Zahlen* ausgedrückte Summe ist wechselrechtlich bedeutungslos. Zeigt sich eine Differenz zwischen den Zahlen und der allein bedeutungsvollen *Buchstabensumme*, so ist die Höhe der Buchstabensumme, bei einer Differenz zwischen zwei in Buchstaben ausgedrückten Wechselsummen ist die kleinere Summe massgebend [2]).

Nicht notwendig ist, dass das Wechselversprechen auf einem fertig vorgedruckten Stück Papier geschrieben sein muss. Jedes durchweg handschriftlich angefertigte Zahlungsversprechen oder eine Zahlungsaufforderung, die den Vorschriften über die wesentlichen Erfordernisse des Wechsels genügt, ist ein Wechsel.

---

[1]) Art. 725 S. O. R.; Art. 7 D. W. O.

[2]) Art. 723 S. O. R.; Art. 5 D. W. O.

Zu den unwesentlichen Bestandteilen eines Wechsels gehören die Worte:

1. „Wert erhalten (in mir selbst, in Waren, in Rechnung)";
2. „stellen ihn auf Rechnung laut Bericht" (ohne Bericht).

Die Worte unter 1. heissen technisch die Valutaklausel. Sie sind an den Remittenten gerichtet und besagen, dass der Aussteller, der den Wechsel an Zahlungsstatt hingab, den Gegenwert erhalten hat, sei es in Waren oder in Geld. Die Worte „Wert in Rechnung" sind dann anwendbar, wenn der Wert des Wechsels buchmässig verrechnet ist und die Worte „Wert in mir selbst" bedeuten, dass der Aussteller sich selbst als Remittent bezeichnet, und daher bis zur Begebung des Wechsels der Wert des Papiers beim Aussteller liegt.

Die Worte sub 2, das Deckungsbekenntnis, sind nicht an den Remittenten gerichtet, sondern an den Bezogenen. Das „und" zwischen den Sätzen 1 und 2, das auf den jetzt gebräuchlichen Formularen steht, ist also logisch falsch. Das Deckungsbekenntnis besagt die Aufforderung an den Bezogenen, das Konto des Ausstellers mit der Wechselsumme zu belasten. Die weiteren Worte „laut Bericht" wollen sagen, dass dem Bezogenen über die Trassierung ein Avisbrief zugegangen ist. „Ohne Bericht" macht die Sendung eines Avisbriefes überflüssig.

Alle diese Zusätze, die in der alten, von Eisenbahn und Telegraph noch unberührten Zeit ihre Berechtigung hatten, muten uns heute im Binnenverkehr fossil an. Dass ihre Bedeutung im Laufe der Zeit unklar geworden war, beweist die Zusammenstellung zweier Sätze durch „und", die miteinander nichts zu tun haben. Aber die alte Tradition, die der Kaufmann als Lehrling gekannt, vererbte er seinen Lehrlingen weiter, die Furcht, es könnte dem Wechsel etwas an seiner Vollständigkeit fehlen, könnte ihn ungültig machen, lässt die alten Formeln bestehen, und so schleppen wir uns heute mit der Avisklausel herum, wo ein kurzes Telegramm den längsten Avisbrief ersetzt und sehen im bunten Durcheinander die Formen der Valutaklausel bei passenden und leider häufiger bei unpassenden Gelegenheiten.

Alle diese Sätze können fehlen, sie haben mit der Gültigkeit des Wechsels nichts zu tun.

Ohne jeden Einfluss auf die rechtliche Gültigkeit ist ferner die Ursache, aus der heraus der Wechsel gezogen ist. Der Bezogene kann in Höhe der Wechselsumme Schuldner des Ausstellers sein, braucht es aber nicht.

Wir werden später im Falle des Gefälligkeitsakzeptes und der Intervention sehen, dass jemand Wechselschuldner sein kann, ohne dem Aussteller in Wirklichkeit etwas zu schulden. Es ist für die Rechtsgültigkeit des Wechsels ferner gleichgültig, ob der Wechsel infolge eines Kaufes oder Darlehens ausgestellt ist. Die Ursache der Wechselziehung wird daher auch nicht in der Wechselurkunde angegeben. *Lediglich die äussere Form verschafft oder entzieht dem Papier die Wechselkraft.*

Selbstverständlich kann der Ausstellung eines Wechsels ein Trassierungsvertrag vorausgehen. Es kann z. B. A. von C. Ware kaufen unter der ausdrücklichen Bedingung, den Kaufpreis in einer nach 3 Monaten fälligen Tratte zu entrichten. Dann ist C. berechtigt, die Kaufsumme in einer Tratte auf A. zu entnehmen. A. ist laut abgeschlossenem Kaufvertrag verpflichtet, diese Tratte zu honorieren. Aber trotz dieses Vertrages ist A. nicht verpflichtet, die Tratte mit seinem Akzept zu versehen und sich hierdurch der Wechselstrenge zu unterwerfen. Honoriert er die Tratte nicht, so kann er nicht wechselrechtlich, sondern nur im Wege des gewöhnlichen zivilrechtlichen Verfahrens zur Erfüllung des Vertrages angehalten werden.

„Sich der Wechselstrenge unterwerfen“ heisst: sich den Bestimmungen des materiellen und formellen Wechselrechtes beugen; mit anderen Worten: sich einem Ausnahmeverfahren unterwerfen.

Unter das Joch der Wechselstrenge geht jeder, der einen Wechsel als Aussteller, Akzeptant, Indossant, Avalist, Intervenient unterzeichnet. Nur der Bezogene, der den Wechsel nicht akzeptiert, und der Indossant, der seine Haftung ausdrücklich ausschliesst, stehen ausserhalb des Kreises.

Während bei der Abtragung einer Schuldsumme der

Schuldner verpflichtet ist, seinem Gläubiger das Geld zu überbringen, muss beim Wechsel der Gläubiger die Schuldsumme beim Schuldner *holen*. Wer vor der Fälligkeit des Wechsels die Wechselsumme zahlt, tut es auf eigene Gefahr, d. h. er kann unter Umständen in die Lage kommen, bei Präsentation des Wechsels die Summe nochmals zu zahlen [1]).

§ 3. Wechselfähigkeit.

Es entsteht zunächst die Frage, wer kann sich durch Wechsel rechtsgültig verpflichten? Darauf antwortet Art. 720 des S. O. R. übereinstimmend mit Art. 1 der D. W. O.: wechselfähig ist jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann, das heisst nach schweizerischem Rechte [2]): volljährige Personen beider Geschlechter, insofern ihnen die Handlungsfähigkeit nicht entzogen ist. Nach deutschem Rechte (B. G. B.) können sich durch Verträge alle Personen verpflichten, die nicht in der Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig sind (cf. § 104 B. G. B. ff.).

Nach schweizerischem Rechte sind auch Minderjährige unter Berücksichtigung des Art. 30, 32 S. O. R. ff. wechselfähig.

Eine Beschränkung hinsichtlich des Geschlechtes besteht nicht. Eine volljährige, unverheiratete Frau kann sich ebensogut wechselmässig verpflichten wie der Mann. Ist jedoch eine *Ehefrau* Handelsfrau, so gilt ihre wechselmässige Verpflichtung nur insofern, als das Geschäft, für das der Wechsel ausgestellt ist, sich im Rahmen des regelmässigen Betriebes ihres Berufes oder Gewerbes hielt. Ist eine Ehefrau nicht Handelsfrau, so ist sie wechselfähig nur nach Massgabe des im Kanton herrschenden Güterrechtes. Nach deutschem Rechte sind Frauen unbeschränkt wechselfähig. Ehefrauen bedürfen nicht der Zustimmung des Mannes zur Eingehung von Wechselverbindlichkeiten (1399 B. G. B.) [3]).

Eine besondere Art der Beschränkung der Wechselfähigkeit hat das schweizerische Recht dadurch, dass Analphabeten,

---

[1]) Art. 760 S. O. R. Die deutsche Wechselordnung hat diese Bestimmung nicht, doch entscheidet die deutsche Rechtssprechung analog.

[2]) Art. 29 S. O. R.

[3]) Vgl. §§ 1412, 1405—1407 B. G. B.

d. h. Leute, die ihren Namen nicht schreiben können, sich nicht anders als durch einen Stellvertreter wechselmässig zu verpflichten vermögen. Diese Beschränkung gilt selbst dann, wenn die Zeichen (Kreuze oder andere Zeichen) amtlich oder notarialisch beglaubigt sind. Das deutsche Recht ist darin weniger hart. Es gibt den „Kreuzelschreibern“ die Möglichkeit, sich wechselmässig zu verpflichten, wenn die Zeichen notariell oder gerichtlich beglaubigt sind. Hat nun ein Wechselunfähiger oder beschränkt Wechselfähiger einen Wechsel mit seiner Unterschrift z. B. als Aussteller versehen und den Wechsel weiter gegeben, so hat er zwar sich nicht wechselmässig verpflichtet, wohl aber haften alle anderen wechselmässig, die als Indossanten, Akzeptanten, Wechselbürge u. s. w. ihre Unterschrift auf das Wechselpapier gesetzt haben [1]).

§ 4. Arten des Wechsels.

a. Die Tratte oder der gezogene Wechsel.

Wir hatten bereits bei der Definition des Begriffes festgestellt, dass der Wechsel in jedem Falle ein Zahlungsversprechen enthält. Fügt sich diesem Zahlungsversprechen noch eine Aufforderung des Ausstellers an den Bezogenen an, so heisst der Wechsel eine Tratte. Diese Zahlungsaufforderung wie überhaupt das ganze Äussere des Wechsels erklärt sich aus seiner Geschichte. Wir müssen uns den Wechsel vorstellen als einen Brief, den — das ist ja der weitaus häufigste Fall im kaufmännischen Leben — der Gläubiger an den Schuldner schreibt. Dieser Brief enthält in einer etwas schroffen Form die Aufforderung an den Schuldner: an einem bestimmten Tage einer bestimmten Person oder deren Order eine bestimmte Summe an einem bestimmten Orte zu zahlen. Während wir jedoch bei einem Briefe die Adresse auf einen besonderen Umschlag schreiben, steht sie beim Wechsel (ähnlich der Gepflogenheit bei amtlichen Schriftstücken) auf der Vorderseite des Wechselbriefes, den wir kurz als „Wechsel“ bezeichnen.

---

[1]) Art. 721 S.O.R. in Verbindung mit Art. 820 S.O.R. Art. 3 D.W.O. und Art. 94 D.W.O.

Man nennt den Wechselschuldner Bezogenen oder Trassaten, den Wechselaussteller Trassanten und den Geldempfänger den Remittenten oder den Wechselnehmer.

Eine Tratte, die diese drei Personen enthält, würde folgendermassen aussehen:

Bern, den 15. Mai 1907. Für *Fr. 1200. —.*

Am *1. Juli 1907* zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Order des *Herrn Bernick & Cie.*[1], *Bern,* die Summe von

——— *Franken eintausendzweihundert* ———

Den Wert erhalten. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn ***R. Wiegand,***[2]
Bern.

J. G. Borkmann.[3]

[1]) Remittent. [2]) Trassat oder Bezogener. [3]) Aussteller.

Der Aussteller kann sich nun selbst als Wechselnehmer bezeichnen; in diesem Falle ist der Wechsel an eigene Order gestellt [1]). Er würde so aussehen:

Bern, den 15, Mai 1907. Für *Fr. 1200. —.*

Am *1. Juli 1907* zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die eigene Order die Summe von

——— *Franken eintausendzweihundert* ———

Den Wert in mir selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn ***R. Wiegand,***
Bern.

J. G. Borkmann.

Der Aussteller kann sich ferner selbst als Bezogenen bezeichnen [1]). In diesem Falle haben wir es eigentlich mit einem Eigenwechsel zu tun, der nur formell das Aussehen

[1]) Art. 724 S. O. R.; Art. 6 D. W. O.

einer Tratte hat. Möglich ist dieser „trassiert eigene Wechsel“ nur, wenn der Ausstellungsort vom Zahlungsort verschieden ist. Da das Wechselrecht diese Art des Wechsels jedoch wie eine Tratte behandelt, so kann er an dieser Stelle erörtert werden. Derartige Wechsel werden dann häufig vorkommen, wenn ein Geschäft mehrere Filialen hat und z. B. das Hauptgeschäft in Bern auf die Filiale in Basel trassiert [1])

Form des trassierten eigenen Wechsels (franz. Art).

Berne, le 1er avril 1907. B. P. *Fr. 130,000. —.*

A trois mois de date veuillez payer par cette Première de change à l'ordre du *Bankverein suisse à Bâle* la somme de

——— *francs cent trente mille* ———

valeur en compte que vous passerez suivant avis

à ***J. Gabriel Borkmann,*** *Bâle.* ***J. G. Borkmann.***

b. Der Eigenwechsel.

Wenn der Wechseltext keine Zahlungsaufforderung, sondern nur ein Zahlungsversprechen des Ausstellers enthält, an einem bestimmten Tage dem Wechselnehmer oder dessen Order einen bestimmten Betrag zu zahlen, so haben wir einen Eigenwechsel (auch Sola- oder Trockenwechsel genannt) vor uns. Er sieht folgendermassen aus:

Basel, den 10. Mai 1907. Gut für *Fr. 25,000. —.*

Am *siebenundzwanzigsten August 1907* zahlen wir gegen diesen Eigenwechsel an die Order der *Herren A. Bergmann & Cie. in Basel* die Summe von

——— *Franken fünfundzwanzigtausend* ———

den Wert erhalten.

Aktiengesellschaft für Maschinenindustrie.
Unterschriften:

---

[1]) Wechsel, deren Ausstellungsort vom Zahlungsort verschieden ist, heissen «Distanzwechsel».

Der kaufmännische Sprachgebrauch versteht unter Solawechsel *lediglich* den Eigenwechsel. Das ist im Grunde genommen nicht korrekt. Das Gesetz bezeichnet mit Solawechsel den „für sich bestehenden Wechsel“ [1]), der ebensogut eine Tratte sein kann. Da jedoch der Eigenwechsel immer nur in einem Exemplar ausgestellt werden kann, also stets ein für sich bestehender Wechsel im Sinne des Gesetzes ist, mag dem Sprachgebrauch seine Berechtigung nicht aberkannt werden. Dass der Aussteller eines Eigenwechsels sich selbst als Wechselnehmer bezeichnen könnte, wäre ein logischer Widersinn. Aus diesem Grunde vermeidet sowohl das schweizerische als auch das deutsche Recht diese Möglichkeit dem Aussteller zu geben. Ein eigener Wechsel an eigene Order ist nach schweizerischem und deutschem Rechte ungültig.

Bei der Tratte bemerken wir, dass in erster Linie für die Zahlung der Wechselsumme der Bezogene haftbar ist, erst in zweiter Linie (subsidiär) haftet der Aussteller.

Anders beim Eigenwechsel. Die Person des Bezogenen fällt ja hier fort, und zuerst wird der Aussteller zur Erfüllung seines Zahlungsversprechens gezwungen. So kommt es, dass der Aussteller des Eigenwechsels eine dem Bezogenen der Tratte analoge Stellung einnimmt. Das schweizerische und deutsche Gesetz tragen diesem Gesichtspunkte Rechnung, indem sie den grössten Teil der Vorschriften des gezogenen Wechsels auf den Eigenwechsel mit der Massgabe anwenden, dass beim Eigenwechsel der Aussteller die Funktionen des Trassaten (beim gezogenen Wechsel) hat. Ist kein besonderer Zahlungsort im Eigenwechsel angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort und Wohnort des Ausstellers. Die Rechtsbestimmung über den eigenen domizilierten Wechsel werden beim Domizilwechsel besprochen.

Eine besondere Funktion hat der Eigenwechsel als Kreditpapier. Sehr häufig dient er der grösseren Sicherheit für die Rückzahlung einer Schuld neben und mit hinterlegten Faustpfändern. Solche Wechsel heissen banktechnisch Lom-

---

[1]) Art. 785 S. O. R.; Art. 66 D. W. R.

bardwechsel [1]). Die Kantonalbank von Bern verwendet folgende Formulare:

Bern, den 25. Mai 1907. Gut für *Fr. 100. —.*

Am *21. August 1907* zahle ich gegen diesen meinen eigenen Wechsel ohne Präsentation und ohne Protest an die Order der *Kantonalbank von Bern* und in deren Kassalokal in Bern die Summe von

——— *Franken einhundert* ———

Den Betrag empfangen

Die Wechselbürgen: *A. Müller.* *F. Schulze.*

Stempel 10 Rp.

Der Schuldner: *R. Jenni.*

Lombard-Wechsel.

Stempel 10 Rp. *Bern, den 4. März 1907.* Gut für *Fr. 80. —.*

Am *4. Juni 1907* zahle ich gegen diesen Solawechsel an die Order und im Domizil der *Kantonalbank von Bern* die Summe von

——— *Franken achtzig* ——— den Wert empfangen.

Als Faustpfand für Kapital, Zins und allfällige Folgen werden verschrieben: *1 Sparheft Nr. 21,101* auf unsere Bank von Kapital *Fr. 2015. 05* zu gunsten von *Frl. R. Hügel.*

Die Pfandgeberin:	Die Pfandnehmerin:	Der Schuldner:
R. Hügel.	*Kantonalbank von Bern.*	*J. Hügel.*

Unterschriften:

§ 5. Qualifizierte Wechsel.

a. Der Domizilwechsel.

Denken wir uns den praktischen Fall, dass eine Fabrik in einem Dorfe ihrem Lieferanten in der Grossstadt eine grössere Summe durch Wechsel zahlen soll. Wie wir bereits

[1]) Die Lombardwechsel sind gewöhnlich nicht an Order gestellt, um ihre Weiterbegebung zu verhindern. Sie heissen in diesem Fall Depotwechsel.

wissen, wäre der Lieferant als Gläubiger verpflichtet, am Fälligkeitstage den Wechsel im Bureau seiner Schuldnerin zur Zahlung zu präsentieren. Er muss unter Umständen erst eine beschwerliche Reise machen oder einen Bevollmächtigten hinsenden, würde also Zeit und Geld verlieren. Der Aussteller würde den Wechsel auch nicht gut verkaufen können, da der Käufer sich nicht denselben Unannehmlichkeiten der Präsentation aussetzen will. Oder nehmen wir den Fall, der Schuldner ist viel auf Reisen und kann am Fälligkeitstage nicht zu Hause sein. Er liefe also Gefahr, dass gegen ihn Protest mangels Zahlung erhoben werde. Diesem Übelstande hilft das Institut des Domizilwechsels ab. Der Schuldner kann als Zahlungsort einen von seinem Wohnsitze verschiedenen Ort bezeichnen, also am besten den Wohnort des Gläubigers, an dem sich Banken befinden, die die Auszahlung der Wechselsumme besorgen können. Mit einer solchen Bank wird er sich also vorher in Verbindung setzen, die Bedingungen vereinbaren, unter denen sie am Fälligkeitstage zahlen soll, und die Bank als Zahlungsstelle bezeichnen. Die Zahlungsstelle heisst technisch der Domiziliat. Ein solcher Wechsel wird folgendermassen aussehen :

Domizilwechsel an eigene Order.

Bern, den 26. Februar 1907. Gut für *Fr. 350. —.*

Am *30. Mai 1907* zahlen Sie gegen diesen Primawechsel an die Order meiner selbst die Summe von

——— *Franken dreihundertundfünfzig* ———

den Wert in mir selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn ***J. Staudt***
in *Allmendingen.*

E. Müller.

Zahlbar im Domizil der Kantonalbank Bern.

Vielfach wird jedoch auch die Domizilierung benutzt, um die Stempelpflicht zu umgehen (!). Wie dies z. B. bei folgendem Wechsel der Fall ist.

Solidarische Wechselverpflichtung.

A Dompierre, le 13 mai 1907. B. P. *Fr. 3000.* —.

Au *26 juillet prochain* nous payerons solidairement contre ce billet de change à l'ordre de la *Banque Bessal & Co.* la somme de

——— *francs trois mille* ———

valeur reçue en espèces.

Bon pour *trois mille francs:* ***Busy, Marie, de Barcel.***

Bon pour *trois mille francs:* ***Busy, Victor.***

payable au domicile de la

Banque cantonale de Bâle,

Bâle.

Rückseite.

Payez à l'ordre de la *Banque cantonale de Berne.*
Valeur en compte.
Payerne, le 14 mai 1907.
Bessal & Co.

Der Wechsel ist in Basel zahlbar gestellt, um den Waadtländer Stempel zu vermeiden.

Wäre in dem soeben vorgeführten Domizilwechsel an eigene Order nicht angegeben, wer die Zahlung am Zahlungsorte leisten solle, so nimmt das Gesetz an, dass der Bezogene selbst am Zahlungsorte die Zahlung leisten wolle [1]).

Es muss hier gleich bemerkt werden, dass der vom Wohnorte des Bezogenen verschiedene Zahlungsort eine andere *Ortschaft* sein muss. Würde in dem angegebenen Wechsel der Bezogene J. Staudt in Bern wohnen und den Wechsel bei der Kantonalbank Bern zahlbar stellen, so wäre dieser

---

[1]) Art. 743 S. O. R.; Art. 24 D. W. O.

Wechsel *kein* Domizilwechsel [1]). Die Ansicht, dass als domizilierte Wechsel nur solche zu verstehen sind, auf welchen der *Aussteller*, nicht der Trassat, einen vom Wohnorte des Bezogenen verschiedenen Zahlungsort angegeben hat, kann ich nicht teilen. Der Wortlaut des Gesetzes lässt es völlig gleichgültig sein, wer den Domizilvermerk auf den Wechsel gesetzt hat, und die Einschränkung auf den Aussteller scheint mir durch den Gesetzestext nicht gerechtfertigt. In der Praxis wird ja der Domizilierung eines Wechsels fast immer die diesbezügliche Verhandlung zwischen dem Aussteller und Bezogenen vorausgehen und in den meisten Fällen wird gerade der Bezogene derjenige sein, dessen Wünsche respektiert werden, da er z. B. bei einem Bankdomizil sich die Bank auswählen wird, die ihm die billigsten Bedingungen stellt. Besonderheiten des Domizilwechsels werden wir bei der Zahlung und beim Regress mangels Zahlung kennen lernen [2]).

b. Der Avalwechsel.

Im kaufmännischen Verkehre werden Darlehen gewährt entweder gegen Hinterlegung von Wertpapieren oder Stellung von Bürgen. Beide Arten der Darlehensdeckung dienen als Sicherheit für die Rückzahlung der Schuldsumme.

Der Avalist eines Wechsels ist Wechselbürge und hat wirtschaftlich dieselbe Funktion wie der Darlehensbürge. Seine Haftung ist jedoch weit strenger. Er kann nicht, wie der Darlehensbürge, verlangen, dass zuerst der Schuldner in Anspruch genommen werde. Er haftet, falls er für den Bezogenen bürgt, für die Wechselsumme wie der Bezogene selbst, und muss es sich gefallen lassen, dass der Wechselinhaber ihn zuerst in Anspruch nimmt.

---

[1]) Der kaufmännische Sprachgebrauch bezeichnet derartige Wechsel zwar als «Domizilwechsel», im Sinne des Gesetzes sind es jedoch keine Domizilwechsel, so dass die Bestimmungen des Obligationenrechtes über die domizilierten Wechsel auf sie keine Anwendung finden.

[2]) Cf. Art. 764 und 828 S.O.R.; Art. 43 und 99 D.W.O.

Die Bezeichnung als Bürge kann durch den Zusatz, per aval oder „als Bürge“ gegeben sein; die Bürgschaft kann für jede Wechselperson eingegangen werden.

Angenommen zahlbar bei der Norddeutschen Bank in Hamburg. *F. Marcus.*

Hamburg, den 15. Mai 1907. Für *Mark 25,000.* —.

Drei Monate dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order von *mir selbst* die Summe von

—— *Mark fünfundzwanzigtausend* ——

den Wert in mir selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn F. Marcus
in *Hamburg.*

E. Leoy.

per aval: ***C. von der Weden.***

Rückseite.

Deutscher Wechselstempel. Mk. 10. — von mehr als 19,000 bis 20,000 Mk. Den 15. Mai 1907.

Deutscher Wechselstempel. Mk. 2. 50 von mehr als 4000 bis 5000 Mk. Den 15. Mai 1907.

Order der Filiale der Dresdner Bank in Hamburg.
E. Leoy.

Für uns an die Order der Kantonalbank Bern. Wert in Rechnung.
Filiale der Dresdner Bank, Hamburg.
Unterschrift.

Ob die Unterschrift des Bürgen auf der Vorderseite oder der Rückseite des Wechsels angebracht ist, ist gleichgültig [1]).

§ 6. Das Akzept.

Zum Mittel des Wechsels wird in den meisten Fällen der Aussteller dann greifen, wenn er vom Bezogenen eine Summe Geldes zu erhalten hat, sei es infolge eines Kaufes, sei es infolge eines Darlehens.

[1]) Art. 808 S.O.R.; Art. 81 D.W.O.

Kein Mensch, auch wenn er seinem Gläubiger noch so viel schuldet, kann gezwungen werden, einen Wechsel zu akzeptieren. Eine wechselmässige Verpflichtung geht der Bezogene erst mit dem Moment ein, wo er seine Unterschrift auf den Wechsel setzt. Diese Annahmeerklärung kann den Zusatz „angenommen“ tragen, braucht es jedoch nicht, es genügt der blosse Namenszug oder die blosse Firmenzeichnung, um die wechselmässige Verpflichtung zu begründen.

Im kaufmännischen Verkehr wird das Akzept meist durch Querschreiben des Namens bewirkt, so dass die akzeptierte Tratte folgendes Aussehen hat:

Prima-Wechsel | Michael Kramer.

Zurich, 1. September 1907. Für *Fr. 975.* —.

Am *15. September 1907* zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order *eigene* die Summe von

— *Franken neunhundertfünfundsiebenzig* —

den Wert in uns selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn ***Michael Kramer,***
Basel.

Schluck & Jau.

Das Gesetz verlangt beim Akzept durch blosse Niederschrift des Namens oder der Firma, dass der Namenszug auf der Vorderseite des Wechsels steht [1]). Ein derartiges Akzept gilt als unbeschränkte Annahme. Die Annahme muss schriftlich erfolgen. Eine blosse mündlich gegebene Zusage, den Wechsel am Verfalltage einzulösen, begründet keine wechselrechtliche Verbindlichkeit.

Das Akzept muss ferner auf dem Wechsel stehen, es darf nicht auf einem Sonderbriefbogen enthalten sein. Ein Akzept, das ausser dem Namen noch den Zusatz „angenommen“ oder „akzeptiert“ trägt, braucht nicht auf der Vorderseite des Wechsels zu stehen, sondern kann auf der Rück-

---

[1]) Art. 739 S.O.R.; Art. 21 D.W.O. ff.

seite angebracht werden [1]). Der Bezogene kann, wie wir sehen, nicht gezwungen werden, sein Akzept auf den Wechsel zu setzen; daraus folgt schon, dass es seinem Belieben überlassen bleibt, ob er den Wechsel überhaupt nicht oder nur beschränkt, d. h. nur in reduzierter Höhe, bis zu einem bestimmten Verfalltage nicht an Order u. s. w. akzeptiert. Eine andere Frage bleibt es, ob der Aussteller bezw. der Inhaber sich mit einem derartig beschränkten Akzepte begnügt.

Das Akzept wirkt wie eine Fessel. Der Akzeptant hat sich die Hände gebunden, er kann das Akzept nicht mehr zurücknehmen, sobald es niedergeschrieben ist, er kann nicht durch Streichung des Akzeptes sich seiner Haftung entziehen. Das schweizerische Gesetz [2]) sagt ausdrücklich in Erweiterung der deutschen Vorschrift: die einmal erfolgte Annahme kann nachträglich, *auch wenn der Wechsel von dem Bezogenen noch nicht an den präsentierenden Inhaber zurückgegeben ist,* weder ganz zurückgenommen noch irgendwie beschränkt werden. Auf den Nachweis, dass der Eigentümer des Wechsels zur nachträglichen Wiederaufhebung (Durchstreichung) oder Beschränkung der Annahme seine Zustimmung gegeben habe, kann sich der Akzeptant nur dem Zustimmenden selbst, nicht aber anderen Wechselberechtigten gegenüber berufen. Beschränkt der Akzeptant seine Verpflichtungen von vorneherein auf etwas anderes als einen Teil der im Wechsel verschriebenen Summe, schreibt er z. B. „angenommen für Herrn X. Y., jedoch nicht an Order“, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert wurde [3]).

Der Akzeptant selbst aber haftet gemäss dem Inhalt seines Akzeptes wechselmässig.

Sobald der Wechsel rechtsgültig vom Bezogenen akzeptiert ist, ist in erster Linie der Akzeptant für die Zahlung

---

[1]) Es kommt fast nie vor, dass jemand von der Möglichkeit Gebrauch macht, sein Akzept auf die Rückseite zu setzen.

[2]) Art. 740 S.O.R.

[3]) Es muss also zur Wahrung des Regresses mangels Annahme Protest aufgenommen werden.

haftbar und haftet dem Aussteller aus dem Akzept wechselmässig [1]). *Zur Erhaltung des wechselrechtlichen Anspruches gegen den Akzeptanten bedarf es* (ausgenommen den Sonderfall des Domizilwechsels) *weder der Präsentation am Zahlungstage noch der Erhebung des Protestes* [2]).

Seine Wechselschuld verjährt in drei Jahren vom Verfallstage ab gerechnet [3]).

Es kann der im kaufmännischen Leben oft vorkommende Fall des sogenannten Gefälligkeitsakzeptes eintreten, d. h. der Bezogene, der dem Aussteller nichts schuldet, selbst aber sehr vermögend ist, akzeptiert einen Wechsel lediglich in der Absicht, seinem Freunde einen grossen Dienst zu erweisen. Der Aussteller gibt den so akzeptierten Wechsel in Zahlung, nachdem er dem Bezogenen versprach, am Verfalltage für Deckung zu sorgen. Deckt er nun diesen Wechsel am Verfallstage nicht, so kann der in Anspruch genommene Bezogene keinen *wechselrechtlichen* Anspruch gegen den Aussteller erheben, sondern muss seine Klage auf Deckung im Wege des *Zivilrechtes* und *ordentlichen Verfahrens* begründen.

§ 7. Das Blankoakzept.

Unter Blankoakzept versteht man ein Akzept, das auf einem unausgefüllten Wechselformulare (Blankett) steht. Denken wir uns den praktischen Fall, dass ein Bauunternehmer mit einem Eisenwerk in Verbindung steht und von ihm im Jahre für Fr. 100,000 bis Fr. 150,000 eiserne Träger bezieht. Die Träger werden in verschiedenen Posten geliefert, vielleicht noch an verschiedene Orte gesandt. Hier lässt sich nicht immer von vornherein bestimmen, wieviel Träger in der Bausaison gebraucht, wie gross die einzelnen Summen werden. Anderseits aber will das Eisenwerk für die Lieferung gedeckt sein, und auch die Wechsel weiterbegeben. Hier dient das Blankoakzept. Der Schuldner versieht mehrere un-

---

[1]) Art. 742 S. O. R.; Art. 23 D. W. O.
[2]) Art. 765 S. O. R.; Art. 44 D. W. O.
[3]) Art. 803 S. O. R.; Art. 77 D. W. O.

ausgefüllte Wechselformulare mit seinem Akzept, gibt sie den Lieferanten, die dann ihrerseits die Blankette mit der entstandenen Summe ausfüllen und mit den sonst noch notwendigen Erfordernissen der Tratte versehen. Solange ein derartiges Wechselblankett nichts als das Akzept trägt, ist noch keine Wechselverbindlichkeit entstanden. Diese entsteht erst in dem Moment, da der Wechsel völlig ausgefüllt wird. Natürlich liegt bei einem derartigen Blankoakzept die Gefahr vor, dass Missbrauch damit getrieben wird, z. B. kann der Empfänger des Blankettes eine grössere, als die geschuldete Summe, in den Wechsel schreiben. Wer eine derartige, vertragswidrig ausgefüllte Tratte gutgläubig erwirbt, ist berechtigt, vom Bezogenen die volle im Wechsel verschriebene Summe zu verlangen. Ihm kann nicht die Einrede des Vertrauensmissbrauches entgegengesetzt werden. Wohl aber kann die Einrede der Arglist dem Wechselinhaber entgegengesetzt werden, der das Blankett vertragswidrig ausgefüllt.

Akzept auf Wechselblankett.

Brüstlein & Wyler

Fällig am .... 19 .. in ....

.................., den .... 19.... Mark

Am .... zahlen Sie mir/uns für diesen Wechsel

Mark

Herr ....

Nr. in ....

§ 8. Die nicht akzeptierte Tratte.

Die Tatsache allein, dass kein Mensch gezwungen werden kann, einen Wechsel zu akzeptieren, beschränkt den Wechselverkehr durchaus nicht auf die akzeptierte Tratte oder den Eigenwechsel. Gerade die volkswirtschaftliche Bedeutung des Wechsels als eines überaus bequemen Zahlungsmittels bedingt, dass ohne Rücksicht auf das Akzept Wechsel vom Aussteller begeben werden können. Der Aussteller eines jeden Wechsels haftet ja jedem Wechselnehmer wechsel-

mässig [1]). Ist er eine vermögende Person, so wird jeder gerne von ihm den Wechsel ohne Rücksicht auf die Person des Bezogenen in Zahlung nehmen, da ja jeder gewiss ist, am Fälligkeitstage die im Wechsel verschriebene Summe zu erhalten. So dient also, wie wir eingangs dieses Buches sagten, der Wechsel zur Unterstützung des Kredits. Will nun der Wechselinhaber feststellen, ob auch der Trassat des Wechsels sich wechselmässig verpflichten will, so kann er jederzeit diesem den Wechsel zur Annahme präsentieren.

Diese Befugnis kann nicht durch Verabredung der Parteien ausgeschlossen werden. Ja, es existiert in einem Falle sogar eine Verpflichtung des Wechselinhabers, dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme zu präsentieren; wenn nämlich ein Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet. Das Nähere beim Nachsichtwechsel.

Die nicht akzeptierte Tratte pflegt zumeist „ohne Kosten" ausgestellt zu sein. Hierdurch dokumentiert der Aussteller, dass er ohne die Sicherheitsmassregel des Protestes wechselmässig haften wolle. Wer einen derartigen Wechsel in Zahlung nimmt, setzt usancemässig ebenfalls den ohne Kosten Vermerk neben seinen Namen, so dass derartige Papiere auch ohne das Akzept des Bezogenen im Geschäftsleben vollwertig kursieren. Das Nähere über den Vermerk ohne Kosten [2]) werden wir beim Erlass des Protestes sehen.

Ohne Kosten [3]) — Wechsel nicht akzeptiert.

42,934

Genève, le 29 juin 1907. B. P. *Fr. 50.* —.

Genfer Stempel 5 Cts.

A fin juillet veuillez payer contre cette seule de change à l'ordre *de moi-même* la somme de

———— *francs cinquante* ————

Valeur en marchandises que passerez sans avis de

A Mr ***Ernst Müller,*** Postgasse 66 *Bern.*

Cie des Machines à écrire Yost, Le Directeur: ***Salomon.***

50,488 Sans frais.

[1]) Art. 726 S.O.R.; Art. 8 D.W.O.

[2]) Art. 763 S.O.R.; Art. 42 D.W.O.

[3]) Der Wechsel ist auf abgestempeltem Genfer Wechselblankett ausgestellt.

Rückseite.

Payez à l'ordre de la
Société de Crédit suisse.
Genève, le 29 juin 1907.
Cie des Machines
à écrire «Yost»:
Le directeur:
Salomon.

Sans frais.

Für uns an die Order
Spar- & Leihkasse Bern.
Wert in Rechnung.
Schweiz. Kreditanstalt:
Hartmann.

Sans frais.

Empfangen
Spar-& Leihkasse Bern
Der Kassier:
Grindat.

§ 9. Die Begebung des Wechsels.

a. Die Order.

Bei der Einleitung unseres Buches sagten wir, dass der Wechsel ein Zahlungsmittel von ausserordentlich grosser Bedeutung wäre. Damit das Papier diese Bedeutung erlange, damit es nicht an die Begebungsmöglichkeit zwischen dem ursprünglichen Gläubiger und Schuldner gebunden sei, musste eine Funktion erfunden werden, mittels deren der Wechsel an beliebig viele Personen begeben werden kann. Ohne diese Funktion wäre der Wechsel eben nur eine Garantie für die Zahlung der Schuldsumme am Verfalltage, er würde einem Schuldschein wirtschaftlich gleichen. Erst mit der Begebungsmöglichkeit wird er zum Zahlungsmittel.

Diese Funktion erreicht der Wechsel

1. durch die Order;
2. durch das Indossament.

Denken wir uns den praktischen Fall, dass Schmidt in Zürich an Müller in Bern Fr. 1000 schuldig ist. Müller in Bern aber schuldet seinerseits an Ott in Basel Fr. 1000. Jetzt könnte, ohne zum Mittel des Wechsels zu greifen, Müller in Bern folgendes machen: entweder

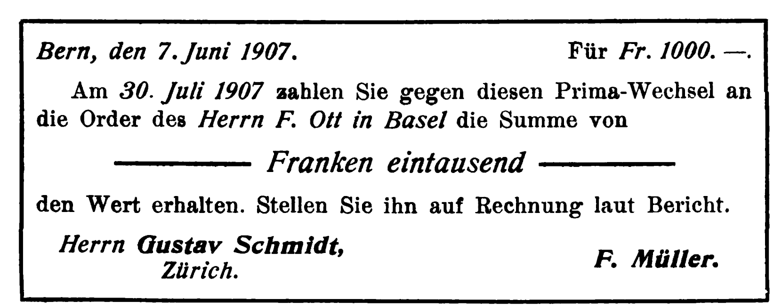
er cediert Ott die Forderung an Schmidt, oder

er weist Schmidt an, die Schuldsumme statt an ihn an Ott in Basel zu zahlen.

Aber weder Cession noch Anweisung bilden für Ott eine genügende Sicherheit, dass er die Schuldsumme erhalten werde. Wenn Schmidt nicht zahlen kann oder will, so hat Ott zwar immer ein zivilrechtliches Rückgriffsrecht gegen Müller, aber wohl bemerkt nur ein zivilrechtliches. Die Verwirklichung seines Anspruches durch rechtliche Entscheidung kann etwas länger gehen, als seine Geduld reicht, namentlich wenn das betreffende Gericht stark mit Prozessen belastet ist und nur langsam arbeiten kann. Hier ist der Wechsel mit seinem scharfen, in kurzer Zeit realisierbaren Recht ein Instrument, das schnell und sicher arbeitet.

In unserem Beispiel wird Müller in Bern wechselmässig seinen Gläubiger derartig befriedigen, dass er an seine Order den Wechsel stellt, den er auf seinen Schuldner Schmidt in Zürich zieht.

Der Wechsel muss also folgende Form haben:



Bern, den 7. Juni 1907. Für *Fr. 1000. —.*

Am *30. Juli 1907* zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order des *Herrn F. Ott in Basel* die Summe von

——— *Franken eintausend* ———

den Wert erhalten. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Gustav Schmidt,
Zürich.

F. Müller.

Diesen Wechsel kann F. Müller seinem Schuldner Schmidt zum Akzept senden. Akzeptiert Schmidt das Papier, so haftet er wechselmässig sowohl dem F. Ott wie dem F. Müller für Zahlung der Summe. F. Ott aber hat sogar noch dadurch eine grössere Sicherheit, dass auch F. Müller ihm für die Zahlung der Summe wechselmässig haftet. Er hat also statt des ursprünglich einen Schuldners deren zwei.

Ott (der Remittent) erhält „das Akzept“ [1]) ohne weitere

---

[1]) d. h. den akzeptierten Wechsel, der im kaufmännischen Sprachgebrauch kurz «das Akzept» genannt wird. Vergl. auch § 1 des Buches: Die mittelalterliche Tratte.

Formalitäten, sein Name auf dem Wechsel macht ihn zur Empfangnahme der Wechselsumme ohne weiteres fähig.

b. Das Indossament (Vollindossament).

F. Ott hat den Wechsel von F. Müller am 9. Juni bekommen; das Recht, die Summe vom Bezogenen zu erheben, steht ihm aber erst am Verfallstage (30. Juli) zu. Wäre der Wechselbegebung jetzt eine Riegel vorgeschoben, so müsste er das Papier bis zum 30. Juli nutzlos im Tresor oder Portefeuille ruhen lassen. Er braucht aber das Geld vorher und möchte den Wechsel einer Bank verkaufen. Würde hier die formlose Übergabe der Wechselurkunde an die Bank gegen Empfangnahme der Wechselsumme genügen?

Nein, hier verlangt das Gesetz eine streng vorgeschriebene Form der Übergabe. Der Wechsel kann jetzt nur durch Indossament weiterbegeben werden. Indossament heisst ursprünglich: „das auf den Rücken (en dos, in dorso) Geschriebene".

Indossieren heisst also: durch eine bestimmte Formel, die auf der Rückseite der Wechselurkunde geschrieben wird, alle Rechte und Pflichten aus dem Wechsel auf einen anderen übertragen. Insbesondere geht auf den neuen Erwerber die Befugnis über, den Wechsel weiter zu indossieren [1]). Derjenige, der den Wechsel durch Indossament weitergibt, heisst Indossant, wer ihn empfängt, heisst Indossatar.

Jeder Indossatar wird durch weitere Indossierung immer wieder zum Indossanten, ist also seinem Nachmanne gegenüber Indossant, seinem Vormanne gegenüber Indossatar.

Man unterscheidet zwei Arten von Indossamenten:

1. das benannte Indossament (Vollindossament);
2. das Blankoindossament.

Das benannte Indossament hat die Form für mich (uns) an die Order

des Herrn (der Herren)

Ort, Datum (kann auch fehlen).

Unterschrift des Indossanten.

---

[1]) Art. 728 S.O.R.; Art. 10 D.W.O.

Im vorstehenden Wechsel, der an die Basler Handelsbank begeben werden soll, würde das Indossament lauten müssen:

für mich an die Order der
Basler Handelsbank.

Basel, den 10. Juni 1907.

F. Ott.

Will die Basler Handelsbank jetzt den Wechsel vor Verfall an die Schweizerische Kreditanstalt Zürich begeben, so muss sie schreiben:

für uns an die Order der
Schweizerischen Kreditanstalt Zürich.

Basler Handelsbank.
(Unterschriften.)

Dass das benannte oder Vollindossament mit einem Datum versehen werden muss, ist nirgends vorgeschrieben.

c. Das Blankoindossament.

Das Blankoindossament hat die Form der einfachen Namensunterschrift oder der Firmenunterschrift des Begebenden. Herr F. Ott könnte also zur Weitergabe nur seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels schreiben. Hierdurch wird jeder zur Empfangnahme der Summe berechtigt, der den Wechsel in die Hand bekommt. Man wählt diese Art der Begebung, wenn man noch ungewiss ist, wem man den Wechsel geben soll. Immerhin birgt sie die Gefahr in sich, dass auch der unrechtmässige Erwerber, z. B. ein Dieb, das Geld anstandslos erhalten kann, da er durch das blosse Blankoindossament zur Empfangnahme dem gutgläubigen Dritten gegenüber legitimiert wird und der Bezogene nicht verpflichtet ist, die Erwerbung des Wechsels näher zu prüfen [1]).

Jeder Inhaber des Wechsels ist berechtigt, die auf dem Wechsel befindlichen Blankoindossamente auszufüllen, er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter

---

[1]) Art. 755 S.O.R.; Art. 36 D.W.O.

begeben, und zwar wieder durch Blankoindossament oder Vollindossament [1]). Würde also F. Ott durch blosse Namensniederschrift (Blankoindossament) auf der Rückseite des Wechsels die Urkunde an die Basler Handelsbank senden, so wäre diese berechtigt, über den Namen F. Ott die Worte zu setzen: „für mich an die Order der Basler Handelsbank". — Ebensogut kann sie unter das Blankoindossament ihr Vollindossament oder ihr Blankoindossament setzen. Das Vollindossament unterscheidet sich also vom Blankoindossament:

1. hinsichtlich der Form;

2. hinsichtlich des Ortes: ein Blankoindossament muss auf der Rückseite des Wechsels stehen, darf also nie sich auf der Vorderseite befinden [2]), ein Vollindossament kann auf der Vorderseite eines Wechsels stehen, wenngleich die kaufmännische Welt kaum von dieser Möglichkeit Gebrauch macht;

3. hinsichtlich der Berechtigung zur Empfangnahme der Summen: Vollindossamente berechtigen nur den, den sie benennen, Blankoindossamente jeden Inhaber des Wechsels zur Empfangnahme.

Beide Arten müssen stehen auf dem Wechsel, der Allonge oder der Kopie [3]). Indossamente auf einem Separatbogen, der nicht mit dem Wechsel als Allonge in Verbindung steht, oder eine Kopie des Wechsels enthält, sind ungültig. Das Indossament hat auch den Namen Giro (Kreis), und zwar deshalb, weil der Wechsel vom Bezogenen an gerechnet, einen Kreislauf über Aussteller, Remittent, Indossanten macht, ehe er am Fälligkeitstage zum Bezogenen zurückkommt. Berechtigt, den Wechsel durch Indossament zu begeben, ist in erster Linie der Remittent [4]). Da jedoch der Aussteller

---

[1]) Art. 731 S.O.R.; Art. 13 D.W.O.
[2]) Art. 730 S.O.R.; Art. 12 D.W.O.
[3]) Art. 729 S.O.R.; Art. 11 D.W.O.
[4]) Art. 727 S.O.R.; Art. 9 D.W.O.

sich selber zum Remittenten machen kann, indem er den Wechsel an eigene Order stellt, so ist in diesem Falle der Aussteller der erste, der einen Wechsel durch Indossament weiterbegeben kann.

Bern, den 30. Juni 1907.	Für *Franken 1000.* —.
Am *1. August 1907* zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order eigene die Summe von	
——— *Franken eintausend* ———	
den Wert in mir selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.	
*Herrn **G. Müller**,* *Basel.*	***Otto Schütz.***

Wenn Otto Schütz den auf G. Müller bezogenen Wechsel weiter begeben will, so bleibt ihm nur die Möglichkeit, ihn zu indossieren, entweder im Wege des Blankoindossamentes oder des Vollindossamentes.

Wer einen Wechsel durch Indossament überträgt, haftet seinen Nachmännern, den Indossataren, wechselmässig für die Annahme und die Einlösung der Summe am Fälligkeitstage [1]). Das Indossament hat also eine Garantiefunktion. Der Erwerber des Wechsels tritt durch das Indossament in direkte Beziehung zum Aussteller. Gleichzeitig gewährt das Indossament das Recht der Weiterbegebung des Wechsels an jede beliebige Person, auch an einen Vormann, mag es der Bezogene, Aussteller, Akzeptant oder frühere Indossant sein [2]). Diese Funktion des Indossamentes bezeichnet die Wissenschaft mit Transportfunktion. Wir sehen also, dass erst das Indossament den Wechsel aus einem Garantiepapier zu einem Geldpapier, jenem universellen Zahlungsmittel, macht. Es kann sowohl auf einer Tratte als auf einem Eigenwechsel stehen.

---

[1]) Art. 732 S.O.R.; Art. 14 D.W.O.
[2]) Art. 728 S.O.R.; Art. 10 D.W.O.

Italienische Tratte mit Indossamenten.

Angenommen für Mk. fünfundzwanzigtausend zahlbar Frankfurt am 13. August 1907.
J. Zweifuss.

Genova, 13 maggio 1907. B. P. *Mk. 25,000.—.*

Al *tredici agosto 1907* pagate per questa cambiale all' ordine nostro la somma di

——— *marchi venticinquemila* ———

Signori ***J. Zweifuss,***
Frankfurt a. M.

Krautjunker & Cie.

Rückseite.

Pagate all' ordine della Deutsche Effekten- und Wechselbank.
Genova, 13 maggio 1907.
Krautjunker & Co.

Deutscher Wechselstempel Mk. 2.—.

Deutscher Wechselstempel Mk. 10.—.

Deutscher Wechselstempel Mk. —.50.

An die Order der Kantonalbank von Bern. Wert in Rechnung.
Frankfurt a. M.
Deutsche Effekten- und Wechselbank.
(Unterschriften.)

Eine Sonderstellung hat der Indossant eines Sichtwechsels und eines Nachsichtwechsels. Die Umlaufszeit des Sichtwechsels bezw. die Präsentationsfrist des Nachsichtwechsels ist auf ein Jahr nach schweizerischem Rechte beschränkt [1]). Wird innerhalb dieser Frist der Wechsel nicht vorgewiesen, so erlischt die wechselmässige Haftung des Indossanten [2]).

Der Indossant kann jedoch bei derartigen Wechseln vorschreiben, bis zu welchem Tage das Papier präsentiert werden muss. Wird innerhalb dieser Frist die Präsentation versäumt, so erlischt seine Haftung gleichfalls.

---

[1]) Art. 737, 750 S. O. R.; Art. 19, 31 D. W. O. Das deutsche Recht hat die Frist von 2 Jahren.

[2]) Auch die Haftung des Ausstellers erlischt; vgl. § 13 des Buches.

§ 10. Beschränkungen des Indossamentes.

a. Der Rektawechsel.

Der Aussteller hat es in seiner Hand, die Begebungsmöglichkeit eines Wechsels zu beschränken, indem er die Übertragung der Wechselurkunde durch die Worte: „nicht an Order“ oder durch einen gleichlautenden Ausdruck, z. B. „Depotwechsel“, untersagt. Die Beweggründe hierzu können verschiedener Art sein, nehmen wir an, es sei der Wunsch, fremden Leuten keinen Einblick in seine geschäftlichen Transaktionen zu gestatten. Ein derartiger Vermerk wie auf nachstehendem Wechsel

Zürich, den 1. September 1907. Für *Fr. 120,000.—.*

Am *1. Dezember 1907* zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an *Herrn Maximilian Osten* nicht an Order die Summe von

——— *Franken einhundertzwanzigtausend* ———

den Wert erhalten. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

*Herrn **Friedrich von Arx***
in Biel.

Ernst Wiener.

entzieht allen trotzdem auf die Urkunde gesetzten Indossamenten die wechselrechtliche Wirkung [1]).

Wer also von Maximilian Osten den Wechsel durch Indossament erhält, hat wohl einen zivilrechtlichen Anspruch gegen den Geber, denn es kann die Übertragung als eine Cession der Wechselforderung angesehen werden, wechselmässig aber wird nichts begründet. Weder der Bezogene noch der Aussteller können zur wechselmässigen Zahlung an den Indossaten gezwungen werden.

Man nennt derartig beschränkte Wechsel „Rektawechsel“.

---

[1]) Art. 727 S. O. R.; Art. 9 D. W. O.

b. Das Rektaindossament.

Vom Rektawechsel, der allen auf dem Wechsel gesetzten Indossamenten die wechselmässige Wirkung entzieht, ist zu unterscheiden das Indossament, das den Zusatz „nicht an Order“ oder einen gleichlautenden Ausdruck enthält.

Carl Fliess

für mich an die Order der Herren S. & O. Eller, Berlin.

Ernst Wetter.

Für uns an die Order des Herrn Dr. Forrer, Stettin.

Berlin, 16. April 1907.

S. & O. Eller.

Für mich an die Dresdner Bank Berlin nicht an Order.

Stettin, 20. April 1907.

Dr. Forrer.

Für uns an die Order der Deutschen Bank Berlin.

Berlin, 25. April 1907.

Dresdner Bank.

Eine derartige Beschränkung hat zur Folge, dass die Nachmänner des beschränkten Indossamentes gegen den Indossanten keinen Regress haben. Der Indossant befreit sich also durch den Zusatz von seiner wechselmässigen Haftung gegen seine Nachmänner, bleibt aber allen seinen Vormännern und seinem direkten Indossaten wechselmässig verpflichtet [1]).

Wer einen Wechsel trotz des Orderverbotes beim Indossament erwirbt, verliert zwar das Regressrecht gegen den verbietenden Indossanten, behält es aber gegen Bezogenen, Akzeptanten, Aussteller etc., kurz gegen alle Wechselpersonen mit Ausnahme des verbietenden Indossanten. Man nennt dieses Indossament „Rektaindossament“ [2]).

Der Unterschied zwischen Rektawechsel und Rektaindossament besteht also darin:

Der Rektawechsel entspricht der Willensäusserung des Ausstellers und entzieht jedem Indossament auf dem Wechsel die wechselmässige Wirkung. Das Rektaindossament entspricht der Willensäusserung eines Indossanten und beschränkt nur diesen in der Haftung gegen seine Nachmänner, lässt aber alle anderen Indossamente wechselmässig gültig.

---

[1]) Art. 733 S.O.R.; Art. 15 D.W.O.

[2]) Im obigen Wechsel würde also Dr. Forrer seinen Vormännern und der Dresdner Bank wechselmässig haften, aber nicht mehr der Deutschen Bank, die den Wechsel gegen seinen Willen erwarb.

c. Das Prokuraindossament.

Grundsätzlich gilt der Satz, dass das Indossament das Eigentum am Wechsel überträgt. Eine Ausnahme hiervon macht das Prokuraindossament, das lediglich das Recht zur Einkassierung der Wechselsumme, zur Protesterhebung, sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld verleiht [1]). (Nach deutschem Rechte ist der Prokuraindossatar auch noch zur Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung ermächtigt.)

Deutscher Wechselstempel.
Mk. —.10
von 200 Mark und weniger.
Den 26. März 1907.

J. Glücksmann

für mich an die Order des Herrn M. Kamnitzer, Berlin.

von Büren & Co.

Für mich an die Order der Herren Salamon & Oppenheim, Berlin, zum Inkasso.

Berlin, 22. Juni 1907.

M. Kamnitzer.

Das Prokuraindossament kann durch die Worte „zur Einkassierung“, „zum Inkasso“, „in prokura“, „zum Einzug“, „für unsere (meine) Rechnung“, „valeur à l'encaissement“ ausgedrückt sein. Will oder kann der Prokuraindossatar den Auftrag nicht annehmen, so ist er auch berechtigt, seine Befugnis mittelst Prokuraindossamentes einem anderen zu übertragen. Da das Prokuraindossament das Eigentum am Wechsel, mithin auch an der Wechselsumme nicht überträgt, so kommt auch im Falle eines Konkurses des Prokuraindossatars die einkassierte Summe nicht in die Konkursmasse.

Der Prokuraindossatar kann niemals einem anderen das Eigentum durch eigentliches Indossament übertragen, selbst dann nicht, wenn dem Prokuraindossament der Zusatz „oder Order“ hinzugefügt ist.

---

[1]) Art. 735 S. O. R.; Art. 17 D. W. O.

d. Das Nachindossament.

Zur Erhaltung des Regressrechtes gegen den Aussteller und Indossanten muss der Wechsel spätestens am 2. Werktage nach dem Zahlungstage mangels Zahlung protestiert werden.

Dieses vorausgeschickt, wollen wir folgende Fälle besprechen:

1. Es kann ein Wechsel nach dem Fälligkeitstage (der nicht der Zahlungstag zu sein braucht) [1]) weiter indossiert werden, bevor die Frist zur Protesterhebung abgelaufen ist. Ein derartiges Nachindossament gewährt dem Indossatar alle Rechte gegen seine Vormänner und Aussteller, vorausgesetzt, dass er die Protestfrist nicht unbenützt vorübergehen lässt.

2. Der Wechsel kann mangels Zahlung protestiert und dann weiter indossiert sein. In diesem Falle hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Akzeptanten, den Aussteller und diejenigen, die den Wechsel bis zur Protesterhebung indossiert haben [2]).

Das heisst also: wer einen Wechsel rechtzeitig protestieren lässt und ihn dann indossiert, wahrt dadurch die wechselmässigen Ansprüche gegen den Aussteller, Indossanten, Akzeptanten, und überträgt sie durch Nachindossament seinem Indossatar. Er selbst aber haftet seinem Nachmanne nicht wechselmässig, sondern nur zivilrechtlich.

3. Es kann endlich die Fälligkeit des Wechsels und die Frist für die Protesterhebung mangels Zahlung unbenutzt verstrichen sein, und das Papier danach indossiert werden. Ein solcher Wechsel heisst technisch ein präjudizierter Wechsel. Das Regressrecht gegen den Aussteller und die, welche die Urkunde bis zur Fälligkeit indossiert hatten, ist verwirkt. Wohl aber hat der Nachindossatar, falls ein Akzept auf dem Wechsel ist, gegen den Bezogenen die Rechte aus dem Akzept, ausserdem aber Regressrechte gegen diejenigen, die den Wechsel nach Ablauf der Protestfrist indossiert hatten. Jeder der Nachindossanten haftet also dem folgenden

---

[1]) z. B. wenn der Fälligkeitstag ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, so ist der Fälligkeitstag der darauffolgende Werktag.

[2]) Art. 734 S.O.R.; Art. 16 D.W.O. vergl., dass Abs. 2 des Art. 734 in der deutschen W.O. fehlt.

für die Zahlung der Wechselsumme. Aber die Haftung ist nach schweizerischem Rechte zeitlich beschränkt. War nämlich der Wechsel akzeptiert, so muss er seitens des Wechselinhabers binnen drei Jahren vom Verfallstage an gerechnet zur Zahlung präsentiert werden. War er dagegen nicht akzeptiert, so wird er zum Sichtwechsel und muss innerhalb eines Jahres vom Datum des ersten Nachindossamentes an zur Zahlung präsentiert werden.

In der deutschen Wechselordnung fehlt diese Bestimmung. Jedoch wird nach deutscher Rechtsauffassung die Urkunde zum Sichtwechsel [1]). Aussteller und Indossanten, die sie bis zur Fälligkeit indossiert haben, sind frei. Ist ein Akzeptant vorhanden, so bleibt er verhaftet, ebenso diejenigen, die den Wechsel nach Verfall indossiert hatten [2]). Ein präjudizierter Wechsel muss also nach deutschem Rechte zur Erhaltung des Regressrechtes gegen die Nachindossanten binnen zwei Jahren vom Ausstellungstage ab gerechnet zur Zahlung präsentiert und protestiert werden. Die Haftung des Akzeptanten unterliegt der gewöhnlichen Verjährungsfrist von drei Jahren, ab Verfalltag des Wechsels gerechnet.

e. Das garantielose Indossament.

Es kann endlich ein Indossant die wechselmässige Haftung aus seinem Indossament ausschliessen, indem er ihm die Worte „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“ oder einen gleichlautenden Ausdruck beifügt. Hierdurch nimmt er seinem Indossament die Garantiefunktion, aber nicht die Transportfunktion. Er hindert also nicht die Weiterbegebung des Papiers, auch hebt er die wechselmässige Verpflichtung der vorhergehenden oder nachfolgenden Indossamente nicht auf. Nur sein obligoloses Indossament wird vom Regressnehmer als Luft behandelt, und wer den Wechsel von ihm durch Indossament erwirbt, kann auf seine Vormänner mit Auslassung dieses einen zurückgreifen [3]). Ein derartiges

---

[1]) Reichs-Oberhandelsgericht Entscheid. Bd. 6, S. 99 ff.

[2]) Vgl. Gareis S. 29.

[3]) Art. 732 S. O. R.; Art. 14 D. W. O.

Indossament würde auf der Rückseite des folgenden Wechsels das Indossament von Herrn J. V. Nauheim sein.

Jos. Merkel

für mich an die Order des Herrn J. V. Nauheim.

Frankfurt a. M., 1. April 1907.

M. Rotschild.

Für mich an die Order des Herrn Erwin Glücksmann, Berlin, ohne Obligo.

Frankfurt a. M., 15. April 1907.

J. V. Nauheim.

Für mich an die Order der Deutschen Bank Berlin.

Berlin, 25. April 1907.

Erwin Glückmann.

Würde der Wechsel bei Fälligkeit nicht bezahlt werden, so würde die deutsche Bank auf Erwin Glücksmann, dieser auf M. Rotschild in Frankfurt a. M. zurückgreifen. J. V. Nauheim fiele also für den Regress fort. Sein Indossament hat keine Garantiefunktion. Enthält ein Wechsel mehrere Indossamente dieser Art, so wird ein vorsichtiger Kaufmann gut tun, ihn nicht als Zahlung anzunehmen oder zu diskontieren [1]).

§ 11. Die Allonge.

Die Allonge ist die Verlängerung des Wechselpapieres durch Ankleben eines Papierstreifens und dient dazu, Platz für neue Indossamente zu gewinnen. Die Vorsicht erheischt, die Verlängerung kenntlich zu machen dadurch, dass der Indossatar einen Teil seines Indossamentes auf den ursprünglichen Wechsel, den anderen auf die Verlängerung setzt, auch dadurch, dass die Vorderseite der Allonge die Bezeichnung als Allonge trägt und ihre Zugehörigkeit zum Wechsel dokumentiert.

Im Gesetze ist sie nur einmal erwähnt und nur als Aufnahmestelle für Indossamente (Art. 729 S. O. R., Art. 11 D. W. O.).

---

[1]) Das garantielose Indessament unterscheidet sich vom Rektaindossament scharf durch das Fehlen der Garantiefunktion, die das Rektaindossament hat. Beide Arten von Indossamenten berühren nicht die wechselmässige Haftung aller anderen Indossamente.

Nachsicht-Tratte, domiziliert mit Notadresse und Allonge.

(Spanischer Wechseltext mit spanischen, englischen, deutschen Indossamenten.)

Nr. 347. Por *Mk. 3000.* —

Guatemala, 1° de Marzo de 1907.

A noventa dias se serviran Uds mandar pagar por esta Primera de Cambio (no habiendolo hecho por la Segunda) a la orden de *Koch, Hagmann & Co.* la cantidad de

——— *tres mil marcos alemanes* ———

Valor recibido que anotaran Uds en cuenta segun aviso.

A los Señores Koch, Hagmann & Co., Hamburgo. *E. Roveredo.*

Falls bei der Filiale der Dresdner Bank in Hamburg.

Zahlbar bei der Commerz- und Diskonto-Bank in Hamburg.
Hamburg, den 4. April 1907.
Koch, Hagmann & Co.

Filiale der Dresdener Bank, Hamburg

Filiale der Dresdener Bank, Hamburg

Allonge.

Zum anhängenden Primawechsel über Mk. 3000 gezogen von E. Roveredo auf Koch, Hagmann & Co., Hamburg, fällig am 3. Juli 1907.

Rückseite.

Paguese a la orden de Rosenthal & Lijos. Valor recibido.
Guatemala, 1° Marzo de 1907.
ppa. Koch, Hagmann & Co.
(Unterschrift).

Paguese a la orden de E. Ascoli & Co. Valor recibido.
Guatemala, 2° Marzo de 1907.
Rosenthal & Lijos.

Paguese a la orden del Sr. Don E. Ascoli. Valor recibido.
Guatemala, 6° Marzo de 1907.
ppa. E. Ascoli & Co.

Pay to the Manchester & Liverpool District Banking Co. Ltd. or order.
E. Ascoli.

Pay to the Order of Filiale der Dresdner Bank in Hamburg.
ppa. Manchester & Liverpool District Banking Co. Limited pro Manager.

Deutscher Wechselstempel Mk. 1.50.

Für uns an die Order der Kantonalbank von Bern. Wert in Rechnung.

Filiale der Dresdner Bank in Hamburg
(Unterschriften).

§ 12. Wechselvervielfältigung.

a. Wechselduplikate.

Meere und Länder umspannt der Wechselverkehr; in immer grösserem Masse macht sich das Bedürfnis geltend, die entferntesten Handelsplätze durch das Medium des Wechsels zu verbinden. Aber Hand in Hand mit diesem Bestreben geht das Streben nach *Sicherheit* des Verkehrs und Verringerung der Verlustmöglichkeiten. Wer heute von Shanghai aus einen Wechsel mit seiner Unterschrift nach Berlin zum Akzept schickt, hat ein Interesse daran, das Risiko des Verlierens durch eine Schiffskatastrophe auf das Mindestmass herabzudrücken. Ausserdem würde die weite Entfernung die Begebungsmöglichkeit des Wechsels lähmen. Er muss naturgemäss eine Reihe von Wochen warten, ehe er die akzeptierte Tratte zurückerhält. In der Zwischenzeit aber könnte er mit einem Wechsel auf den Berliner Bezogenen Zahlungen leisten oder Geld erhalten.

Beiden Fällen dient die Einrichtung des Wechselduplikats. Dieses Wechselduplikat ist eine Vervielfältigung des ersten Wechselexemplars, des Primawechsels. In der kaufmännischen Welt ist es zwar üblich, die gewöhnliche Tratte mit Primawechsel zu bezeichnen, selbst wenn sie im Sinne des Gesetzes Solawechsel (*nicht* Eigenwechsel) ist. Streng genommen bedeutet aber Primawechsel nur erster Wechsel im Gegensatz zu den Wechselduplikaten, dem Sekunda- und Tertiawechsel. Da der Eigenwechsel stets ein für sich bestehender Wechsel, also Solawechsel im Sinne des Gesetzes ist, kann von ihm kein Wechselduplikat, wohl aber eine Wechselkopie angefertigt werden.

Wie wir vorher sagten, hat der in Shanghai wohnende Aussteller ein Interesse daran, erstens das Akzept des Bezogenen in Berlin zu erhalten, zweitens aber in der Zwischenzeit den Wechsel auf den Bezogenen zirkulieren zu lassen. Dies wird ihm dadurch ermöglicht, dass er den *Primawechsel* nur zum Akzept nach Berlin sendet und in gleicher Zeit den Sekundawechsel zirkulieren lässt. Oder aber er sendet, um

einer Schiffskatastrophe zu begegnen, die Prima und die Sekunda auf zwei verschiedenen Schiffen nach Deutschland zum Akzept und lässt die Tertia zirkulieren. Endlich aber kann er die Tertia zurückbehalten, die Sekunda zirkulieren und indossieren lassen, während die Prima zum Akzept versandt wird.

Sind mehrere Duplikate ausgestellt, so müssen sie voneinander durch die Bezeichnung Prima, Sekunda, Tertia u. s. w. geschieden sein. Diese Bezeichnung muss im Kontexte stehen [1]), es ist unstatthaft, sie ausserhalb des Kontextes auf den Wechsel zu setzen. Der kaufmännische Brauch bringt es mit sich, dass die zum Akzept versandte Tratte einen diesbezüglichen Vermerk trägt, z. B. „nur für Akzept bestimmt". Die Rückseite pflegt dann durchstrichen zu sein. Die Sekunda trägt genau denselben Text und die Indossamente auf der Rückseite.

Der Vermerk, dass ein Exemplar der Wechselduplikate nur zum Akzept bestimmt ist, ist ein Gebot der Vorsicht, das Gesetz verlangt ihn nicht. Ebensowenig verlangt das Gesetz die kassatorische Klausel, d. h. den Zusatz „Sekunda und Tertia unbezahlt" oder „Prima und Tertia unbezahlt".

Das Gesetz bestimmt nur folgendes: ist von mehreren Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die anderen ihre Kraft [2]). Hat jedoch ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossiert, so bleibt er aus den übrigen Exemplaren wechselmässig verhaftet. Alle späteren Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, teilen sein Schicksal. Der Akzeptant, der mehrere Exemplare desselben Wechsels akzeptiert hat, haftet aus den Akzepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Um einen Missbrauch mit Wechselduplikaten zu verhüten, pflegt die akzeptierte Prima meist mit der indossierten Se-

---

[1]) Art. 783 S. O. R.; Art. 66 D. W. O.

[2]) Art. 784 S. O. R.; Art. 68 D. W. O.

kunda zu zirkulieren, schon weil vorsichtige Kaufleute die Aufnahme einer Sekunda ohne das Primaakzept verweigern. Jedoch ist diese Art der Begebung nicht immer möglich, würde z. T. die leichte Verwertung der Sekunda unmöglich machen. Darum schreibt das Gesetz nur vor: wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muss auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist [1]). Der Fall kann also derart liegen, dass der in Shanghai wohnende Grosshändler Fischer auf die Bank für Handel und Industrie in Berlin trassiert, die Prima seinem Geschäftsfreunde J. Löwenthal in Berlin sendet mit dem Auftrage, sie bei der genannten Bank zur Annahme zu präsentieren und aufzubewahren.

Die Sekunda und Tertia tragen dann den Vermerk: „Die akzeptierte Prima befindet sich bei Herrn J. Löwenthal in Berlin". Steht eine derartige Bemerkung auf den übrigen Wechseln, so kann jeder Duplikatinhaber nur dann mangels Annahme Regress auf Sicherstellung und mangels Zahlung Regress auf Zahlung nehmen, wenn er durch Protest hat feststellen lassen:

1. dass das zum Akzept versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist;
2. dass auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen wäre [2]).

Der Verwahrer des zum Akzept versandten (S. O. R. schreibt „verwandten") Exemplares ist verpflichtet, es demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert hat [3]).

Eine Verletzung dieser Pflicht kann eine Haftung für den vollen entstandenen Schaden nach sich ziehen [4]). Der An-

---

[1]) Art. 785 S. O. R.; Art. 68 D. W. O.

[2]) Art. 786 S. O. R.; Art. 69 D. W. O.

[3]) Art. 785 S. O. R.; Art. 68 D. W. O. Die Abforderung des Wechselduplikates muss im Geschäftslokal des Duplikatinhabers oder in dessen Wohnung geschehen. Sie ist nur an einem Werktage gestattet.

[4]) Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts, Bd 11, S. 391 ff.

spruch entsteht auch gegen den Akzeptanten, der die Tratte inne hat [1]). Obwohl das Gesetz die Bemerkung, wo das zum Akzept versandte Exemplar anzutreffen sei, verlangt, entzieht es dem Wechsel, der die Bemerkung nicht enthält, dennoch nicht die Wechselkraft. Wer daher als Aussteller eines Wechselduplikates die Bemerkung unterlässt, wo das zum Akzept versandte Exemplar anzutreffen ist, läuft Gefahr, dass gegen ihn Regress auf Sicherstellung mangels Annahme genommen wird [2]). Der Aussteller wird daher zu seiner eigenen Sicherheit gut tun, anzugeben, wo sich die zum Akzept versandte Prima befindet. Er ist verpflichtet, dem Wechselnehmer auf dessen Verlangen die Wechselduplikate auszustellen, und zwar nicht nur bei der Ausstellung des Wechsels, sondern auch in einem späteren Zeitpunkte [3]).

Die Konsequenz dieser Verpflichtung ist denn dann auch, dass jeder Indossatar ein Wechselduplikat verlangen kann. Allerdings wird diesem Wechselinhaber das Verlangen sauer gemacht. Er muss auf seinen Vormann, dieser wieder auf seinen Vormann u. s. w. zurückgreifen, bis das Verlangen dem Aussteller unterbreitet wird. Andere Personen als Wechselnehmer und Indossanten können das Verlangen nach Duplikaten nicht stellen. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, dass die früheren Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden.

---

[1]) Entscheidungen des Reichsgerichts, Bd. 9, S. 59.

[2]) Diese Argumentation stützt sich darauf, dass die Besonderheit des Regresses, wie sie Art. 786 schafft, nur dann eintritt, *wenn auf dem Duplikat angegeben* ist, bei wem sich das zum Akzept versandte Exemplar befindet. Fehlt dieser Vermerk, so wird das Duplikat wie ein für sich bestehender Wechsel behandelt. So auch *Schneider-Fick,* Anm. 2 zu Art. 786.

[3]) Art. 783 S. O. R.; Art. 66 D. W. O.

Primawechsel und Sekunda.

(Nach Sicht, domiziliert, Rückseite des Primawechsels durchstrichen.)

Angenommen, zahlbar bei Herren B. Loose & Co. in Bremen.
Delmenhorst, 25. April 1907.
Norddeutsche Wollkämmerei:
(Unterschriften).

Nur zum Akzept.
Buenos-Ayres, 2. April 1907. Für *M. 50,000*

Neunzig Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Primawechsel (Sekunda und Tertia nicht) an die Order *the Bank of Tarapoch & Argentina Ltd.* die Summe von

——— *Reichsmark fünfzigtausend* ———

den Wert in uns selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht mit *Dampfer Cap Ortegal.*

Norddeutsche Wollkämmerei
in Delmenhorst b. Bremen.
Zahlbar in Bremen

50 Centav	10 Centav.	4 Centav.

The Bank of Tarapoch & Argentina Ltd.:
(Unterschriften.)

Sekunda indossiert.

Buenos-Ayres, 2. April 1907. Für *M. 50,000*

Neunzig Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Sekundawechsel (Prima und Tertia nicht) an die Order *the Bank of Tarapoch & Argentina Ltd.* die Summe von

——— *Reichsmark fünfzigtausend* ———

den Wert in uns selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht mit *Dampfer Cap Ortegal.*

Norddeutsche Wollkämmerei
in Delmenhorst b. Bremen.
Zahlbar in Bremen. *The Bank of Tarapoch Argentina Ltd.*
(Unterschriften).

Rückseite.

Pay the Swiss Bankverein or ordre.
The Bank of Tarapoch Argentina Ltd.
(Unterschriften).

Order der Kantonalbank von Bern. Wert in Rechnung.
Schweiz. Bankverein
(Unterschriften).

b. Die Wechselkopie.

Streng zu unterscheiden vom Wechselduplikat ist die Wechselkopie. Während die Duplikate als Originalwechsel die Unterschrift des Ausstellers und der Indossanten tragen, ist die Wechselkopie die *Abschrift* eines Wechsels ohne die Originalunterschriften zu enthalten. Die Kopie kann auch kein Originalakzept enthalten, wohl aber Originalindossamente; und diese verpflichten den Indossanten ebenso, als ob sie auf dem Originalwechsel stünden. Auch Notadressen und Ehrenakzepte dürfen auf der Kopie stehen [1]). Sie muss mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Kopie)" oder einem ähnlichen Vermerke versehen sein [2]). Man nennt diesen Vermerk technisch die „Arretierungsklausel". Nach ihr können *Original*vermerke auf dem Wechsel gemacht werden. Ähnlich den Bestimmungen über Wechselduplikate lautet die Bestimmung des Gesetzes, dass in der Kopie zu bemerken sei, bei wem das zur Annahme übersandte oder in Verwahrung gegebene Original sich befinde. Der Vermerk wird also hier lauten müssen: „*Original* zum Akzept bei . . . ." Das Unterlassen dieses Vermerkes entzieht jedoch der indossierten Kopie nicht ihre wechselmässige Kraft.

Der Verwahrer des Originalwechsels hat eine der Stellung des Duplikatsverwahrers analoge Position. Er ist verpflichtet, das Original dem Besitzer der mit einem oder mehreren Originalindossamenten versehenen Kopie auszuliefern, sofern dieser sich als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimiert [3]).

Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so bleibt dem Inhaber der Wechselkopie nichts anderes übrig, als durch Protest feststellen zu lassen, dass das Original ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt sei, und dann Regress auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Kopie angegebenen Verfalltages (sofern er durch Protest die Verweigerung der Herausgabe feststellen lässt) Regress mangels Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu erheben, deren Originalindossamente sich auf der Kopie befinden.

---

[1]) Art. 780 S. O. R.; Art. 62 D. W. O.
[2]) Art. 787 S. O. R.; Art. 70 D. W. O.
[3]) Art. 789 S. O. R.; Art. 72 D. W. O.

Welchem praktischen Zweck dient die Wechselkopie?

Sie verfolgt wie das Wechselduplikat das Ziel leichterer Begebung des Wechsels. Während aber beim Duplikat der Aussteller in Funktion treten muss, hat er bei der Kopie nichts zu tun. Sie entspricht unabhängig von der Mitwirkung des Ausstellers dem Bedürfnis des Indossanten. Sehr oft hat dieser ein Interesse daran, das Original, dessen Lauffrist noch einige Monate beträgt, dem Bezogenen zum Akzept zu präsentieren. Gleichzeitig aber auch möchte er sich mit dem Wechsel bezahlt machen. Er stellt also eine Kopie des Wechsels aus, schickt das Original zum Akzept und indossiert die Kopie an einen anderen, der nun seinerseits das Recht hat, das Original vom Akzeptanten oder vom Verwahrer zu verlangen.. Immerhin ist der Gebrauch der Wechselkopie im kaufmännischen Betriebe (vorwiegend Bankbetrieb) weniger gross als der des Wechselduplikates.

Originalwechsel mit Rückseite.

Vorderseite.

Angenommen für Mark 50,000 (fünfzigtausend)
Nationalbank f. Deutschland
(Unterschriften).

Budapest, den 13. April 1907. Für *Mk. 50,000*

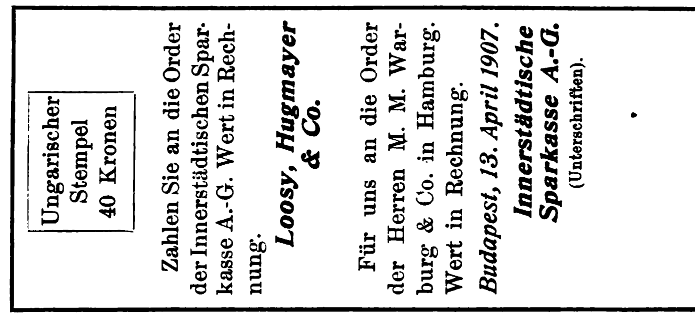
Am *20. Juli 1907* zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order von *uns selbst* die Summe von

——— *Mark fünfzigtausend D. R. W.* ———

den Wert in uns selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Nationalbank f. Deutschland, Berlin — *Loosy, Hugmayer & Co.* (Unterschriften).

Rückseite.



Ungarischer Stempel 40 Kronen

Zahlen Sie an die Order der Innerstädtischen Sparkasse A.-G. Wert in Rechnung.
Loosy, Hugmayer & Co.

Für uns an die Order der Herren M. M. Warburg & Co. in Hamburg. Wert in Rechnung.
Budapest, 13. April 1907.
Innerstädtische Sparkasse A.-G.
(Unterschriften).

Kopie mit Rückseite.

Vorderseite.

Kopie bis zum Giro von M. M. Warburg & Co.

Budapest, den 13. April 1907. Für *Mk. 50,000*

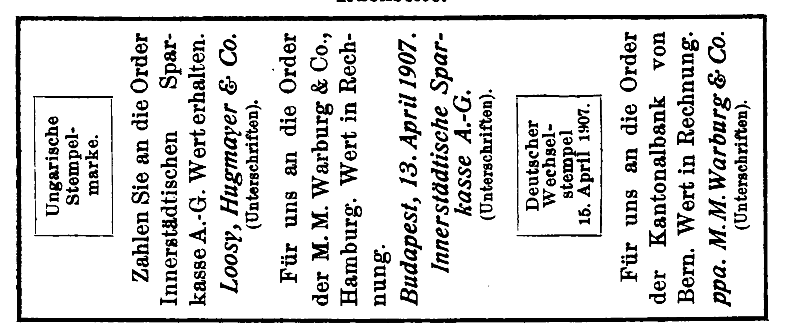
Am *20. Juli 1907* zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order von *uns selbst* die Summe von

——————— *Mark fünfzigtausend* ———————

den Wert in uns selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Nationalbank für Deutschland *Loosy, Hugmayer & Co.*
in Berlin.

Rückseite.



Ungarische Stempelmarke.

Zahlen Sie an die Order Innerstädtischen Sparkasse A.-G. Wert erhalten.
Loosy, Hugmayer & Co.
(Unterschriften).

Für uns an die Order der M. M. Warburg & Co., Hamburg. Wert in Rechnung.
Budapest, 13. April 1907.
Innerstädtische Sparkasse A.-G.
(Unterschriften).

Deutscher Wechselstempel 15. April 1907.

Für uns an die Order der Kantonalbank von Bern. Wert in Rechnung.
ppa. M. M. Warburg & Co.
(Unterschriften).

§ 13. Der Verfalltag.

Grundsätzlich gilt vom Verfalltage eines Wechsels das Folgende:

Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag angegeben, so tritt die Verfallszeit an diesem Tage ein (Tagwechsel). Ist die Zahlungszeit auf Anfang (z. B. Anfang Juni 1907 zahlen Sie) oder auf Ende eines Monats (z. B. Ultimo Juni 1907 zahlen Sie) festgestellt, so ist darunter der erste bezw. der letzte Tag des Monats zu verstehen.

Ist die Zahlungszeit auf Mitte des Monats festgesetzt, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig, z. B. Medio

Mai zahlen Sie“ u. s. w. Am häufigsten wählt man als Laufzeit eines Wechsels mit bestimmtem Verfallstage drei Monate. Diese Wechsel haben den technischen Namen Dreimonatswechsel. Sie können auf einen bestimmten Tag oder drei Monate a dato oder nach dato gestellt sein. Wechsel, die „a dato“ bezw. „nach dato“ gestellt sind, heissen Datowechsel. Zu merken ist dabei folgendes:

Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder staatlich anerkannten Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag [1]). Jüdische Feiertage gelten nicht als staatlich anerkannt; im übrigen entscheiden in der Schweiz kantonale, in Deutschland bundesstaatliche Ausführungsgesetze, welche Feiertage ausser Sonntag als staatlich gelten [2]).

Der Wechsel kann als Verfallzeit einen Mess- oder Markttag haben (Mess-, Markt-Wechsel). Diese Wechsel, ursprünglich die häufigsten, haben heute ihre Bedeutung fast gänzlich verloren. Immerhin regelt sie das Gesetz, indem es vorschreibt, dass Mess- oder Markt-Wechsel zu der durch die Gesetze des Mess- oder Marktortes bestimmten Zahlungszeit und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schluss der Messe oder des Marktes fällig werden [3]). Dauert die Messe oder der Markt nur einen Tag, so tritt die Verfallszeit des Wechsels an diesem Tage ein.

Ferner gilt für sie als Besonderheit, dass der Inhaber eines Mess- oder Marktwechsels diesen nicht sofort, sondern erst in der am Mess- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme beim Bezogenen präsentieren bezw. protestieren kann [4]). In der Schweiz ist diese Bestimmung bedeutungslos.

Die Verfallszeit kann insofern unbestimmt sein, als der Wechsel auf Sicht gestellt ist. Derartige Wechsel heissen technisch

---

[1]) Art. 819 S.O.R.; Art. 92 D.W.O.

[2]) In den Kantonen der Eidgenossenschaft sind als staatlich anerkannte Feiertage ausser Sonntag noch die im Anhang angeführten Feiertage.

[3]) Art. 754 S.O.R.; Art. 35 D.W.O.

[4]) Art. 736 S.O.R.; Art. 18 D.W.O.

a. Sichtwechsel.

Italienischer Eigenwechsel auf Sicht.

Milano, il 10 Marzo 1907. B. P. *L. 2500*

A vista pagherò per questa mia cambiale all'ordine del *Sig. A. Carasallo* la somma di

———— *Lire Duemila cinquecento* ————

Al mio domicilio
via Armorari 16, Milano.

Giuseppe Verdi.

Deutsche Sichttratte, akzeptiert.

Bern, den 15. Juni 1907. Für *Fr. 1000*

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order eigene die Summe von

———— *Franken eintausend* ————

den Wert in mir selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn Siegfried Terzky
in Zürich.

Albert von Waldstein.

Angenommen: *S. Terzky.*

Statt der Bezeichnung auf Sicht, finden sich auch „bei Sicht", „nach Sicht", „A vista".

Diese Sichtwechsel sind bei Vorweisung fällig[1]). Ein solcher Wechsel muss bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller (nicht gegen den Akzeptanten) nach Massgabe der besonderen, im Wechsel enthaltenen Bestimmungen und in Ermangelung derselben innerhalb eines Jahres nach der Ausstellung zur Zahlung präsentiert werden (nach deutschem Rechte innerhalb zwei Jahren). Seine Laufzeit ist also auf eine bestimmte

---

[1]) Art. 750 S. O. R.; Art. 31 D. W. O.

Zeit beschränkt. In der Praxis werden wir folgende Fälle beim Sichtwechsel unterscheiden können:

1. Der Schuldner übersendet dem Gläubiger eine Sichttratte mit seinem Akzept oder einen Eigenwechsel auf Sicht. Er gibt damit kund, dass er sich *wechselmässig* verpflichte, bei Vorzeigung dieses Akzeptes bezw. Eigenwechsels die Wechselsumme zu zahlen. Der Gläubiger hat es in der Hand, den Wechsel zu begeben, und jeder Wechselinhaber kann ihn zu jeder beliebigen Zeit dem Akzeptanten der Sichttratte zur Zahlung präsentieren und mangels Zahlung Protest erheben. (Beim Sichteigenwechsel geht die Präsentation und der Protest gegen den Aussteller.)

2. Stellt der Gläubiger auf den Schuldner als Bezogenen eine Sichttratte aus, ohne dass der Bezogene sein Akzept gibt, so wird gewöhnlich jeder Wechselinhaber zur Ausübung des Regresses gegen den Aussteller und Indossanten den Wechsel dem Bezogenen zur Feststellung der Sicht vorlegen. Hier sind folgende Fälle möglich:

a) der Bezogene zahlt gegen Aushändigung des Wechsels;

b) der Bezogene bezahlt nicht, dann muss der Inhaber zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen Aussteller und Indossanten Protest zur Fixierung der Sicht und Protest mangels Zahlung erheben.

Dass der Bezogene sein Akzept datiert, ist bei einem Sichtwechsel so gut wie ausgeschlossen. Es würde ja auch keinen praktischen Wert haben, denn entweder bezahlt er bei Sicht oder er zahlt überhaupt nicht.

Darum ist auch der Absatz 4 des Art. 750 S. O. R., der in der deutschen Wechselordnung fehlt und dem Art. 20, Absatz 4, des deutschen Gesetzes analog gebildet ist, im höchsten Grade ungeschickt gefasst. Die Datierung eines Akzeptes auf einem Sichtwechsel wird hier gewissermassen als Regel hingestellt, während die tatsächlich im kaufmännischen Leben ungebräuchlich ist. Welchen Zweck sollte die Datierung des Akzeptes hier haben?

Gibt der Bezogene einen Sichtwechsel mit datiertem Akzept dem Gläubiger, so könnte das nur bedeuten, dem

Gläubiger die Präsentation zur Zahlung und den Protest wegen Nichtdatierung der Sicht zu ersparen.

Der ganze Satz könnte, e contrario gelesen, den Sinn haben, dass ein datiertes Akzept auf einem Sichtwechsel die Vermutung begründet, der Wechsel sei am Datum des Akzeptes zur Zahlung vorgewiesen. Gegen eine derartige Vermutung muss man jedoch das Bedenken haben, dass die Datierung eines Akzeptes auf einer Sichttratte den Wechsel zu einem befristeten machen und zu einer Vexation des Wechselinhabers führen kann.

Verständlich wird dieser Satz nur im Hinblick auf die Protestfrist. Dann sagt er: wenn der Inhaber eines (stets mit undatiertem Akzept versehenen) Sichtwechsels es unterlassen hat, während des einen Jahres nach dem Ausstellungsdatum den Wechsel zu präsentieren, so bleibt ihm doch noch die Möglichkeit, zur Erhaltung des Regressrechtes gegen Aussteller und Indossanten spätestens am zweiten Werktage nach dem letzten Tage der Präsentationsfrist Protest mangels Zahlung zu erheben.

Zum Beispiel: der Wechsel sei am 15. Mai 1906 ausgestellt, am 16. Mai 1907 noch nicht zur Zahlung präsentiert, so kann er bis zum 17. Mai 1907 noch präsentiert und protestiert werden. Falls der 16. oder 17. ein Sonntag oder Feiertag ist, kann der Protest am 18. aufgenommen werden.

b. Der Nachsichtwechsel.

Streng zu unterscheiden vom Sichtwechsel ist der Nachsichtwechsel, d. h. der Wechsel, der eine bestimmte Frist nach Vorweisung beim Bezogenen fällig ist, z. B. 14 Tage, 3 Monate, 4 Monate nach Sicht. Es bleibt selbstverständlich dem Ermessen der Parteien anheimgestellt, welche Frist nach Sicht sie stellen wollen. Der Nachsichtwechsel hat eine eminente Bedeutung, namentlich im überseeischen Verkehr, erhalten. Es ist ja auch ganz einleuchtend, dass hier nicht eine von vornherein bestimmte Frist für die Fälligkeit gestellt werden kann, da die Ankunft des Papieres am Zahlungsort von Zufälligkeiten der Beförderung abhängig ist.

Die Nachsichtwechsel unterliegen bestimmten gesetzlichen Normen.

1. Der Inhaber eines solchen Wechsels ist verpflichtet[1]), den Wechsel zur Annahme zu präsentieren. Es folgt diese Massregel aus der Notwendigkeit, den Tag der Fälligkeit zu bestimmen, der ja bis zur Präsentation völlig unbestimmt bleibt[2]).

2. Müssen Nachsichtwechsel bei Verlust des wechselmässigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmungen und in Ermangelung derselben binnen einem Jahre (nach deutschem Gesetz binnen zwei Jahren) nach der Ausstellung zur Annahme präsentiert werden. Ihre Laufzeit ist also gesetzlich beschränkt. „Nach Massgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmungen“ bedeutet: die Personen können die Präsentationsfrist über die gesetzliche Frist hinaus verlängern oder sie verkürzern. Besondere Bestimmungen sind für den Indossanten vorgesehen, worauf wir bei der Besprechung des Indossaments hingewiesen haben (Seite 33).

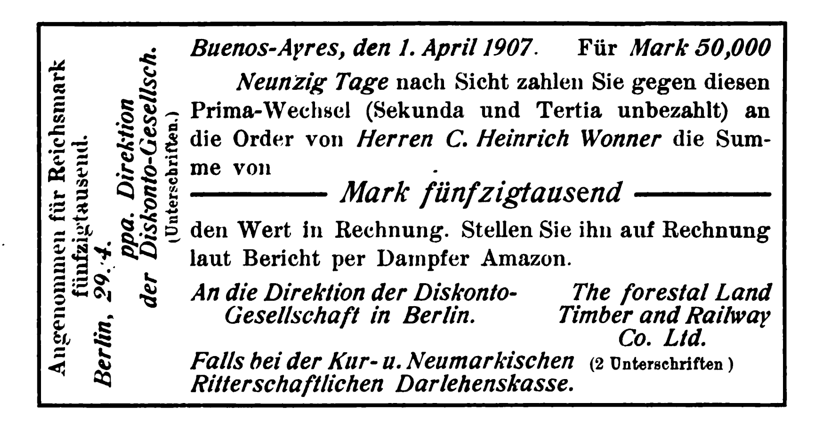
Es liegt im Sinne des Begriffs „Nachsichtwechsel“, dass zunächst festgestellt werden muss, wann dem Bezogenen der Wechsel zu Gesicht gekommen ist, weil von diesem Moment an die Verfallzeit des Papieres läuft. Wir sehen, dass sogar der Wechselinhaber die Verpflichtung hat, den Wechsel zu präsentieren. Nun kann der häufig vorkommende Fall eintreten, dass der Bezogene das Akzept verweigert oder zwar das Akzept gibt, aber die Datierung des Akzeptes nicht vornimmt oder nicht vornehmen *will*. In diesem Falle muss der Inhaber des Wechsels bei Verlust des wechselmässigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen Protest innerhalb eines Jahres (nach deutschem Gesetz innerhalb zweier Jahre) vom Ausstellungstage an feststellen lassen[3]). In unserem Nachsichtwechsel hätte also die Ausstellerin bis

---

[1]) Vgl. Anm. 2 auf S. 61 des Buches.
[2]) Art. 737 S.O.R.; Art. 19 D.W.O.
[3]) Art. 738 S.O.R.; Art. 20 D.W.O.

zum 1. April 1908 Zeit zur Protesterhebung mangels Annahme oder Datierung der Sicht.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.



Angenommen für Reichsmark fünfzigtausend.
Berlin, 29. 4.
ppa. Direktion der Diskonto-Gesellsch.
(Unterschriften.)

Buenos-Ayres, den 1. April 1907. Für *Mark 50,000*

Neunzig Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel (Sekunda und Tertia unbezahlt) an die Order von *Herren C. Heinrich Wonner* die Summe von

——— *Mark fünfzigtausend* ———

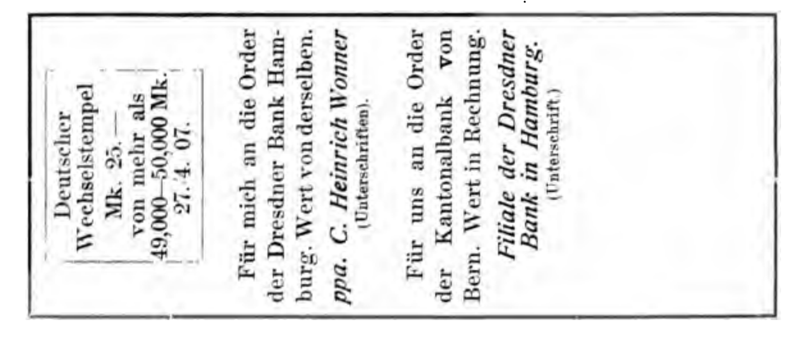
den Wert in Rechnung. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht per Dampfer Amazon.

An die Direktion der Diskonto-Gesellschaft in Berlin.

The forestal Land Timber and Railway Co. Ltd.
(2 Unterschriften)

Falls bei der Kur- u. Neumarkischen Ritterschaftlichen Darlehenskasse.

Rückseite.



Deutscher Wechselstempel
Mk. 25.—
von mehr als 49,000—50,000 Mk.
27. 4. 07.

Für mich an die Order der Dresdner Bank Hamburg. Wert von derselben.
ppa. C. Heinrich Wonner
(Unterschriften).

Für uns an die Order der Kantonalbank von Bern. Wert in Rechnung.
Filiale der Dresdner Bank in Hamburg.
(Unterschrift.)

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Akzeptanten, welcher die Datierung seines Akzeptes unterlassen hat, die Verfallszeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet [1]).

[1]) Art. 738 S. O. R.; Art. 20 D. W. O.

Nachsichtwechsel mit undatiertem Akzept.

> *Otto Schulz*
>
> *Bern, den 1. Juli 1907.* G. *Fr. 10,000*
>
> *Acht Tage* nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel (Sa. nicht) an die Order der *Kantonalbank Bern* die Summe von
>
> ——— *Franken zehntausend* ———
>
> Wert in Rechnung. Stellen Sie solchen auf Rechnung laut Bericht.
>
> *Herrn* ***Otto Schulz,*** ***Müller & Cie.***
> *Bern, Postgasse 68.*

Der obige Wechsel wäre also, falls kein Protest erhoben wurde, acht Tage nach dem 1. Juli 1908 (nach deutschem Gesetz 1909) fällig. Dem Akzeptanten eines gezogenen Nachsichtwechsels steht der Aussteller eines Nachsichteigenwechsels gleich.

Eigenwechsel, nach Sicht, domiziliert mit Notadresse.

> *Luneville, le 17 mai 1907.* B. P. *Fr. 50,000*
>
> *Trois mois* à vu je payerai contre cette seule de change à l'ordre de la *Banque d'Alsasse et de Lorraine* la somme de
>
> ——— *francs cinquante mille* ———
>
> Valeur en compte.
>
> ***Payable à la société générale de Crédit Industriel et commercial Paris, 66, rue de la victoire. Au besoin au Crédit Lyonnais.*** ***Fourobert & Cie.***

Rückseite des Eigenwechsels, nach Sicht domiziliert mit Notadresse.

> Payez à l'ordre de la Banque commerciale de Berne, valeur en compte.
> *Strassburg, 24 mai 1907.*
> *Banque d'Alsasse et de Lorraine.*
> (Unterschrift.)

Im übrigen sind für die Verfallzeit des Nachsichtwechsels folgende Regeln zu merken, die auch für den „Datowechsel“ gelten. Der Wechsel verfällt [1])

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, am letzten Tage der Frist. Bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Sicht zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbar zur Annahme präsentiert ist, nicht mitgerechnet;
2. geht die Frist auf 8 oder 15 Tage, so werden darunter nicht eine oder zwei Wochen, sondern volle 8 oder 15 Tage verstanden, quinze jours sind also nicht 14 Tage (zwei Wochen), sondern wirklich 15 Tage;
3. wenn die Frist nach Wochen bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche, der durch seine Benennung dem Tag der Ausstellung oder der Präsentation entspricht;
4. wenn die Frist nach Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage des Zahlungsmonates, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht. Fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonat (z. B. der Wechsel ist am 31. Januar ein Monat nach dato zahlbar ausgestellt), so tritt die Verfallszeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein (also am 28. bezw. 29. Februar);
5. der Ausdruck „halber Monat“ wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet.

Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen [1]).

Nehmen wir also an, der am 1. Januar zur Sicht präsentierte Wechsel sei 2 $^1/_2$ Monate nach Sicht fällig, so hätten wir zuerst die zwei Monate vom 1. Januar ab zu nehmen, würden also den 1. März und als Verfallstag den 16. März erhalten.

Wenn ein am 16. Dezember präsentierter Wechsel 2 $^1/_2$ Monate nach Sicht fällig sein soll, so haben wir zu

---

[1]) Art. 751 S.O.R.; Art. 32 D.W.O.

berechnen zunächst zwei Monate nach dem 16. Dezember und erhalten den 16. Februar, weitere 15 Tage ergeben als Fälligkeitstermin den 3. oder 2. März, je nachdem der Februar 28 oder 29 Tage hat. Würden wir jedoch fälschlich die 15 Tage zuerst in Anrechnung bringen, so erhielten wir als Fälligkeitsdatum den 28. oder 29. Februar.

e. Respekttage.

Der Wechsel ist nach deutschem Rechte am Tage der Fälligkeit, nach schweizerischem Rechte einen Tag nach der Fälligkeit mangels Zahlung protestabel. Die alten deutschen Wechselrechte und heute noch Wechselrechte, wie die Englands und Russlands, gewähren von Gesetzeswegen dem Schuldner noch einige Tage nach der Fälligkeit Frist, den Wechsel einzulösen. Erst wenn diese Tage, die Respekttage, vom Schuldner unbenutzt verstrichen sind, können die gesetzlichen Massnahmen ergriffen werden.

So gewährt England 3 Tage, Russland 10 Tage Respektfrist.

Das deutsche, schweizerische und österreichische Recht hat die Respektfristen abgeschafft. Nicht zu verwechseln mit den Respektfristen sind die Fristen, die die Mehrzahl der Banken und jetzt die Nationalbank dem Schuldner gewähren, die Wechselsumme ohne Kosten einzulösen. Diese Banken wären berechtigt, den fälligen Wechsel in der Schweiz am Tage nach der Fälligkeit, in Deutschland am Tage der Fälligkeit protestieren zu lassen. Ihre Massnahme bildet ein freiwilliges Entgegenkommen im Rahmen des Gesetzes.

Anhang:

Die staatlich anerkannten Feiertage in den Schweizerkantonen.

Im *Kanton Aargau* (Ausführungsbeschluss der Art. 14, Abschnitt 2, des Gesetzes vom 23. März 1877 und vom 11. Februar 1898): Für den protestantischen Teil: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnacht; für die Kirchengemeinden der römisch-katholischen Kirche: Neu-

jahr, Lichtmess, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten; für die Kirchgemeinden der christ-katholischen Kirche: Neujahr, Dreikönige, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten.

Kanton Appenzell: Neujahr, Dreikönige, Mariä Lichtmess, Josephsfest, Mariä Verkündigung, Ostermontag, Pfingstmontag, Bonifacius, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Mauritiustag, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, Stephanstag.

Kanton Basel-Stadt: Karfreitag, Bettag, Weihnachten, Neujahr, Himmelfahrt, Ostermontag, Pfingstmontag und der Stephanstag für die Jahre, in denen die Weihnachten nicht auf einen Montag oder Freitag fällt (Gesetz vom 13. April 1895 mit Abänderung vom 7. Juli 1904, Grossratsbeschluss vom 8. September 1898).

Kanton Basel-Land, für den ganzen Kanton: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten; für die römisch-katholischen Gemeinden des Bezirks: Lichtmess (2. Februar), Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November) und Mariä Empfängnis (8. Dezember).

Kanton Bern, für beide Konfessionen: Neujahr und Auffahrt; ferner für den reformierten Kantonsteil: Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Bettag, Weihnachten; für den katholischen Teil: die vorgenannten mit Ausnahme des Karfreitags und ausserdem Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen (Verordnung vom 17. April 1907).

Kanton Freiburg, für den katholischen Teil: Weihnachten, Neujahr, Dreikönige, Reinigung (2. Februar), Mariä Verkündigung, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, unbefleckte Empfängnis, und in jeder Parochie das Kirchweihfest und das des Schutzheiligen, es sei denn, dass die beiden letzten Feste auf den Sonntag verlegt werden; für den protestantischen Teil: Weihnachten, Neujahr, Ostern, Karfreitag, Auffahrt.

Kanton Genf: Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, der Tag der Staatsratswahlen, Weihnachten, 31. Dezember.

Kanton Glarus: Weihnachten, Neujahr, Fahrts- und Auffahrtsfest und die Nachheiligtage des Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfestes; hierzu kommen für die katholische Bevölkerung der St. Fridolinstag, das Fronleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt. Allerheiligen; für die protestantische Bevölkerung der Karfreitag (Gesetz vom 29. September 1872, rev. am 1. Mai 1898).

Kanton Graubünden: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Weihnachten, St.Stephan.

Kanton Luzern: Neujahr, Dreikönige, Mariä Lichtmess, Josephsfest, Mariä Verkündigung, Karfreitag, Auffahrtsfest, Fronleichnamsfest, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, Patrociniumsfest der betreffenden Kirchgemeinden (Gesetz vom 2. Juni 1897).

Kanton Neuenburg: 1. Januar, 1. März, Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten, der 2. Januar, sobald der 1. ein Sonntag ist.

Kanton Schaffhausen: Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, Weihnachten.

Kanton Schwyz: Neujahr, Dreikönige, Mariä Lichtmess, St. Josef, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, St. Martin, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Weihnachtsfeiertage, Patrociniumsfest der Gemeinden.

Kanton Solothurn (Beschluss vom 10. Februar 1869) für die Katholiken: Neujahr, Dreikönige, Lichtmess, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten; für die Protestanten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten. Der Entwurf des Regierungsrates vom 26. Juli 1907 beantragt eine Änderung, dass für den Bezirk Bucheggberg als bürgerliche Ruhetage gelten: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten; für den gesamten anderen Kanton: Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten.

Kanton St. Gallen: Weihnachten, Neujahr, Ostern, Auffahrt, Pfingsten (auch die Nachfesttage) und der eidgenössische Bettag (Gesetz vom 25. November 1885).

Kanton Tessin: Die katholischen Festtage des Kantons Solothurn, ausserdem Peter und Paul, Christi Beschneidung, Mariä Reinigung, Mariä Verkündigung, St. Johann, St. Carl, St. Stefan, Mariä Geburt, der zweite Oster- und Pfingsttag. Lichtmess fällt hier fort.

Kanton Thurgau: Evangelische Feiertage: Weihnachten, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, eidgen. Bettag, Neujahrstag; katholische Feiertage: Lichtmess, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt.

Kanton Unterwalden ob dem Wald: Neujahr, Dreikönige, Mariä Lichtmess, St. Josef, Nikolaus von der Flüe, Mariä Verkündigung, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten, St. Stephan.

Kanton Uri: Neujahr, Dreikönige, Mariä Lichtmess, St. Josef, Mariä Verkündigung, Ostermontag, Auffahrt Christi, Pfingstmontag, Fronleichnamsfest, St. Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, Mariä Geburt, Allerheiligen, St. Martin, Mariä Empfängnis, Weihnachten, St. Stephan.

Kanton Waadt: Die beiden ersten Tage des Jahres, Karfreitag, Auffahrt, Weihnachten, Ostermontag, eidgen. Bettag (Gesetz vom 16. Mai 1891 und 24. November 1905).

Kanton Wallis: Dreikönige, St. Josef, Fronleichnam, Peter und Paul, Mariä Himmelfahrt, St. Mauritiustag, Allerheiligen, Weihnachten.

Kanton Zug: Neujahr, Mariä Lichtmess, Mariä Verkündigung, Auffahrt Christi, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Weihnachten.

Kanton Zürich (Gesetz vom 12. Mai 1907): Neujahrstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag und beide Weihnachtstage.

§ 14. Die Präsentation zur Annahme und der Regress mangels Annahme und wegen Unsicherheit des Akzeptanten.

Wenn wir auf unseren Schuldner trassieren, ohne ihm die Tratte zum Akzept zu übersenden, so können wir auf das Akzept verzichten, weil uns wahrscheinlich die Person und das Geschäftsgebaren unseres Schuldners die Überzeugung gibt, er werde den Wechsel am Verfalltage einlösen. Wir haben es aber nicht in unserer Macht, den Schuldner davor zu bewahren, dass ihm der Wechsel von einem unserer Nachmänner zum Akzept vorgelegt wird.

Das Gesetz ermächtigt jeden Wechselinhaber, dem Bezogenen sofort den Wechsel zum Akzept zu präsentieren, und macht entgegenstehende Vereinbarungen zwischen dem Bezogenen und einer Wechselperson für den Wechselinhaber unwirksam [1]).

Die Bestimmung des Gesetzes entspringt dem begreiflichen Verlangen des Wechselinhabers, sich vor der Fälligkeit des Wechsels zu überzeugen, ob der Bezogene zu wechselmässigen Verpflichtungen gesonnen sei. Man wird hier einwenden können, ein derartiges Verlangen sei unnötig, da ja auf jeden Fall der Aussteller und die Indossanten für die Zahlung der Wechselsumme haften. Gewiss, das müssen sie. Wie aber, wenn der Name des Ausstellers und des Indossanten dem Wechselinhaber nicht genügende Sicherheit für die Bezahlung der Wechselsumme bieten? In diesem Falle hat der Wechselinhaber, der doch das Papier in Zahlung nahm, ein ausserordentlich grosses Interesse, den Bezogenen mit der Wechselstrenge zu verpflichten, dass er die Summe am Verfalltage zahle. Er kann sich über des Bezogenen Absichten dadurch Gewissheit verschaffen, dass er ihm den Wechsel zur Annahme präsentiert. Akzeptiert der Bezogene, so ist ja damit jede Besorgnis bis zum Fälligkeitstermine einstweilen hinfällig [2]).

---

[1]) Art. 736 S.O.R.; Art. 18 D.W.O.

[2]) Der Wechselinhaber ist *verpflichtet,* den Wechsel zur Annahme zu präsentieren, wenn der Wechsel eine Domiziltratte ist und der

a. Regress mangels Annahme.

Akzeptiert er aber nicht[1]), so bleibt dem Inhaber zur Erhaltung des Regressrechts nur das Mittel, Protest mangels Annahme zu erheben, d. h. durch eine vom Gesetz qualifizierte Person (Notar, Gerichtsvollzieher) in öffentlicher Urkunde feststellen zu lassen, dass die Annahme verweigert sei.

Dasselbe kann der Wechselinhaber tun, wenn der Bezogene das Akzept beschränkt, denn die Einschränkung des Akzeptes gilt gemäss Art. 741 S. O. R. und Art. 22 D. W. O. als gänzliche Verweigerung der Annahme. Der Protest mangels Annahme kann jedoch auch dann aufgenommen werden, wenn die Annahme auf eine geringere Summe (z. B. Fr. 300 statt Fr. 500) erfolgte.

Mit diesem Protest versehen, kann der Wechselinhaber vom Aussteller und Indossanten verlangen, sie sollen gegen Aushändigung der öffentlichen Urkunde genügende Sicherheit dahin leisten, dass die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages erfolgen werde. Inbegriffen sind in diesem Anspruch die Kosten, die durch die Nichtannahme entstanden sind. Man nennt dies Recht: den Regress auf Sicherstellung [2]).

Die Sicherheit, die vom Aussteller und Indossanten verlangt werden kann, braucht nicht in Geld zu bestehen. Es können Pfänder und Bürgen gestellt werden. Ob sie zur Sicherheit genügen, unterliegt dem richterlichen Ermessen. Aussteller und Giranten sind jedoch auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt niederzulegen. Voraussetzung dieses Regresses ist also, dass der

---

Aussteller die Präsentation zur Annahme vorgeschrieben hat, ausserdem, wenn der Wechsel auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lautet. Eine Nichtbeobachtung dieser Vorschrift entzieht den Regress gegen Aussteller und Indossanten.

[1]) Das Gesetz gibt ihm 24 Stunden nach der Präsentation Zeit, sich über die Annahme zu erklären.

[2]) Art. 744 S. O. R.; Art. 25 D. W. O.

Wechsel noch nicht fällig war, dass der Bezogene entweder überhaupt nicht oder nur unter Einschränkungen oder auf eine geringere Summe akzeptieren wollte. Das Recht richtet sich gegen Aussteller und Vorindossanten und auch gegen deren Bürgen.

Wer einen derartigen Regress nimmt, ist an die Folgeordnung der Indossamente nicht gebunden, er braucht sich auch mit der getroffenen Wahl nicht zu begnügen, sondern kann nach Belieben auf jeden der Vormänner greifen [1]. Er braucht auch nicht den Wechsel selbst beizubringen, denn dieser steht als Kopie auf der Protesturkunde, wohl aber muss er den Protest aushändigen. Die Nachmänner des Regressnehmers müssen sich mit der bestellten Sicherheit begnügen, es sei denn, dass sie gegen die Art oder Grösse der Sicherheit begründete Einwendungen erheben können [2].

Ist die Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt oder der Wechsel bezahlt oder seine Wechselkraft durch Versäumnis des Protestes bezw. Verjährung erloschen, so muss die Sicherheit zurückgegeben werden. Dasselbe geschieht, wenn man es versäumte, gegen den Regresspflichtigen binnen Jahresfrist ab Verfalltag des Wechsels auf Zahlung zu klagen [3].

b. Regress wegen Unsicherheit des Akzeptanten.

Der Sicherheitsregress kann auch dann genommen werden, wenn der Wechsel zwar vom Bezogenen akzeptiert ist, aber nachträglich in seinem Vermögen ungünstige Änderungen eingetreten sind, die eine Zahlung zweifelhaft erscheinen lassen [4].

Dazu gehören die Fälle: 1. dass über das Vermögen des Akzeptanten der Konkurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet ist, 2. dass der Akzeptant seine Zahlungen eingestellt hat, 3. dass nach Ausstellung eines Wechsels eine Exe-

---

[1] Art. 745 S.O.R.; Art. 26 D.W.O.
[2] Art. 746 S.O.R.; Art. 27 D.W.O.
[3] Art. 747 S.O.R.; Art. 28 D.W.O.
[4] Art. 748 S.O.R.; Art. 29 D.W.O.

kution gegen den Akzeptanten ganz oder teilweise erfolglos blieb. Will der Wechselnehmer in diesen Fällen sein Regressrecht wahren, so muss er zunächst vom Akzeptanten Sicherheitsleistung verlangen. Ist diese unterblieben — und das ist im Falle des Konkurses naturgemäss — so muss er deshalb Protest erheben.

Befinden sich auf dem Wechsel Notadressen, so muss er zunächst diese um Annahme ersuchen und über das eventuelle Misslingen Protest aufnehmen lassen, dann erst kann er sowie jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherheitsbestellung fordern.

Voraussetzung dieses Protestes sind also 1. die Akzeptierung des Wechsels, 2. die ungünstigen Veränderungen in der Vermögenslage des Akzeptanten.

Bei einer nicht akzeptierten Tratte findet dieser Regress nicht statt.

§ 15. Präsentation zur Zahlung und Zahlung.

Wir haben den Fälligkeitstag und den Zahltag eines Wechsels zu unterscheiden. Der Fälligkeitstag wird durch die Wechselperson bestimmt, durch den Willen der Parteien. Den Zahlungstag bestimmt das Gesetz.

In der Regel werden Fälligkeitstag und Zahlungstag zuzusammenfallen, und wir haben bei der Zusammenstellung der Wechsel nach dem Gesichtspunkte ihrer Fälligkeit die Einzelheiten besprochen. Hier brauchen wir nur darauf hinzuweisen, dass Fälligkeitsdatum und Zahlungstag nicht übereinstimmen, sobald der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt [1]). In diesem Falle ist der Zahlungstag des Wechsels der nächste Werktag.

In der Levante und in Griechenland rechnet man nach altem Stil, d. h. nicht nach dem gregorianischen Kalender, sondern nach dem julianischen. Diese Länder sind unserer

[1]) Die gesetzlichen Feiertage in den einzelnen Kantonen sind im Kapitel über den Verfalltag zusammengestellt. S. 57—60.

Zeitrechnung heute um 13 Tage zurück. Zählen wir den 14. Mai, so zählen sie den 1. Mai.

Stellen diese Länder Wechsel auf Plätze aus, in denen der gregorianische Kalender herrscht, so wird das Datum usuell nach beiden Stilen datiert, und zwar in Bruchform, dessen Zähler dem Datum alten Stils, dessen Nenner dem Datum neuen Stils entspricht. In dem folgenden Wechsel, den Petersburg auf Berlin zieht, ist die Zahl 28 der 28. April Russlands, der dem 11. Mai Deutschlands entspricht. Der Verfallstag dieses Wechsels ist der 11. August oder um im Wortlaut des Gesetzes zu reden, der Kalendertag, der dem nach altem Stil sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Angenommen für hundert-
achttausend Mark Reichs-
währung, p. 11. Aug. 07.
Bank für Handel und
Industrie.
(Unterschriften)

Nur zum Akzept bestimmt. Für *Mk. 108,000*
St. Petersburg, den 28/11. Mai 07.

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order *von uns selbst* die Summe von

——— *Mark hundertachttausend* ———

den Wert in uns selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

An die Bank für Handel
und Industrie Berlin.

Nordische Bank
ppa. A. ppa. B.

St. Petersburg, den 28/11. Mai 1907. Für *Mk. 108,000*

Drei Monate nach Dato zahlen Sie gegen diesen Sekunda-Wechsel an die Order *von uns selbst* die Summe von

——— *Mark hundertachttausend* ———

den Wert in uns selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

An die Bank für Handel
und Industrie Berlin.

Nordische Bank
ppa. A. ppa. B.

Rückseite.

Für uns an die Filiale der Dresdner Bank Hamburg. Wert in Rechnung.
St. Petersburg, den 28/11. Mai 07.
Nordische Bank
ppa. A. ppa. B.

Deutscher Wechselstempel Mk. 4 von mehr als 7000 bis 8000 13. Mai 07.

Deutscher Wechselstempel Mk. 50.- von mehr als 90.000-100.000 13. Mai 07.

Für uns an die Order der Kantonalbank von Bern. Wert in Rechnung.
Filiale der Dresdner Bank in Hamburg.
(Unterschriften.)

Über die Münzsorte, in der gezahlt werden soll, entscheidet zunächst der Wille der Parteien. Meist wird ja der Wechsel auf eine Sorte lauten, die im Zahlungsorte im Umgang ist. Der Wechselaussteller kann jedoch die Münzsorte oder eine Rechnungswährung durch den Zusatz „effektiv" bestimmen, dann muss die Zahlung in der vorgeschriebenen Art erfolgen. Ist der Wechsel nicht effektiv zahlbar, die angegebene Münzsorte oder Rechnungswährung am Zahlungsorte nicht üblich, so kann die Wechselsumme in der Landesmünze nach ihrem Wert zur Verfallszeit des Wechsels gezahlt werden [1]).

Wer ist berechtigt, Zahlung der Wechselsumme zu verlangen? Das Gesetz antwortet darauf: jeder Inhaber eines Wechsels, der sich durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinunterreichende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert. Zu beachten ist hierbei, dass auch der Prokuraindossatar, der ja nicht Eigentum am Wechsel erwirbt, sondern nur Besitz, gleich dem Eigentümer zur Empfangsnahme der Wechselsumme berechtigt wird. Folgt auf ein Blankoindossament ein Vollindossament, so wird angenommen, dass der Aussteller des Vollindossamentes den Wechsel durch Blankoindossament erworben habe [2]).

Der letzte Inhaber eines Wechsels muss (und das ist die Eigentümlichkeit der Wechselschuld als „Holschuld") am

---

[1]) Art. 756 S. O. R.; Art. 37 D. W. O.
[2]) Art. 755 S. O. R.; Art. 36 D. W. O.

Fälligkeitstage zum Bezogenen hingehen bezw. seinen Bevollmächtigten hinsenden, um die Summe zu *holen*. Der Schuldner ist nicht verpflichtet, dem Gläubiger die Summe zu bringen.

Ist der Wechsel ein domizilierter Eigenwechsel oder eine domizilierte Tratte, so muss die Zahlung zunächst vom Domiziliaten verlangt werden. Falls ein solcher nicht benannt ist, muss der Eigenwechsel dem Aussteller, die Tratte dem Bezogenen an dem Orte präsentiert werden, wohin der Wechsel domiziliert ist. Falls die Zahlung unterbleibt, ist an dem Domizil Protest zu erheben.

Das Wechselrecht verfährt hier äusserst rigoros, denn es entzieht, falls die rechtzeitige Protesterhebung versäumt wird, dem Säumigen den wechselmässigen Anspruch gegen den Indossanten, den Aussteller und *Akzeptanten* [1]).

Zahlt der Schuldner, so muss ihm der quittierte Wechsel ausgehändigt werden. Ohne diese Aushändigung braucht der Schuldner nicht zu zahlen [2]).

Er ist auch nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen, wohl aber ist er hierzu berechtigt. Prüft er sie, so werden etwa durchgestrichene Indossamente als nicht geschrieben angesehen.

Sollte der Schuldner nicht in der Lage sein, die ganze akzeptierte Summe zu zahlen, sondern eine Teilzahlung anbieten, so darf der Inhaber des Wechsels sie nicht zurückweisen [3]). Tut er es dennoch, so verliert er nach der herrschenden Meinung den Regress gegen Aussteller und Indossanten für den angebotenen Betrag. Er behält aber die Klage auf volle Wechselsumme gegen den Akzeptanten der Tratte bezw. den Aussteller des Eigenwechsels.

Es wird natürlich meist praktischer sein, den angebotenen Teilbetrag anzunehmen und für den Rest Protest zu erheben.

---

[1]) Art. 764 und 828 S. O. R.; Art. 43 und 99 D. W. O. Es ist nochmals darauf hinzuweisen, dass in allen anderen Fällen zur Erhaltung des wechselmässigen Anspruchs gegen den *Akzeptanten* es weder der Präsentation noch des Protestes bedarf.

[2]) Art. 758 S. O. R.; Art. 39 D. W. O.

[3]) Art. 757 S. O. R.; Art. 38 D. W. O. Eine Ausnahme macht die Post, wenn durch sie ein Wechsel präsentiert wird. Der Postbeamte ist zur Zurückweisung des angebotenen Teilbetrages *verpflichtet.*

Versäumt es der Inhaber, den Wechsel zu präsentieren, und lässt er auch die Frist für die Protesterhebung unbenützt verstreichen, so bleibt der Akzeptant zwar gleichnoch Wechselschuldner, aber er kann sich seiner Wechselverpflichtung dadurch entledigen, dass er die Schuldsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt deponiert [1]).

Der Wechselgläubiger braucht nicht vor Verfallszeit Zahlung anzunehmen. Ausdrücklich konstatiert das der Artikel 760 S. O. R. Das deutsche Recht hat diese Bestimmung nicht, aber die Praxis folgt dem Grundsatze des schweizerischen Rechtes. Dies ist richtig. Denn aus dem Grundsatz, dass der Wechselgläubiger die Schuldsumme sich holen muss, folgt, dass der Schuldner sie ihm zum Fälligkeitstage reserviert. Will dieser sich vorher seiner Verpflichtung entledigen, so tut er es auf eigene Gefahr, denn meist wird der Aussteller den Wechsel begeben, tritt also aus dem Gläubigerverhältnis aus. Das Eigentum am Wechsel rollt von Indossament zu Indossament, so dass die Wechselinhaber bis zum Verfallstage ständig sich ändern. Wer vor Fälligkeit seinem ursprünglichen Gläubiger die Wechselsumme zahlt, läuft Gefahr, doppelt zahlen zu müssen.

§ 16. Die Intervention.

a. Die Notadresse.

Einem ähnlichen Zwecke wie der Domizilvermerk dient die Notadresse. Sie tritt in Funktion „falls Not am Mann“ ist. Sie leistet *freiwillig* Zahlung oder Annahme für eine Person des Wechsels und muss auf den Zahlungsort lauten. Sie wird bezeichnet durch die Worte: „wo im Falle“, „im Falle der Not bei“, „falls bei“, „im Falle bei“, „nötigenfalls bei“, „au besoin chez“. Ein so beschaffener Wechsel hat folgenden Wortlaut:

---

[1]) Art. 759 S. O. R.; Art. 40 D. W. O

Angenommen
E. F. Langhans Söhne.

Mannheim, den 19. April 1907. Für *Mk. 29,506. 10*

Vier Monate a dato zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order von *uns selbst* die Summe von

Mk. neunundzwanzigTausend fünfhundertsechs u. 10 Pf.

den Wert in uns selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Herrn E. F. Langhans Söhne *Gebrüder Mager.*
in Bremen.

Zahlbar bei der Bremer Bank[1]*-Filiale der Dresdener Bank.*
Im Falle bei Herren B. Sochs & Co.[2] *für Gebr. M.*

Rückseite.

Deutscher Wechselstempel Mk. 15 — von mehr als 29,000—30,000 Mk. den 19. April 1907.

Order der Pfälzischen Bank.
Gebrüder Mager.

Für uns an die Order der Kantonalbank von Bern. Wert in Rechnung.
Mannheim, den
Pfälz. Bank.
(Unterschriften.)

Die Notadresse kann auf dem Wechsel oder auf der Kopie stehen und erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Bezogene die Annahme bezw. Zahlung des Wechsels verweigert hat. Hierauf hat sie sich zu entschliessen, ob sie einspringen will. Wie ihre Situation wird, entscheidet sich, je nachdem der Fall der Annahme oder Zahlung vorliegt.

Es können auf dem Wechsel mehrere Notadressen stehen, die vom Aussteller oder Indossanten herrühren können[3]. Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. Es ist dies in erster Linie die Notadresse des Ausstellers, sodann

[1]) Domiziliat im kaufmännischen Sprachgebrauch, nicht im Sinne des Gesetzes.

[2]) Notadresse.

[3]) Siehe *Schneider-Fick,* Anm. 5 zu Art. 774.

die des ersten Indossanten. Aus dieser Bestimmung des Gesetzes folgt, dass der Wechselinhaber im Falle der Präsentation des Wechsels zur Annahme eine bestimmte Reihenfolge innezuhalten hat. Beginnend beim Bezogenen, muss er mit der Notadresse des Ausstellers fortfahren, dann (falls beide versagen) zu der des Remittenten, dann zum zweiten Indossanten u. s. w. gehen. Derartige Notadressen werden meist auf Geschäftsfreunde gestellt, die eventuell zu Ehren des Geschäftsfreundes die Tratte akzeptieren und honorieren.

Diese Personen nennt man Intervenienten, ihre Handlung Intervention. Der praktische Wert einer Notadresse besteht darin, Kosten im Falle einer verweigerten Annahme oder Zahlung zu ersparen. Wir werden bei dem Kapitel vom Regress mangels Zahlung sehen, dass dem Aussteller recht erhebliche Kosten durch die Rückzirkulation des Wechsels entstehen können. Um sie zu vermeiden, versieht er (in der Mehrzahl der Fälle wird der Aussteller die Notadresse angeben) den Wechsel mit einer Notadresse. Der Regressnehmer ist verpflichtet, im Falle der verweigerten Zahlung oder Annahme an den Intervenienten zu gehen, bevor er andere Wechselpersonen in Anspruch nimmt. Ist der Aussteller von vorneherein nicht ganz sicher, dass der Bezogene am Fälligkeitstage zahlen wird, so kann er zu dem Mittel greifen, sich selbst als Notadresse zu bezeichnen [1]). Der Wechsel wird ihm dann mangels Zahlung vorgewiesen, er muss die Wechselsumme zahlen, aber er hat doch die Kosten erspart.

b. Das Ehrenakzept.

Wie wir soeben sahen, kann ausser dem Schuldner der Wechselsumme eine andere Person als subsidiär Bezogener benannt werden, der zu Ehren des Schuldners bereit ist, sein Akzept auf den Wechsel zu setzen. Diesen Menschen nennt man Ehrenakzeptant, seine Wechselannahme Ehrenakzept und den, zu dessen Ehren er seinen Namen oder Firma auf den Wechsel setzte, Honorat. Das Ehrenakzept ist nicht an

[1]) Da die Notadresse auf den Zahlungsort lauten muss, so kann der Aussteller nur dann sich als Notadresse angeben, wenn der Wechsel eine Platztratte ist.

die Notadresse gebunden. Auch ein anderer als der Notadressat kann zu Ehren des Bezogenen oder einer anderen Wechselperson sich zur Übernahme der Wechselverpflichtung erbieten. Allerdings ist der Inhaber des Wechsels nicht verpflichtet, von einer anderen Person als der in der Notadresse benannten, ein Ehrenakzept anzunehmen [1]). Diese Bestimmung will vorwiegend verhindern, dass ein Zahlungsunfähiger vom Wechselverpflichteten als Ehrenakzeptant vorgeschoben wird. Wer das Ehrenakzept eines Dritten annimmt, verzichtet auf den Sicherheitsregress [2]).

Zumeist wird das Ehrenakzept zu Ehren des Bezogenen oder Ausstellers abgegeben, es kann jedoch auch zu Ehren jeder anderen Person gegeben sein. Hat der Ehrenakzeptant unterlassen, auf dem Wechsel anzugeben, zu wessen Ehre die Annahme geschieht, so gilt der Aussteller als Honorat [3]).

Ein Wechsel mit benanntem Ehrenakzept ist folgender:

Berlin, den 1 März 1907. Für *Mk. 1700.—*

Am *1. Juni 1907* zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order *eigene* die Summe von

———— *Mark eintausendsiebenhundert* ————

den Wert in mir selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

*Herrn **Carl Fliess**, Berlin.* ***E. Vockerath.***
*Angenommen **Franz Ekkehard** für Carl Fliess.*

Das Ehrenakzept hat nicht die wechselrechtliche Wirkung des gewöhnlichen Akzeptes. Der Ehrenakzeptant wird zwar sämtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmässig verpflichtet, aber nicht dem Honoraten selbst oder dessen Vormännern [4]). Insofern unterscheidet

---

[1]) Art. 775 S.O.R.; Art. 57 D.W.O.

[2]) Art. 779 S.O.R.; Art. 61 D.W.O. Auch die Nachmänner des Honoraten haben keinen Regress auf Sicherstellung, wohl aber der Honorat und seine Vormänner.

[3]) Art. 777 S.O.R.; Art. 59 D.W.O.

[4]) Art. 778 S.O.R.; Art. 60 D.W.O.

sich also der subsidiär Bezogene vom Bezogenen, als dieser dem Aussteller wechselmässig verpflichtet wird, jener nicht.

Wer als Ehrenakzeptant einspringt, muss sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er muss ferner den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Protest innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Eine Unterlassung dieser Vorschrift zieht Haftung für den entstehenden Schaden nach sich.

Die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten ist zeitlich sehr beschränkt. Sie erlischt nämlich, wenn ihm der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird. Die rechtzeitige Vorlegung kann nur durch Protest festgestellt werden.

c. Die Ehrenzahlung.

Sind auf dem Wechsel Notadressen oder ein Ehrenakzept vorhanden, so muss zunächst dem Bezogenen der Wechsel zur Zahlung präsentiert und, falls er nicht zahlt, Protest gegen ihn erhoben werden. Es kann dann die Zahlung von dem Notadressaten oder dem Ehrenakzeptanten geleistet werden. Der Inhaber eines Wechsels, der mit Notadressen oder der Unterschrift eines Ehrenakzeptanten versehen ist, muss spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag den Wechsel sämtlichen Notadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorliegen [1]).

Wer von diesen die Zahlung leistet, erwirbt das Rückgriffsrecht gegen den Honoraten und dessen Vormänner, (regelmässig also gegen den Aussteller) und den Akzeptanten, auf Grund seiner Intervention.

In der Praxis wird sich der Vorfall wie folgt abspielen:

1. Der Bezogene hat nicht bezahlt, auf dem Wechsel befindet sich ein Ehrenakzept. In diesem Falle weist der Wechsel-

[1]) Den Erfolg dieser Präsentation muss er im Protest mangels Zahlung oder im Anhange hierzu bemerken lassen. Unterlässt er dies, so verliert er den Regress gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner.

inhaber den Wechsel beim Ehrenakzeptanten vor, da durch ihn die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Zahlt dieser, so wird ihm der Protest nebst quittiertem Wechsel ausgehändigt, und er kann sich am Honoraten und dessen Vormännern schadlos halten.

2. Der Bezogene hat nicht bezahlt, auf dem Wechsel befinden sich Notadressen. Dann muss er bei der Notadresse zuerst vorgewiesen werden, durch deren Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Die Notadresse wird zahlen, wenn ihr derjenige sicher genug erscheint, für den sie intervenieren soll. In diesem Falle wird sie dem protestierenden Beamten erklären: „ich zahle zu Ehren des Herrn X. unter Protest". Diese Antwort wird in der Protesturkunde aufgenommen, der amtierende Notar lässt vom Inhaber des Wechsels den Wechsel nunmehr quittieren und übergibt Protesturkunde und Protestwechsel dem Ehrenzahler.

Dieser ist verpflichtet, binnen zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung den Honoraten unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Zahlung durch die Post zu benachrichtigen. Unterlässt er dies, so haftet er für den eventuell entstehenden Schaden [1]).

Aus dem Grundsatze, dass von mehreren Notadressen derjenigen der Vorzug gebührt, durch deren Zahlung die meisten Wechselverpflichteten frei werden, folgt, dass die letzte Notadresse kein grosses Interesse daran haben kann, *vor* der ersten die Wechselsumme zu zahlen. Tritt der Fall ein, dass eine spätere Notadresse zahlt, obwohl eine ihr vorstehende zur Zahlung bereit war, so verliert die spätere den Regress gegen die Nachmänner der ersten Notadresse. Denn diese wären durch die Zahlung der ersten Notadresse frei geworden und die Wechselspesen wären kleiner gewesen [2]).

---

[1]) Art. 781 S.O.R.; Art. 63 D.W.O.

[2]) Art. 782 S.O.R.; Art. 64 D.W.O. Der Fall ist nicht nur auf die Notadresse beschränkt, sondern tritt bei jedem Intervenienten ein, der Zahlung leistet. Für das deutsche Recht ist noch auf die Bestimmung des Art. 65 D.W.O. hinzuweisen, demgemäss der Ehrenakzeptant, der infolge der Zahlung des Bezogenen oder eines andern Intervenienten nicht zur Zahlungsleistung gelangte, berechtigt ist, von dem Zahlenden $^{1}/_{3}$ % Provision zu verlangen. Für die kaufmännische Praxis ist diese Bestimmung völlig bedeutungslos.

Gerade die Verringerung der Wechselspesen ist die tiefere Ursache der Intervention. Wenn der letzte Indossatar im Wege des Regresses seinen Vormann, dieser wieder den seinigen u. s. w. zur Zahlung anhalten wollte, so würde sich zuletzt eine sehr stattliche Spesensumme ergeben, die letzten Endes der Bezogene, vorher aber der Aussteller zu bezahlen hätte. Jeder Indossant hat aber ebensogut ein Interesse daran, nicht nutzlos die Wechselsumme anwachsen zu lassen, denn schliesslich kann auch er der Leidtragende sein, falls Aussteller und Akzeptant zahlungsunfähig sind. So bildete sich allmählich das Institut der Intervention heraus, das ein praktisches Mittel gegen das Anwachsen der Spesen darstellt, und namentlich dem Aussteller zu gute kommt, wenn zu seinem Gunsten interveniert wird.

Es kann auch jemand intervenieren, der weder als Notadresse noch als Ehrenakzeptant auf dem Wechsel steht. Das Motiv dazu kann verschiedener Art, meist wird es aber doch Geschäftsfreundschaft sein. Weist der Inhaber eine derartige Zahlung zurück, so verliert er den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten [1]).

Es ist also scharf zu unterscheiden zwischen der *Ehrenannahme* einer nicht als Notadresse bezeichneten Person und ihrer *Ehrenzahlung*. Die Ehrenannahme braucht sich der Wechselinhaber nicht gefallen zu lassen. Es erwachsen ihm auch keine schädlichen Folgen aus seiner Weigerung. Die Ehrenzahlung jedoch soll er annehmen. Tut er es nicht, so verliert er, wie eben gesagt, den Regress gegen die Nachmänner des Honoraten, behält ihn jedoch gegen den Honoraten und dessen Vormänner. Es ergibt sich ferner zwischen der Notadresse und dem Domiziliaten folgender Unterschied: Der Domiziliat zahlt nur, wenn Deckung vorhanden ist, die Notadresse ohne Deckung, in der Erwartung, der Honorat werde später zahlen.

Der Domiziliat kann als Notadresse fungieren, z. B. „zahlbar bei der Kantonalbank von Bern, wo im Fall“. Ist hierbei jedoch nicht ausdrücklich gesagt, für wen die Inter-

---

[1]) Art. 780 S.O.R.; Art. 62 D.W.O.

vention stattfinden soll, so ist nur anzunehmen, dass sie für den Bezogenen geschieht.

§ 17. Prolongation des Wechsels.

Ein Wechsel kann prolongiert werden, d. h. dem Wechselschuldner (Akzeptanten) kann die Fälligkeitsfrist verlängert werden. Da dieser Akt ein privates Entgegenkommen des Wechselinhabers gegen den Akzeptanten ist, so sind alle anderen Wechselverpflichteten, die diesem Entgegenkommen nicht zugestimmt haben, von ihrer Verpflichtung frei. Es entsteht also eine neue Wechselschuld und das besagt mit anderen Worten Art. 761 S. O. R. Das deutsche Recht hat den Fall der Prolongation nicht kodifiziert, jedoch lehnt sich die herrschende Meinung dem Sinne des schweizerischen Artikels an[1]). Meist macht man die Prolongation durch die Worte „Wert in Erneuerung" im Wechseltexte bemerkbar. Die Prolongation braucht jedoch nicht erkennbar zu sein, da meist hierüber ein separates Abkommen zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Gläubiger getroffen wird, das aus dem Wechsel nicht ohne weiteres ersichtlich ist. War z. B. ein Akzept am 1. April 1907 zahlbar, der Bezogene zu diesem Termin nicht zahlungsfähig, so kann er mit dem Wechselinhaber vereinbaren, dass ihm dieser die Zahlungsfrist verlängere, ein neues Papier annehme und das alte hiergegen zurückgebe. Diese Tatsache braucht auf dem neuen Papier nicht vermerkt zu werden.

§ 18. Der Protest.

a. Allgemeines.

Die Voraussetzung eines jeden wechselmässigen Rückgriffsrechtes (Regresses) ist der Protest, d. h. die urkundliche Feststellung durch eine Person öffentlichen Glaubens [2]) (Notar,

---

[1]) Entscheid des Reichs-Oberhandelsgerichtes, Bd. 14, S. 466; Bd. 11, S. 92.

[2]) Aargau: Notare, Anwälte, Gerichtsschreiber, Gerichtssubstitute. Appenzell I.-Rh.: die Registerführer. Obwalden: die Gemeindeschreiber. Schwyz: der jeweilige erste Pfandschätzer oder dessen Stellvertreter. Thurgau: Notar, Friedensrichter oder deren Stellvertreter. Uri: Land- oder Gemeindeschreiber. Zug: der Präsident des Kantonsgerichtes.

Gerichtsvollzieher u. s. w.), dass der Bezogene die Annahme, die Sicherheitsleistung oder die Zahlung verweigert habe.

Der Protest hat lediglich den Zweck, den wechselmässigen Anspruch gegen *Indossanten* und *Aussteller* zu erhalten, nicht aber gegen den Akzeptanten. Dieser bleibt auch ohne Präsentation und Protest wechselmässig verpflichtet. Es ist daher nur eine Konsequenz dieses Gedankens, wenn das Gesetz sagt: „bei nicht domizilierten *eigenen* Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes. Der Aussteller eines Eigenwechsels nimmt dieselbe Stellung ein wie der Akzeptant einer Tratte. Er ist der zunächst Verpflichtete.

Der Protest hat einen streng vorgeschriebenen, nach deutschem wie schweizerischem Rechte gleichmässig festgesetzten Inhalt. Es müssen auf der Urkunde vorhanden sein [1]):

1. eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Kopie mit allen darauf befindlichen Indossamenten und Bemerkungen;
2. der Name oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche Protest erhoben wird; letztere heisst „Protestat“;
3. die an den Protestaten gestellte Aufforderung, sowie Antwort oder die Bemerkungen, dass er nicht geantwortet habe oder nicht anzutreffen wäre;
4. Angabe des Ortes, Kalendertages, Monats und Jahres, an dem die Aufforderung geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;
5. im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;
6. die Unterschrift desjenigen, der den Protest aufgenommen hat;
7. nach deutschem (nicht schweizerischem) Rechte das Amtssiegel der betreffenden Beamten.

---

[1]) Art. 815 S.O.R.; Art. 88 D.W.O.

Ein bernischer Protest hat folgendes Aussehen:

Bernischer Wechselprotest.

1. Abschrift.

3. Juni 1907.
30 Cts. Stempel.

Bern, den 26. Februar 1907. Fr. 350.

Am 31. Mai 1907 zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order meiner selbst die Summe von Franken dreihundertfünfzig, den Wert in Erneuerung und stellen solchen auf Rechnung Herrn F. Staudt in Allmendingen, zahlbar im Domizil der Kantonalbank von Bern.

Sig. ***E. Müller.***

Rückseite des Wechsels.

Sig. ***E. Müller***
de Davos, Ing., Fribourg.

2. Protest: Das Original vorstehenden Wechsels habe ich auf Verlangen der Inhaberin: Kantonalbank von Bern, beir gleichen Bank als vorgezeigtem Domizil zur Zahlung vorgewiesen; ich erhielt daselbst von Herrn Vize-Direktor Ritzenthaler zur Antwort, es sei zur Einlösung vorstehenden Wechsels keine Deckung vorhanden.

Da demnach die verlangte Zahlung nicht erfolgt ist, so habe ich zur Wahrung aller Rechte nach Vorschrift des Art. 814 u. f. des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht Protest erhoben und zur Urkunde dessen gegenwärtigen Akt ausgefertigt.

Bern, den 3. Juni 1907.

Stempel des Notars **Unterschrift des Notars.**

Ist der Protestat nicht anzutreffen oder sein Geschäftslokal bezw. seine Wohnung nicht zu ermitteln, so wird der Protest trotzdem erhoben. Man nennt diese Art einen „Windprotest“. Dass das Geschäftslokal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, gilt erst dann als festgestellt, wenn auch eine Nachfrage bei der Polizeibehörde des Ortes fruchtlos geblieben ist. Hierüber muss die Protesturkunde einen Vermerk enthalten.

Muss eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Der Protest kann erlassen werden, d. h. die formelle Voraussetzung des Regresses gegen Indossanten und Aussteller kann beseitigt werden. Man fügt dann seiner Unterschrift die Worte „ohne Kosten“, „ohne Protest“, O. K. = ohne Kosten, „sans frais“ oder einen gleichbedeutenden Ausdruck bei. Dieser Erlass einer Formvorschrift drückt nicht etwa

den Erlass einer Haftung aus, sondern verschärft vielmehr die Haftung. Denn jeder, der sich des Zusatzes bedient, sagt damit, dass er auch haften wolle, wenn kein Protest erhoben werde. Seine grösste Anwendung findet der „Ohne Kostenwechsel" bei der nicht akzeptierten Tratte.

Durch den Erlass des Protestes wird der Wechseleigentümer von der Pflicht: zur Wahrung des Regresses gegen den Aussteller und Indossanten Protest zu erheben, befreit, aber auch nur demjenigen gegenüber, der den Protesterlass verfügt hat.

Er kann jedoch Protest erheben und auch von dem Ersatz der Protestkosten verlangen, der den Protest erliess [1]).

Der Erlass des Protestes schliesst nicht den Erlass der Präsentation in sich [2]). Jedoch kann der Wechselinhaber durch Vertrag von der Präsentation entbunden werden. Der Protest muss ebenso wie die Präsentation zur Annahme oder Zahlung im Geschäftslokal des Protestaten vorgenommen werden. Ist ein Geschäftslokal nicht vorhanden, so ist die Wohnung des Protestaten der zuständige Ort. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, darf nur mit Zustimmung der beiden Parteien protestiert werden.

Wechsel „ohne Kosten" mit Indossamenten „ohne Kosten".

	Delsberg, den 18. April 07.	Für *Fr. 285.65*
15 Cts.-Wechselstempel Kanton Bern.	Am *20. Juni 1907* zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order von *mir selbst* die Summe von *Franken zweihundertfünfundachtzig & 65 Cts.* den Wert in mir selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.	
	*Herren Gebrüder **Pfeifer**,*	*Gebrüder* ***Wummer.***
Nr. 193.	*Hasle-Rüegsau, Bern.*	Ohne Kosten.

[1]) Art. 763 S.O.R.; Art. 42 D.W.O.

[2]) Die Präsentation, sofern nicht auch sie erlassen ist, ist also beim « Ohne Kostenwechsel » die einzige Voraussetzung des Regresses. Wird sie versäumt, so geht notwendigerweise das Regressrecht verloren. Der Wechselverpflichtete aber, von dem der Vermerk « ohne Kosten » ausging, muss die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Rückseite.

Für mich an die Order des Herrn Carl Bösch, Ebnet. Wert in Rechnung.
Delsberg, 14. Mai 07.
Gebrüder Wummer.

O. K.

Für mich an die Order der tit. Toggenburger Bank. Wert in Rechnung.
Ebnet, 15. Mai 07.
Carl Bösch.

Ohne Kosten.

Für uns an die Order der Kantonalbank von Bern. Wert in Rechnung.
Lichtensteig, 8. Juni 07.
Toggenburger Bank
(Unterschriften).

b. Die Zeit des Protestes.

In der Zeit des Protestes differieren deutsches und schweizerisches Recht. Das deutsche Gesetz gestattet die Erbung des Protestes am Zahlungstage, das schweizerische Recht verbietet sie [1]). Der Protestierung muss naturgemäss die Präsentierung des Wechsels vorangehen, auch dann, wenn vorher der Wechsel mangels *Annahme* bereits protestiert war.

Die Protestierung mangels Zahlung muss spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen. Nur Sichtwechsel können am Tage der Vorweisung mangels Zahlung protestiert werden. An Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen darf nicht Protest erhoben werden.

Die Praxis hat an diesen Gesetzesbestimmungen natürlich nichts ändern können, jedoch Normen geschaffen, die man als kaufmännische Ausführungsstatuten zum Wechselrecht bezeichnen könnte. In *Bern* wird laut Übereinkunft des Börsenvereins von den Banken folgendes Verfahren eingeschlagen:

1. unbezahlte, protestable Wechsel werden am 2. Werktag nach Verfall punkt 12 Uhr dem Notar übergeben;
2. wird der Wechsel vor Ausfertigung des Protestes noch bezahlt, so hat der Wechselschuldner für Protestnotiz Fr. 1. 50 und bei Wechseln, die in abgelegenen Quartieren vorgewiesen werden mussten, Fr. 2 zu entrichten;

---

[1]) Art. 762 S. O. R.; Art. 41 D. W. O.

3. für die Einlösung der „Ohne Kostenwechsel“, welche bei Vorweisung nicht bezahlt wurden, gelten folgende Termine:
   a) bis zum Nachmittag-Kassaschluss des 1. Werktages nach Verfall ohne Zinsberechnung;
   b) bis zum Nachmittag-Kassaschluss des 5. Werktages nach Verfall mit Berechnung von 5 % Verzugszins vom Verfallstage an;
4. Wechsel, die in französischer, deutscher, italienischer Währung ausgestellt sind, werden mit 5 Centimes über den jeweiligen am 2. Werktage vor Einzug für diese Devisen geltenden offiziellen Berner Mittelkurs umgerechnet und eingezogen.

Die *Zürcher* Banken befolgen nachstehenden Modus:

1. die Einlösung der Wechsel kann, sofern deren Bezahlung bei Vorweisung im Domizil des Bezogenen nicht erfolgt, am Zahlungstage und dem darauffolgenden Werktage bis vormittags 11 Uhr an der Kasse des Wechselinhabers bewerkstelligt werden;
2. nach 11 Uhr werden die nicht eingelösten Wechsel dem Notar zur Protestierung übergeben. Immerhin werden bis abends 5 Uhr des gleichen Tages Zahlungen gegen Quittung in der Meinung angenommen, dass der Wechselschuldner bereits entstandene Kosten zu tragen und den Wechsel beim Notar in Empfang zu nehmen hat;
3. am zweiten Werktage nach dem Zahlungstag kann die Zahlung an der Kasse des Wechselinhabers geleistet werden, insofern der Wechselschuldner Protestkosten, Zins und Provision vergütet [1]).

§ 19. Der Regress mangels Zahlung.

Hat aber der Akzeptant nicht gezahlt und der Wechselinhaber infolgedessen Protest erhoben, so hat er grundsätz-

[1]) In Preussen dürfen Proteste nur von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends, zu einer früheren oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestaten erhoben werden.

lich das Recht, von jedem seiner Vormänner die Zahlung gegen Aushändigung des protestierten Wechsels und der Protesturkunde zu fordern. Aber nicht nur die fällige Summe kann er verlangen, sondern ausserdem 6 % jährlicher Zinsen vom Verfalltage an, Ersatz der Protestkosten und seiner bezahlten Barauslagen und ausserdem $^1/_3$ % Provision[1].

Erwirbt der Vormann diesen Wechsel, so ist er berechtigt, entweder direkt an den Aussteller[2] zu gehen (was auch der erste Wechselinhaber tun könnte), oder er wendet sich wiederum an seinen direkten Vormann[3] und kann verlangen: Ersatz der von ihm dem Nachmanne gezahlten Summe nebst 6 % jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung ab und die ihm entstandenen Kosten und 2 ‰ Provision (= $^1/_5$ %), nach deutschem Rechte jedoch $^1/_3$ % Provision[4].

Protestwechsel mit zwei Regressnahmen und Protesturkunde.

Wangen a. A., den 2. Mai 1907. Für *Fr. 800*

[30 Cts. Stempel]

Am *30. courant* zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an die Order [Bank in Zofingen[5] 24,704] *Herrn F. Klaus* die Summe von

——— *Franken* [Kantonalbank von Bern 29,116] *achthundert* ———

den Wert in Rechnung. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Bank in Zofingen,
Nr. 72. Zofingen. [F Klaus 17,392] ***L. Ruppel.***

---

[1]) Art. 768 S.O.R.; Art. 50 D.W.O.

[2]) sog. Sprungregress.

[3]) sog. Staffelregress.

[4]) Art. 769 S.O.R.; Art. 51 D.W.O.

[5]) Stempel und Nummer des Wechsels bei der Bank in Zofingen. Die Wechsel werden bei jedem Kaufmann in die Wechselkontrolle eingetragen, wo sie die laufende Nummer erhalten.

Rückseite.

Order Kantonalbank von Bern. Wert in Rechnung.

Biel, den 11. Mai 1907.

Fr. Klaus.

Order Bank in Zofingen. Wert in Rechnung.

Kantonalbank von Bern.

(Unterschriften.)

Banque cantonale de Berne.	
Capital	fr. 800. —
Protêt et frais recl.	» 7. 15
Intérêts	
Lettres	» —. 50
Commission 1/5 %	» 1. 60
	fr. 809. 25
Filiale Biel.	

Bank in Zofingen.	
Capital	fr. 800. —
Protêt u. rekl. Spesen	» 4. —
Intérêts	
Lettres	» —. 50
Commission 1/3 %	» 2. 65
Val. 30. Mai.	fr. 807. 15
Kantonalbank v. Bern, Bern	

Wechsel-Protest.

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Aargau beurkundet hiermit:

dass er heute, endegemeldeten Tags, im Auftrage der kt. Bank in Zofingen im Domizil der obgenannten Bank das Original abschriftlich enthaltenen Wechsels zur Zahlung der Fr. 800 vorgewiesen habe, worauf die Erklärung erfolgte: die Bank löse diesen Wechsel mangels Deckung nicht ein.

Behufs Wahrung aller Rechte und namentlich des Regresses gegen alle aus dem .... und seinen einzelnen Teilen Verpflichteten, hat deshalb der unterzeichnete Notar zu Handen der .... und der anderweitigen Interessenten Protest mangels .... erhoben.

Über diese Verhandlung ist gegenwärtiger Akt als Protesturkunde ausgestellt und im Protestprotokoll des Notars Band Nr. 3, pag. 89, eingetragen worden [1]).

Zofingen, den 1. Juni 1907.

Trockenstempel des Notars. Unterschrift des Notars.

---

[1]) Die Notare sind gemäss Art. 817 S. O. R und Art. 90 D. W. O. verpflichtet, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalt Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

Rückseite des Protestes.

Abschrift des protestierten Wechsels.

Vorderseite des protestierten Wechsels. *Zofingen,* den 30. Mai.

Wangen a. A., den 2. Mai 1907. *Fr. 800*

Au *30 courant* zahlen Sie gegen [Timbre 24,704] diesen Prima-Wechsel an die Order des *Herrn F. Klaus* die Summe von

——— *Franken* [Timbre B 29,116] *achthundert* ———

den Wert in Rechnung. Stellen Sie ihn auf Rechnung laut Bericht.

Bank in Zofingen,

[Nr. 72] Zofingen. [Timbre B 17,392 Bl.] Sig. ***L. Ruppel.***

2 bern. Stempelmarken à 15 Cts.

Rückseite des protestierten Wechsels.

Order Kantonalbank von Bern.
Wert in Rechnung.
Biel, den 1. Mai 1907.

Sig. ***Fr. Klaus.***

Order Bank in Zofingen.
Wert in Rechnung.

Kantonalbank von Bern.

Sig. zwei unleserliche Unterschriften.

Für getreue Abschrift vom Original.

Unterschrift des Notars.
Stempel des Notars.

Zofingen, den 1. Juni 1907.

Im vorstehenden Wechsel hat also die Bank von Zofingen als erste Wechselinhaberin der Kantonalbank von Bern berechnet:

Wechselsumme	Fr. 800. —
Protest und Spesen	„ 4. —
Porto	„ —. 50
1/8 % Provision	„ 2. 65
	Fr. 807. 15

Zinsen sind hier nicht berechnet. Die Kantonalbank berechnet dem Remittenten Klaus

die von ihr gezahlten . . .	Fr. 807. 15
Porto	„ —. 50
1/5 % Provision von Fr. 800	„ 1. 60
	Fr. 809. 25

Es ist eine Streitfrage, ob der Remittent als erster Wechselinhaber (d. h. wenn er den Wechsel nicht weiter begab, sondern bei sich behielt und mangels Zahlung Protest erhob) berechtigt ist, vom Aussteller $^1/_3$ % Provision zu fordern.

Meines Erachtens ist die Frage zu verneinen. *Denn Art. 768 S. O. R. und Art. 50 D. W. O. setzen beide als Vormann des provisionsberechtigten Wechselinhabers einen Indossanten voraus, der danach das Recht hat, $^1/_5$ %, bezw. nach deutschem Rechte $^1/_3$ % Provision zu verlangen.*

Wollte man aber dem Remittenten das Recht zugestehen, als erster Wechselinhaber $^1/_3$ % Provision für sich in Anspruch zu nehmen, so müsste man es auch in dem Falle tun, wo der Remittent gleich dem Aussteller ist, d. h. wo der Wechsel an eigene Order gestellt ist und nicht begeben wurde. Damit aber würde der Aussteller unberechtigt mehr als billig verlangen können und gewissermassen eine Prämie für seine Haftung verlangen, die er gar nicht leistet. Denn die Einrichtung der Provision stellt sich wirtschaftlich als eine Belohnung für die Haftung dar, die jeder Wechselinhaber übernimmt: am Fälligkeitstage für die Wechselsumme aufzukommen. Hat sich der Aussteller diese Haftung erspart, so wäre der Anspruch auf $^1/_3$ % Provision ein Widersinn. Die Sätze von $^1/_3$ bezw. $^1/_5$ % gelten nur für Inlandsregresse. Wird ein Regress aufs Ausland genommen, das höhere Sätze hat, wie z. B. Frankreich, Holland, Portugal, Russland, so ist die Berechnung der dort üblichen Prozentsätze zulässig [1]).

Nach deutschem Rechte muss der Inhaber eines mangels Zahlung protestierten Wechsels seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung schriftlich benachrichtigen [2]).

Jeder benachrichtigte Vormann muss binnen derselben vom Tage des empfangenen Berichtes ab berechneten Frist wieder seinem Vormann die Mitteilung von der Nichtbezahlung machen. Diese Benachrichtigungspflicht schliesst natür-

---

[1]) Art. 770 S.O.R.; Art. 52 D.W.O. Frankreich, Holland, Portugal haben $^1/_2$ % Provision, Russland $^1/_2$ % Monatszinsen, bei zwangsweiser Betreibung bedeutend höhere Sätze.

[2]) Art. 45 D.W.O., sog. Notifikationspflicht.

lich das Recht nicht aus, an jedem beliebigen Vormanne Regress zu nehmen. Meist wird mit dieser Mitteilung die sog. Retourrechnung (Ricambionota) abgesandt und am Vormanne Regress genommen.

Eine derartige Note würde folgendes Aussehen haben:

Ricambio — Nota.

Berlin, den 6. Mai 1907.

Herrn Friedrich Fischer,
Ruppin.

In der Beilage empfangen Sie mit Protest zurückerhaltene
Nr. 18,756 Mk. 500. — per 5. Mai auf Berlin
» 6. 40 Protestkosten
» 1. 70 1/3 % Provision

Mk. 508. 10 val. 5. Mai

wofür wir Sie entsprechend belastet haben.

Hochachtungsvoll

E. Meyer & Cie.

Einschreiben:
1 Protest.
1 Wechsel.

Das schweizerische Recht kennt diese Benachrichtigungspflicht nicht und ist dabei nicht schlechter gefahren. Es liegt im Interesse eines Kaufmanns und entspricht der kaufmännischen Gepflogenheit, den Vormann schnellstens zu benachrichtigen. Ausserdem ist es eine unnütze Last, einen unmittelbaren Vormann benachrichtigen zu müssen, falls man nicht ihn, sondern einen andern in Anspruch nehmen will.

Das System der Ricambionata, die bei vielen deutschen Banken noch einen altehrwürdigen Überfluss an Worten hat, wird in der Schweiz im Verkehr der Banken untereinander wenig geübt. Die Banken begnügen sich, ihrem in Anspruch genommenen Vormann den protestierten Wechsel mit einem angeklebten Zettelchen zu übersenden, auf dem kurz die Berechnung des entstandenen schuldigen Betrages angegeben ist [1]). Jeder Regressnehmer kann auch über den Betrag seiner Forderung auf den Regresspflichtigen einen Rückwechsel ziehen [2]).

[1]) Vgl. S. 82 des Buches.
[2]) Art. 771 S.O.R.; Art. 53 D.W.O.

Der Rückwechsel muss auf Sicht zahlbar und unmittelbar (a drittura) gestellt sein. Der Forderung treten in diesem Falle noch die Maklergebühren für Negozierung des Rückwechsels (Courtage) sowie etwaige Stempelgebühren hinzu. Im obigen Falle konnte also die Kantonalbank auf Klaus einen Sichtwechsel von Fr. 809. 25 ziehen, den dieser bei Vorweisung einlösen muss, da er ja aus dem protestierten Wechsel ohne weiteres zur Zahlung angehalten werden kann.

Dieser Rückwechsel würde folgendes Aussehen haben:

Bern, den 2. Juni 1907. *Fr. 809. 20*

Auf Sicht zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel an eigene Order die Summe von

—— *Franken achthundertneun und 20 Cts.* ——

den Wert in uns selbst. Stellen Sie ihn auf Rechnung ohne Bericht.

An Herrn F. Klaus, *Kantonalbank von Bern.*
Biel. Unterschrift.

F. Klaus braucht ohne Herausgabe des protestierten Wechsels, des Protestes und einer quittierten Retourrechnung nicht zu zahlen. Der protestierte Wechsel darf keine Veränderung enthalten, die seinen weiteren Rückgriff beeinträchtigen könnte [1]).

Jeder Indossant, der seine Nachmänner befriedigt, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen. Denn der befriedigte Nachmann hört auf, Eigentümer des Wechsels zu sein, sobald er den Wechsel nebst Protest übergab [2]).

---

[1]) Art. 772 S.O.R.; Art. 54 D.W.O. (Hat zwar nicht die Bestimmung, dass der protestierte Wechsel keine Veränderungen enthalten darf, die das Rückgriffsrecht des Regresspflichtigen beeinträchtigen, doch steht die deutsche Praxis auf demselben Standpunkt.)

[2]) Art. 773 S.O.R.; Art. 55 D.W.O.

§ 20. Wechselfälschung und Wechselreiterei.

Die Geschichte der Kriminalistik weist Fälle auf, in denen die Fälschung von Wechseln fast fabrikmässig betrieben wurde. Die Wechsel hatten entweder die gefälschte Unterschrift eines vorhandenen Ausstellers bezw. Akzeptanten oder der Name des Ausstellers bezw. Akzeptanten war ganz fingiert (Kellerwechsel). Äusserlich waren die Wechsel in Ordnung, mit der eventuell notwendigen Wechselstempelmarke versehen, ja vielleicht bei einer Bank domiziliert. Meist benutzten die Fälscher noch den Trik, die ersten Male die Wechselsumme beim Domiziliaten zu hinterlegen, so dass die Fälschung einstweilen unentdeckt blieb, und der Kreis, in dem der Wechsel zirkulierte, ganz sicher wurde, allmählich die Präsentation zur Annahme beim Bezogenen unterliess und eines Tages bodenlos hineingefallen war.

Die Fälschung einer Wechselunterschrift unterliegt natürlich dem Strafrecht und kann uns hier strafrechtlich nicht interessieren. Für uns entsteht nur die Frage: ist ein derartig gefälschter Wechsel im stande, wechselmässige Verbindlichkeiten zu erzeugen ?

Beide Gesetze, das schweizerische wie das deutsche, bejahen diese Frage. Jede echte Wechselunterschrift lässt ihren Schreiber wechselmässig haften, auch wenn alle anderen Wechselunterschriften falsch sind. Das schweizerische Obligationenrecht drückt diesen Gedanken mit den Worten aus: „falsche oder gefälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluss auf die Wechselkraft der darauf befindlichen echten Unterschriften [1]).“

Das deutsche Gesetz hat den Wortlaut: „auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Akzept und die echten Indossamente die wechselmässige Wirkung [2]).“

„Aus einem mit einem falschen oder verfälschten Akzepte oder Indossamente versehenen Wechsel bleiben sämtliche In-

---

[1]) Art. 801 S.O.R.

[2]) Art. 75 D.W.O.

dossanten und der Aussteller, deren Unterschrift echt ist, wechselmässig verpflichtet [1]).“

Wir haben hier also dasselbe Prinzip, wie in dem Falle, dass Unterschriften wechselunfähiger Personen auf die Verpflichtung der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluss haben.

Jeder Wechselakt begründet eine selbständige Verpflichtung.

Das schweizerische Gesetz unterscheidet falsche und *ge*fälschte, das deutsche falsche und *ver*fälschte Unterschriften. Für das schweizerische Recht gilt:

Eine Unterschrift ist *falsch*, wenn der Berechtigte seine Unterschrift unrichtig schreibt ohne das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit zu haben (objektiv falsch).

Eine Unterschrift ist *gefälscht*, wenn sie von einem anderen herrührt als dem, den sie benennt, und ihr Verfertiger das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit hat (subjektiv falsch).

Eine Unterschrift ist *verfälscht*, wenn an der richtigen und rechtmässig erfolgten Unterschrift nachträglich Änderungen gemacht werden, so dass der wahre Wortlaut erkennbar ist. Für das deutsche Recht muss als Grundsatz angenommen werden, dass der Ausdruck „verfälscht“, wie im schweizerischen Rechte das Vorhandensein einer echten Unterschrift voraussetzt, an der nachträglich Änderungen gemacht werden, z. B. der Aussteller (oder ein anderer) macht aus der Unterschrift „Carl Jenni“ „Carolina Jenni“.

Unter falscher Unterschrift aber versteht das deutsche Gesetz sowohl die objektiv als auch die subjektiv falsche Unterschrift.

Das deutsche Recht geht also weiter als das schweizerische, es entzieht der verfälschten Wechselunterschrift die Gültigkeit, während das schweizerische Recht sie ihr lässt. Nicht nur die Unterschrift kann gefälscht oder falsch sein, es liegt auch die Möglichkeit vor, den Inhalt eines Wechsels durch Veränderung des Ausstellungs- oder Fälligkeitsdatums,

---

[1]) Art. 76 D.W.O.

des Ortes der Zahlung, der Summe zu verändern und so dem Wechsel ein anderes Gepräge zu geben. Es folgt jedoch aus dem Prinzip der Selbständigkeit jedes Wechselaktes, dass jeder für den Inhalt des Wechsels haftet, den das Papier zur Zeit der Unterschrift des einzelnen hatte.

Das schweizerische Recht regelt den Fall, dass ein Wechsel verändert wird, nachdem ihn der Aussteller begab. Hier haften alle, die den Wechsel nach der Veränderung unterzeichnet hatten, gemäss dem veränderten Inhalte [1]).

Hat also Herr Albert einen Wechsel auf Herrn Buchthold über Fr. 100 gezogen, den B. vor der Begebung akzeptierte, so haftet B. für Fr. 100. Wird nach der Begebung aus der Zahl 100 (hundert) durch Veränderung der Ziffer in der Zahlensumme und Vorschreiben des Wortes „neun" in der Buchstabensumme Fr. 900 (neunhundert), so haften alle Indossanten, die den Wechsel über Fr. 900 unterschrieben und den Wechsel weiter begeben haben, auf Fr. 900. Wenn nicht nachgewiesen werden kann, ob die Unterzeichnung vor oder nach der Veränderung stattgefunden hat, so wird angenommen, dass sie schon vor derselben erfolgt sei.

Fälschungen wird man nie verhindern können, aber man soll sie doch zu verhüten suchen. Eine Leichtfertigkeit ist es daher, statt der Buchstabenzahl „Einhundert", „Eintausend", „Einhunderttausend" zu schreiben „hundert", „tausend", „hunderttausend". Gerade hierdurch ist Fälschungen Raum gegeben. Ebenso ist es ein Gebot der Vorsicht, jeden leeren Raum im Kontexte eines Wechsels durch Striche auszufüllen und die Zahlensumme durch Striche einzuzäunen.

Wechsel mit Radierungen sind zurückzuweisen.

In eine andere Kategorie als die Wechselfälschung gehören die sogen. „Reitwechsel". Der Fall einer Wechselreiterei liegt dann vor, wenn zwei Kaufleute, die selbst mittellos sind, ohne einander Geld zu schulden, gegenseitig Wechsel auf sich ziehen, in der Absicht, sich damit bares Geld in der Laufzeit des Wechsels zu verschaffen. Herr A. zieht auf Herrn B. einen Wechsel über Fr. 10,000; Herr B.

---

[1]) Art. 803 S. O. R.

zieht auf Herrn A. einen Wechsel in gleicher Höhe. Jeder benutzt den anderen (plastisch ausgedrückt) als Pferd, sie reiten aufeinander herum, daher der Name „Wechselreiterei".

Ein derartiges Verfahren ist an sich nicht strafbar, auch bleibt die wechselmässige Verpflichtung der beteiligten Personen bestehen. Ein vorsichtiger Kaufmann wird aber diese Wechsel *nicht* diskontieren. Denn eine derartige Maskierung des Schuldgrundes widerspricht den Grundsätzen von Treu und Glauben. Anständige Kaufleute, die eine wechselseitige Forderung in gleicher Höhe und mit gleicher Fälligkeitszeit haben, rechnen diese Summe gegeneinander auf. Die Wechselreiterei ist eine bewusste Irreführung des Kreditgebenden und kann in gewissen Fällen sich als Betrug qualifizieren und dann strafbar sein. Einen Wechsel als „Reitwechsel" zu erkennen, ist sehr schwer. Meist ist die Möglichkeit nur dadurch gegeben, dass durch Zufall des Wechsellaufes sowohl der Wechsel des A. als auch der des B. an dieselbe Bank gelangen. Nur so kann der Diskonteur die wahre Qualität des Papieres erkennen und wird es natürlich zurückweisen.

§ 21. Die Wechselverjährung.

So streng das Wechselrecht die Beziehungen der Wechselpersonen zueinander regelt, so verlangt es auch eine schnelle und scharfe Durchführung der einzelnen Ansprüche. Daher hat es sehr kurze Verjährungsfristen für die wechselmässigen Forderungen eingeführt und wahrt auf diese Weise die Interessen sowohl des Wechselgläubigers wie des Wechselschuldners am besten. Der Gläubiger, der sein Interesse an einer schnellen Rechtsprechung dadurch dokumentieren wollte, dass er jahrelang mit der Geltendmachung seines Anspruches wartet, würde das zur schnellen Erledigung geschaffene Instrument der Rechtspflege missbrauchen und verdient nicht, überlange geschützt zu werden.

Anderseits aber hat der wechselmässige Schuldner z. B. der in Anspruch genommene Indossant, ein Recht darauf, eine schnelle Geltendmachung der Gläubigerrechte zu ver-

langen, um dem Druck der wechselmässigen Verpflichtung nicht allzu lange ausgesetzt zu sein.

Es verjährt aber nur der *wechselmässige* Anspruch, d. h. der Anspruch, den das materielle und formale Wechselrecht gewähren. Wenn es daher heisst: *der wechselmässige Anspruch gegen den Akzeptanten verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels ab gerechnet* [1]), so ist damit nicht gesagt, dass der Akzeptant nach drei Jahren überhaupt von jeder Schuld ledig sei. Es kann sehr wohl noch ein zivilrechtlicher Anspruch vorhanden sein. Nehmen wir den Fall an, der Akzeptant habe gegen das Akzept Waren von Fr. 3000 erhalten, so gibt es zwar nach drei Jahren ab Verfalltag des Wechsels nicht mehr die Möglichkeit, die Summe im Wechselprozess einzuklagen, wohl aber im Zivilprozess, und die Klage kann aus dem Titel der ungerechtfertigten Bereicherung begründet werden. Ausdrücklich ist dies festgelegt im Art. 813 S. O. R. Hier heisst es:

„Durch Verjährung oder durch Nichtbeobachtung einer zur Erhaltung des Wechselrechtes vorgeschriebenen Frist oder Formalität erlöschen die *wechselrechtlichen* Verbindlichkeiten aus dem Wechsel selbst dann, wenn die Verjährung oder Versäumnis durch höhere Gewalt oder sonst ohne eigenes Verschulden des Wechselgläubigers herbeigeführt worden ist.

Der Akzeptant und der Aussteller bleiben jedoch auch nach ihrer Befreiung durch Verjährung oder Versäumnis dem Wechseleigentümer im gewöhnlichen Prozesse insoweit verpflichtet, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden.

Auch gegen den Trassaten, den Domiziliaten oder denjenigen, für dessen Rechnung der Aussteller den Wechsel gezogen hat, ist ein solcher Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung zulässig."

In ähnlicher Weise bestimmt das deutsche Gesetz, das sich inhaltlich mit dem schweizerischen deckt, in Art. 83 D. W. O. die Möglichkeit der Bereicherungsklage.

---

[1]) Art. 803 S. O. R.; Art. 77 D. W. O.

Gegen den Indossanten, dessen wechselmässige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung nicht statt [1]).

Verbreitet ist in Kaufmannskreisen vielfach die Meinung, ein verjährter Wechsel sei ein Schuldschein geworden. Das ist falsch. Der verjährte Wechsel gewährt wohl die Vermutung, dass eine Schuld vorhanden sei, aber die Beweislast trägt der Kläger. Es wird dies ja auch sofort einleuchten, wenn man an die Fälle denkt, da das Akzept aus Gefälligkeit oder Blanko gegeben wird, ohne dass eine Schuld bestand bezw. entstehen sollte.

In der Verjährungsfrist des wechselmässigen Anspruchs gegen den Akzeptanten einer Tratte oder Aussteller eines Eigenwechsels stimmen deutsches und schweizerisches Recht überein. Ungleich geregelt sind die Verjährungsfristen gegen den Aussteller und Indossanten. Das schweizerische Obligationenrecht hat kürzere Fristen als das deutsche. Zu unterscheiden ist, ob der Wechsel in der Schweiz oder ausserhalb der Schweiz zahlbar ist. Zu unterscheiden ist ferner, ob es sich um Ansprüche des ersten oder zweiten Regressnehmers handelt. Wie wir uns erinnern, hat der erste Regressnehmer nach schweizerischem Rechte $1/3$ % Provision, der zweite $1/5$ % von dem Vormanne zu fordern, den er in Anspruch nimmt.

Die Regressansprüche des ersten Regressnehmers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner (also Indossanten, Avalisten) verjähren:

1. in einem Monat, wenn der Wechsel in der Schweiz zahlbar war;
2. in drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern, in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörenden Inseln zahlbar war;

[1]) cf. *Schneider-Fick,* Anm. 6 zum Art. 813 S. O. R., Anm. 9 ibidem. Art. 83 D. W. O.

3. in zwölf Monaten, wenn der Wechsel in einem andern aussereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war [1].

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Die Regressansprüche des zweiten Regressnehmers verjähren im

1. Falle in einem Monat, im
2. Falle in drei Monaten, im
3. Falle in zwölf Monaten.

Zu bemerken ist hier nur, dass in den Bestimmungen 1, 2 und 3 statt der Worte „wenn der Wechsel in . . . . zahlbar ist“ sinngemäss die Worte „wenn der Regressnehmer in . . . . wohnt“ zu setzen sind [2].

Das deutsche Recht kennt die Sonderfrist des einen Monats für Inlandswechsel nicht. Es gewährt dem ersten Regressnehmer auf Wechsel, die im Inland oder in Europa mit Ausnahme der Faröern und Island zahlbar sind, die Frist von drei Monaten, für die Küstenländer von Asien und Afrika etc. sechs Monate, für die übrigen Länder, Ziffer 3, achtzehn Monate [3].

Der zweite Regressnehmer [4] hat, falls der Regressnehmer in Europa mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt, 3 Monate Frist, falls er in den Küstenländern Asiens und Afrikas längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörenden Inseln wohnt, 6 Monate.

Falls der Regressnehmer in einem anderen aussereuropäischen Lande, Island oder den Faröern wohnt, 18 Monate.

Die Frist beginnt nach deutschem Rechte gegen den Indossanten zu laufen, wenn er vor Erhebung der Wechselklage gezahlt hat, vom Tage der Zahlung ab; in allen übrigen Fällen vom Tage der Klagebehändigung.

Nach schweizerischem Recht gilt dem Sinne nach dasselbe. Der Wortlaut des Gesetzes ist: „Gegen den Indos-

---

[1] Art. 804 S. O. R.
[2] Art. 805 S. O. R.
[3] Art. 78 D. W. O.
[4] Art. 79 D. W. O.

santen läuft die Frist von dem Zeitpunkte an, wo er den Wechsel eingelöst oder im Regresswege zurückerhalten hat. Wenn aber gegen ihn Klage oder Schuldbetreibung angehoben worden ist, schon von dem Zeitpunkte an, wo ihm die Vorladung oder der Schuldbetreibungsakt zugestellt worden ist."

Die Verjährung wird nach schweizerischem Rechte unterbrochen durch Anhebung der Betreibung oder der Klage oder durch Eingabe im Konkurs und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Geltendmachung gerichtet ist. Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten oder Betriebenen geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage oder der Betreibung. Ist die Wechselverjährung unterbrochen, so beginnt eine neue dreijährige Verjährung[1]).

Für das deutsche Recht gelten die Bestimmungen der §§ 208—217 des bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 22. Das Klagerecht des Wechselgläubigers.

Wechselmässig verpflichtet sind nach beiden Rechten der Aussteller, Akzeptant, Indossant, sowie ein jeder, der den Wechsel, die Wechselkopie, das Akzept oder das Indossament mitunterzeichnet hat. Die Verpflichtung trifft auch den Avalisten [2]). Alle diese Leute sind gezwungen, das zu leisten, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat. Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner Forderung an den einzelnen halten; es steht in seiner Macht, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. Man nennt dies den Sprungregress [3]).

Beide Rechte regeln das materielle Klagerecht aus dem Wechsel nur sehr allgemein, schon weil die Mannigfaltigkeit der Fälle eine erschöpfende Normierung unmöglich macht.

Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen [4]).

---

[1]) Art. 806, 807 S. O. R.

[2]) Art. 808 S. O. R.; Art. 81 D. W. O.

[3]) Im Gegensatz hierzu steht der « Staffelregress », der das Rückgriffsrecht nur immer gegen den nächsten Vormann gestattet.

[4]) Art. 811 S. O. R.; Art. 82 D. W. O.

Die Einrede muss also erstens aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen. Hierzu würde z. B. die Einrede gehören, dass dem Papier das Wort „Wechsel“ fehle oder die Unterschrift des Beklagten gefälscht sei.

Ferner muss die Einrede dem Wechselschuldner gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen.

Hat also z. B. der Indossant eines Gefälligkeitswechsels den Akzeptanten auf Zahlung verklagt, so kann der Akzeptant diesem Kläger nicht die Einrede entgegensetzen, die Summe sei nicht geschuldet, das Akzept sei eine Gefälligkeit gegenüber dem Aussteller.

Wohl aber könnte der Akzeptant dem Aussteller gegenüber diese Einrede geltend machen, falls dieser gegen den Gefälligkeitsakzeptanten klagen sollte.

Ebenso könnte der, der ein Blankoakzept gab, dem Aussteller entgegenhalten, er habe das Blankett vertragswidrig ausgefüllt. Diese Einrede kann aber nicht einem dritten Erwerber entgegengesetzt werden.

Im übrigen ist Zulässigkeit von Einreden ins richterliche Ermessen gestellt. In Konsequenz dieses Gedankens bestimmt das schweizerische Obligationenrecht, dass ein ins Handelsregister eingetragener Schuldner vom Richter zur sofortigen vorläufigen Exekution, nötigenfalls unter einer vom Kläger zu zahlende Kaution angehalten werden kann, wenn dem Richter die vorgebrachten Tatsachen unglaubhaft erscheinen (Art. 812 in Verbindung mit Art. 720, Abschnitt 2). In Erweiterung des deutschen Gesetzes regelt das schweizerische Recht die Regressansprüche des Avalisten und den Fall des Konkurses von Regresspflichtigen.

Es gelten hier folgende Regeln:

Die Regressansprüche eines Avalisten gegen den Bürgschaftsnehmer, für den er sich verbürgt hat, sowie gegen allfällige Mitbürgen richten sich nach den Bestimmungen über die Bürgschaft [1]). Die herrschende Meinung sagt hier mit Recht, dass für diese Regressansprüche nicht *wechselmässig* gehaftet werde.

---

[1]) Art. 809 S. O. R.

Über den Fall des Konkurses regresspflichtiger Personen sagt das Gesetz: Sind Regresspflichtige in Konkurs geraten, so ist der Regressnehmer berechtigt, bei jeder Konkursmasse seine ganze Forderung an Kapital, Zinsen und Auslagen etc. geltend zu machen.

Solange der Gesamtbetrag der Summen, die aus den Massen verteilt werden, den Betrag der Forderungen des Regressnehmers nicht übersteigt, haben die einzelnen Konkursmassen wegen der geleisteten Teilzahlungen keinen Regress gegeneinander.

Ergeben die Teilzahlungen im ganzen einen Überschuss, so fällt derselbe nach der Reihenfolge der Regresspflichtigen vom letzten Indossanten an gerechnet an die Massen, die Teilzahlungen geleistet haben, bis zum Betrage der Teilzahlungen.

Der Wechsel, der Protest, die Retourrechnung und sonstige Belege sind der Masse des letzten Indossanten, durch dessen Teilzahlung die vollständige Befriedigung des Wechselgläubigers bewirkt wurde, zum Zwecke des Rückgriffes gegen dessen Vormänner und den allfälligen Akzeptanten herauszugeben [1]).

§ 23. Abhanden gekommene Wechsel.

Grundsätzlich gilt nach beiden Rechten der als legitimiert zur Empfangsnahme der Wechselsumme, der sich durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als empfangsberechtigt ausweist.

Wir sahen im Falle des Blankoindossamentes, dass auch der Dieb oder der unehrliche Finder das Geld empfangen kann. Diese bösgläubigen Besitzer können zur Herausgabe des Wechsels bezw. des Betrages angehalten werden. Ebenso derjenige, der sich bei der Erwerbung des Wechsels einer groben Fahrlässigkeit schuldig machte [2]).

---

[1]) Art. 810 S. O. R.; vgl. § 68 der deutschen Konkursordnung.

[2]) Art. 790 S. O. R.; Art 74 D. W. O. Diese Klage auf Herausgabe des Wechsels (Vindikation des Wechsels) kann also nicht gegen den erhoben werden, der den Wechsel im guten Glauben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erwarb.

Eine grobe Fahrlässigkeit wird z. B. darin liegen, dass der Kassierer einem zerlumpten Bettler einen Wechsel diskontiert, den der Vagabund nach seiner Angabe durch Blankoindossament erhalten habe. Hier dem Bettler Vertrauen schenken, wäre grob fahrlässig gehandelt und das Beispiel dürfte, wenn es auch krass gewählt ist, dem Leser den Begriff veranschaulichen helfen.

In diesem Grundsatze stimmen schweizerisches und deutsches Gesetz überein, im übrigen ist die Materie verschieden geregelt.

Man hat nun zwei Fälle des Verlustes zu unterscheiden:

1. Der neue Erwerber ist bekannt.

In diesem Falle kann der Verlierer des Wechsels beim zuständigen Richter beantragen, dass dem Bezogenen die Bezahlung des Wechsels untersagt und er (der Bezogene) ermächtigt werde, am Verfalltage den Betrag bei Gericht oder einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt zu hinterlegen [1]). Das gilt auch für den Fall, dass der Inhaber des Wechsels unbekannt ist.

Ausserdem muss der Antragende gegen ihn Klage auf Herausgabe des Wechsels erheben, und zwar innert einer Frist, die das Gericht bestimmt. Lässt der Antragende die Frist unbenützt verstreichen, so wird das gegen den Bezogenen erlassene Verbot der Zahlung aufgehoben [2]).

2. Der neue Erwerber des Wechsels ist unbekannt. In diesem Falle tritt das Amortisationsverfahren ein.

Wer die Amortisation begehrt, muss dem Gericht die Abschrift des Wechsels bringen oder wenigstens den wesentlichen Inhalt des Wechsels angeben, ausserdem muss er den Verlust und den ehemaligen Besitz glaubhaft machen [3]).

Hierauf wird der zuständige Richter [4]) durch öffentliche

---

[1]) Art. 792 S.O.R.

[2]) Art. 791 S.O.R.

[3]) Art. 794 S.O.R.

[4]) Zuständig ist der Richter des Zahlungsortes; in *Bern* der Amtsgerichtspräsident, *St. Gallen:* Bezirksamtmann, *Neuchâtel:* juge de paix et président de tribunaux, *Obwalden:* Präsident des Obergerichts, *Schaffhausen:* Bezirksgerichtspräsident, *Schwyz:* derselbe, *Uri:* Bezirksgerichte, *Zug:* Präsident des Kantonsgerichts.

Bekanntmachung den unbekannten Inhaber auffordern, binnen einer zu bestimmenden Frist den Wechsel vorzulegen bei Vermeidung der Amortisation.

Die Anmeldefrist ist auf mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr zu bestimmen.

Diese Frist wird bei verfallenen Wechseln von dem Tage an berechnet, unter welchem die erste Aufforderung erscheint, bei noch nicht verfallenen Wechseln erst von der Verfallzeit an.

Eine kürzere Frist als drei Monate ist bei verfallenen Wechseln nur dann zulässig, „wenn und insoweit die Verjährung schon früher eintreten würde.“ Die Aufforderung muss dreimal im Handelsamtsblatt bekannt gemacht werden. Der Richter kann durch weitere Publikationen für angemessene Veröffentlichung des Amortisationsbegehrens sorgen.

Der Wechsel wird für kraftlos erklärt, wenn er innerhalb der bestimmten Frist dem Gerichte nicht vorgelegt wird. Trug der Wechsel ein Akzept, so ist nach der Kraftloserklärung der Akzeptant verpflichtet, dem die Wechselsumme zu zahlen, der die Amortisation beantragt hat. Jedoch kann der Richter schon vor der Kraftloserklärung des Wechsels dem Akzeptanten die Deposition und gegen Sicherheitsleistung sogar die Zahlung des Wechselbetrages auferlegen [1]).

Durch diese Zahlung wird der Akzeptant in jedem Falle von seiner Verpflichtung befreit, auch wenn hinterher der Wechsel von einem Dritten vorgelegt wird. Wird der Wechsel vorgelegt, bevor die Amortisation ausgesprochen ist, so ist der Antragsteller verpflichtet, Klage auf Herausgabe des Wechsels zu erheben. Das Gericht stellt ihm dazu eine Frist. Versäumt er diese, so ist der vorgelegte Wechsel dem neuen Erwerber zurückzugeben und das an den Bezogenen erlassene Zahlungsverbot aufzuheben [2]).

Nach deutschem Rechte ist das Aufgebotsverfahren in der Zivilprozessordnung §§ 1003 ff. geordnet.

---

[1]) Art. 799 S. O. R.; Art. 73 D. W. O.
[2]) Art. 800 S. O. R.

Zuständig ist das Amtsgericht des Zahlungsortes. Der Antrag muss begründet werden:

1. durch Beibringung der Abschrift des verlorenen Wechsels oder Mitteilung des wesentlichen Inhalts;
2. durch Glaubhaftmachung des Besitzes und des Verlustes;
3. durch das Anerbieten, eidlich die Wahrheit der Angaben zu versichern.

Der Richter verfährt ähnlich dem schweizerischen Modus. Es ergeht das Ausschlussurteil, wenn der Inhaber sich nicht meldet. Schon vor ihm kann der Eigentümer des verloren gegangenen Wechsels vom Akzeptanten Zahlung verlangen, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit leistet. Leistet er diese Sicherheit nicht, so kann er nur die Deposition bei Gericht oder bei einer anderen zur Annahme von Depositen ermächtigten Behörde oder Anstalt fordern [1]).

Zahlung oder Deposition kann nur vom Akzeptanten, nicht vom Regressschuldner verlangt werden [2]).

§ 24. Ausländische Gesetzgebung.

Die internationale Bedeutung des Wechsels hat es mit sich gebracht, dass die Gesetzgebung eines jeden Landes Rücksicht nehmen muss auf die des Auslandes. Ist hiermit auch der erste Schritt getan zur internationalen Regelung der Materie, so bleibt dennoch unendlich viel zu tun übrig. Deutsches und schweizerisches Recht stimmen in ihren Vorschriften über ausländische Gesetzgebung überein und regeln drei Punkte: 1. die Wechselfähigkeit, 2. die Form der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels und der Wechselerklärungen, 3. die Form der Handlungen, die zur Erhaltung und Ausübung des Wechselrechtes notwendig sind. Es handelt sich jedoch bei den Punkten 2 und 3 nicht um Bestimmungen, welches Recht in materieller Beziehung entscheide, sondern lediglich um Vorschriften der Form.

---

[1]) Art. 73 D. W. O.

[2]) Entscheid des Reichs-Oberhandelsgerichts, Bd. 1, S. 173.

Geregelt sind zunächst die Wechselfähigkeit der Inländer im Auslande und die Wechselfähigkeit der Ausländer im Inlande.

Für die Wechselfähigkeit von Schweizern, seien sie im Inlande wohnhaft oder im Auslande, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes [1]). Dieser Grundsatz gewinnt Bedeutung in dem Augenblick, da im Ausland lebende Schweizer, die sich wechselmässig verpflichteten, vor einem schweizerischen Gericht klagen oder verklagt werden.

Für Ausländer gilt nach schweizerischem und deutschem Recht der Grundsatz, dass ihre Fähigkeit, wechselmässige Verpflichtungen zu übernehmen, sich nach dem Rechte ihres Heimatstaates richte. Will sich also ein 20jähriger Schweizer in Deutschland wechselmässig verpflichten, so kann er es, obwohl nach deutschem Rechte die Wechselfähigkeit erst mit dem vollendeten 21. Lebensjahre beginnt. Er wird eben nach dem Gesetz seines Landes (d. h. der Schweiz) beurteilt.

Ist der Ausländer aber nach dem Gesetz seines Landes nicht wechselfähig, wohl aber nach dem des Inlandes, so wird er verpflichtet, insofern er nach dem inländischen Gesetze wechselfähig ist. Wird also [2]) ein 20jähriger Deutscher, der nach deutschem Recht noch nicht volljährig ist und zur wechselmässigen Verpflichtung seines gesetzlichen Vertreters bedarf, *in der Schweiz* einen Wechsel als Aussteller, Akzeptant, Avalist, Indossant etc. unterzeichnen, so wird er wechselmässig verpflichtet, denn das Schweizer Recht setzt die Volljährigkeit (die Voraussetzung der persönlichen Handlungsfähigkeit) mit dem vollendeten 20. Lebensjahre fest [3]).

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung werden nach dem Gesetz des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist [4]). „Wenn

[1]) Art. 822 S.O.R.; Art. 84 D.W.O.; vgl. § 3 des Buches.

[2]) cf. *Schneider-Fick*, Anm. 2 zu Art. 822.

[3]) Art. 1 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit.

[4]) Art. 823 S.O.R.; Art. 85 D.W.O.

in London ein Wechsel auf Genf gezogen, nach Paris remittiert, von da nach Italien indossiert, in Genf akzeptiert wird, so gilt für die formellen Voraussetzungen der rechtsverbindlichen Zeichnung des Ausstellers das englische, des Remittenten das französische, des ersten Indossatars das italienische, des Akzeptanten das schweizerische Recht [1])."

Es kann der Fall eintreten, dass Wechselerklärungen, die im Auslande abgegeben sind, nicht den Vorschriften des ausländischen Gesetzes, wohl aber denen des Inlandes entsprechen. (Nehmen wir zur Erläuterung an, dass in Deutschland, als dem Inlande, ein Wechsel kursiere, den ein schweizerischer Analphabet mit drei notariell beglaubigten Kreuzen unterzeichnet habe.) Tragen derartige Papiere Erklärungen, die später im Inlande auf sie gesetzt wurden, so sind sie rechtsverbindlich. Sie können nicht mit dem Einwand angefochten werden, dass die im Ausland geschehene Erklärung nach dem ausländischen Gesetz mangelhaft sei [2]).

Besonders geregelt ist die Form der Wechselerklärung, durch die im Ausland ein Inländer dem anderen Inländer sich wechselmässig verpflichtet, also ein Schweizer einem anderen Schweizer in Deutschland, bezw. ein Deutscher einem anderen Deutschen in der Schweiz. Diese Wechselerklärungen haben Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Ist an einem ausländischen Ort zur Erhaltung oder Ausübung des Wechselrechtes eine Handlung vorzunehmen, so entscheidet über seine Form das dort geltende Recht [3]).

---

[1]) *Schneider-Fick,* a. a. O., Anm. 2 zu Art. 823.

[2]) Art. 823 S.O.R.; Art. 85 D.W.O.

[3]) Art. 824 S.O.R.; Art. 86 D.W.O. In England kann in Ermangelung eines Notars jeder, der einer Haushaltung vorsteht, nebst 2 Zeugen bescheinigen, dass der Wechsel nicht akzeptiert oder bezahlt wurde. Dies würde für Deutschland und die Schweiz genügen, um gegen inländische Wechselpersonen Regress zu nehmen. Diese können sich nicht auf die « Mangelhaftigkeit » einer derartigen Protesturkunde berufen.

§ 25. Der Check und die wechselähnlichen Papiere.

a. Der Check.

Dem gezogenen Wechsel wesensverwandt ist der Check. Auch er ist eine Anweisung an eine Person (Trassaten), einer anderen Person (Zahlungsempfänger) eine Zahlung zu leisten; aber er unterscheidet sich vom Wechsel hauptsächlich dadurch, dass der Bezogene der Tratte nicht Schuldner des Ausstellers zu sein braucht, während der Bezogene des Checks Schuldner des Ausstellers sein muss, oder wie das Gesetz sagt, der Check darf nur ausgestellt werden, wenn der Aussteller über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat [1]).

Das Obligationenrecht hat in den Artikeln 830 bis 837 das Recht des Checks kodifiziert, ohne eine Definition des Checks zu geben. Aus den rechtlichen Merkmalen, die das Gesetz für den Check aufstellt, können wir ihn definieren als eine auf Sicht zahlbare, an eine bestimmte Form geknüpfte Anweisung auf das Guthaben [2]), das der Anweiser bei dem Bezogenen unterhält, die ihrer rechtlichen Natur nach entweder ein Orderpapier, ein Namenspapier oder ein Inhaberpapier ist. Dass der Bezogene Kaufmann sei, ist nirgends vorgeschrieben.

Der Check muss enthalten [3]):

1. die Bezeichnung als „Check“;
2. die mit *Worten* auszusetzende Angabe der Geldsumme;
3. die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
4. die Angabe des Ortes, des Jahres und des Monatstages *der Ausstellung, letzteres mit Worten ausgedrückt;*
5. den Namen der Person oder der Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen);
6. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt als Zahlungsort des Checks und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

---

[1]) Art. 831 S. O. R.

[2]) Das Guthaben kann auch in einem Blankokredit bestehen.

[3]) Art. 830 S. O. R.

Nr. 1611.	*Bern, den ersten Oktober 1907.* *Fr. 100.*
Datum *1./X. 07.*	*Berner Handelsbank, Bern.*
Summe *Fr. 100.*	Zahlen Sie gegen diesen Check an die Order *Haasenstein & Vogler in Bern*
Order *Haasenstein & Vogler.*	——— *Franken einhundert* ———
	Nr. 1611. ***Robert Waldstein.***

Wie wir soeben bei der Definition des Checks sahen, kann er für den Inhaber ausgestellt sein. In diesem Falle würde er den Wortlaut haben: „Zahlen Sie an den Inhaber (oder Überbringer) gegen diesen Check etc." oder „zahlen Sie gegen diesen Check Fr. 100". Er kann jedoch an eine bestimmte Person oder endlich an Order gestellt sein.

Lautet der Check an eine bestimmte Person, ohne den Zusatz „an Order" zu tragen, so kann er darum doch indossiert werden [1]). Ebenso sind der Inhabercheck wie der Ordercheck indossabel. Da nach Art. 836 die Vorschriften des gezogenen Wechsels auf den Check Anwendung finden, so kann das Indossament ein Blanko- oder ein Vollindossament sein.

Der Check ist stets bei Sicht fällig. Eine Bestimmung, ihn auf einen bestimmten Tag fällig zu machen, wäre rechtsunwirksam. Analog dem Prinzip beim Sichtwechsel hat der Gesetzgeber auch dem Check eine bestimmte Lauffrist gegeben. Sie beträgt bei Checks, die am Ausstellungsorte zahlbar sind (Platzchecks), 5 Tage, bei anderen (Distanzchecks) 8 Tage. Die Tage werden vom Tage der Ausstellung an berechnet. Innerhalb dieser Frist muss also der Check zur

---

[1]) Art. 727 in Verbindung mit Art. 836 zwingen zu diesem Schluss. Cf. die vortreffliche Begründung von *Zoller,* S. 23 und 24; *Schneider-Fick,* Anm. zu Art. 836; *Curti,* S. 147. Anderer Meinung *Rossel,* S. 890; *Hafner,* Anm. 2 zu Art. 832.
Als Rektacheck sind nur die Checks anzusehen, die das ausdrückliche Orderverbot haben.

Zahlung präsentiert werden. Wird die Präsentation verabsäumt, so erlischt das Regressrecht gegen die Indossanten in jedem Falle. Aber es erlischt auch gegen den Aussteller, insofern dieser durch die nicht erfolgte Präsentation dem Bezogenen gegenüber in Verlust gekommen ist [1]).

Nehmen wir den Fall an, es stellt A. auf das Bankhaus Meyer & Co. einen Check aus, dem er B. übergibt. B. versäumt die rechtzeitige Präsentation und das Bankhaus Meyer & Co. geht danach durch die Flucht seines Chefs in Konkurs. Hierbei ist A. dem Bezogenen gegenüber in Verlust gekommen, er hat sein ganzes Depot bei Meyer & Co. verloren. Durch rechtzeitige Präsentation des Checks hätte A. seine Schuld an B. gedeckt, denn das Bankhaus hatte notorisch bis zum Tage der Meyerschen Flucht alle Anweisungen honoriert. B. kann daher in diesem Falle nicht auf A. zurückgreifen, denn seine Sache war es, rechtzeitig die Präsentation vorzunehmen und den Verlust zu verhüten.

Eine Streitfrage ist es, ob beim Check zum Zwecke des Regresses Protest m. Z. erhoben werden muss. Meines Erachtens ist die Frage zu bejahen. Der Protest ist die Voraussetzung des Regressrechtes beim gezogenen Wechsel, dessen Bestimmungen Art. 836 auf den Check analog angewendet wissen will. Nun sagt freilich Art. 835, dass das Regressrecht mangels rechtzeitiger *Präsentation* verloren gehe, aber man kann nicht hieraus ohne weiteres schliessen, dass zur Erhaltung des Regressrechtes die Präsentation allein genüge, der Protest also überflüssig sei. Das hiesse eine Ausnahmebestimmung zur Regel machen.

Die Verwandtschaft des Checks mit dem Sichtwechsel bringt es mit sich, dass beim Check weder eine Präsentation zur Annahme, noch eine Annahme stattfindet. Eine besondere Schutzmassregel geniesst der Empfänger eines Checks durch den Art. 837. Wer nämlich einen Check ausstellt, ohne beim Bezogenen für den angewiesenen Betrag Deckung zu besitzen, hat dem Inhaber des Checks ausser dem verursachten Schaden 5 % der angewiesenen Summe zu vergüten. Wenngleich die Praxis von dieser Bestimmung wenig Ge-

---

[1]) Art. 835 S. O. R.

Schweizerisches Postcheck-Formular.

Abschnitt
COUPON 25 **CEDOLA**

den / *le* / il .... 19.....

Gut-haben / *Avoir en compte* / Avere: Fr. .... „ .... „ .... „ ....

Ab-gehoben / *Prélevé* / Ritirato: „ ....

Saldo ....

Begeben an / *Cédé à* / Ceduto a ....

Administration des postes suisses. — **Schweizerische Postverwaltung.** — Amministrazione delle poste svizzere.

CHÈQUE POSTAL. — **Postcheck.** — CHÈQUE POSTALE.

25

Rechnungsinhaber / *Titulaire du compte* / Correntista: *Gebr. Gerber, Käseexport*

in / *à* / a: *Bern*

Konto / *Compte* / Conto: № *III. 099.*

Ort / *Lieu* / Località: *Bern* — den / *le* / il: *3. Januar 1908*

Das Postcheckbureau in / *Le bureau de chèques postaux de* / L'ufficio degli chèques postali a: **Bern**

zahle gegen diesen Check aus meinem (unserm) Guthaben den Betrag von: / *paiera sur mon (notre) avoir, en échange du présent chèque, la somme de:* / pagherà sul mio (nostro) credito, verso presentazione di questo chèque, la somma di

zweihundert Franken

Fr. *200* Ct. —

Unterschrift des Ausstellers: / *Signature du tireur:* / Firma del traente: **Gebr. Gerber.**

Rückseite des Postchecks.

Der vorstehend genannte Betrag ist $\frac{\text{anzuweisen}}{\text{gutzuschreiben}}$ an:

Le montant indiqué d'autre part doit être $\frac{\textit{mandaté en faveur de:}}{\textit{porté au crédit de:}}$

L'importo retro indicato deve essere $\frac{\text{assegnato per il pagamento à:}}{\text{accreditato sul conto di:}}$

Je nachdem also der Betrag überwiesen oder ausbezahlt werden soll, ist das Wort „anzuweisen" oder „gutzuschreiben" zu streichen.

---

brauch macht, zumal ja ein Check *irrtümlich* ausgestellt sein kann, soll doch der zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, der auf Grund eines Heftes mit Checkformularen schwindlerische Manipulationen begeht. Stellt aber jemand einen Check aus über Fr. 1000 und besitzt im Moment nur noch Fr. 800 bei der Bank, so wird man schwerlich gegen ihn den Art. 837 anrufen dürfen. Und sollte doch diese Möglichkeit gegeben sein, so werden die 5 $^0/_0$ nicht von den angewiesenen Fr. 1000, sondern von den fehlenden Fr. 200 zu berechnen sein.

Da die Bestimmungen des gezogenen Wechsels auch für den Check gelten, soweit seine Sonderstellung nicht mit ihnen im Widerspruch steht, so muss der Präsentant des Checks sich auch Teilzahlungen gefallen lassen. Trassiert eigene Checks sind zulässig, sofern sie Distanzchecks sind [1]). Der Check kann auch an eigene Order gestellt werden.

Das deutsche Recht hat den Check noch nicht besonderen gesetzlichen Normen unterworfen. Eine Checkgesetzgebung steht jedoch bevor. Im Gesetz über die Wechselstempelsteuer findet sich (im § 24) die Definition des Checks als einer Anweisung, die auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlung besorgenden Bankhause oder Geldinstitute lautet. Nach diesem Paragraph kann ein Check, wie überhaupt nach B. G. B. die Anweisung, akzeptiert werden.

---

[1]) Anderer Meinung *Zoller,* S. 16.

Empfangschein über eine Einzahlung auf das Postcheckkonto.

Empfangschein.
Quittance ∘ Quietanza
(dem Einzahler zu überlassen
à remettre au déposant
da rimettersi al depositante)

Fr. 15 Ct. —

sind einbezahlt worden von:
ont été versés par:
sono stati versati da:

Hans Müller

Bern, Postgasse 68

auf das Konto
sur le compte
a credito del conto
} № *V 492*

Für die Poststelle
Pour l'office de poste
Per l'ufficio (o deposito) postale

Schweizerische Postverwaltung.
Administration des postes suisses. ∘ Amministrazione delle poste svizzere.

Bulletin de versement. **Einzahlungsschein.** **Polizza di versamento.**

Fr. *fünfzehn* Ct. — №

sind einbezahlt worden auf das Konto
ont été versés sur le compte
sono stati versati a credito del conto
} № *V 492*

Buchdruckerei „Oltner Nachrichten"

in Olten

Timbre d'arrondissement
Kreisstempel
Bollo di circondario

Zu buchen beim Checkbureau:
A enregistrer par le bureau de chèques de:
Da registrarsi all' ufficio degli chèques di:

Basel

Abschnitt.
Coupon ∘ Cedola
(Wird vom Checkbureau dem Kontoinhaber übersandt.)
(A transmettre par le bureau de chèques au titulaire de compte.)
(Da trasmettersi dall' ufficio degli chèques al correntista.)

Fr. 15 Ct. —

sind einbezahlt worden von:
ont été versés par:
sono stati versati da:

Hans Müller

Bern, Postgasse 68

auf das Konto
sur le compte
a credito del conto
} № *V 492*

Im übrigen unterliegt der Check nach dem deutschen Recht den Bestimmungen des B. G. B. über die Anweisung §§ 783—792 und den §§ 363—365 des Handelsgesetzbuches über die kaufmännische Anweisung [1]).

Dem entsprechend kann der Check auf den Inhaber ausgestellt werden oder auf eine bestimmte Person oder Inhaber (z. B. zahlen Sie gegen diesen Check an Herrn Rechtsanwalt Victor Wittenberg in Berlin oder Inhaber etc.). Das Akzept eines Inhaberchecks ist unzulässig, auch kann nur der an Order gestellte Check durch Indossament übertragen werden, nicht der Inhabercheck. Da landesgesetzliche Vorschriften über das Checkrecht in Kraft geblieben sind, so gilt heute noch in Elsass-Lothringen das französische Checkgesetz vom 14. Juni 1865.

Der Check hat in der Schweiz eine besondere Bedeutung durch das Institut des Postchecks erhalten [2]). Gemäss dem Gesetz vom 16. Juni 1905 können Postchecks nur als Inhaberchecks ausgestellt werden, es sind sowohl auf den Namen gestellte Checks als auch Indossamente auf Postchecks unzulässig. Die Präsentationsfrist eines Postchecks beträgt einen Monat nach der Ausstellung. Der Aussteller eines Postchecks (nicht eine dritte Person) kann die Auszahlung einer Checksumme widerrufen, solange die Zahlung noch nicht erfolgt ist bezw. die Zahlungsanweisung oder die Postanweisung noch nicht versandt oder der Betrag dem Bezugsberechtigten noch nicht gutgeschrieben ist. Auch für die Postchecks gilt die Bestimmung des Art. 837 S. O. R.

Die Post sowohl als auch die Banken geben ihren Kontoinhabern Checkbücher, d. h. Hefte mit einer Anzahl von Checkformularen, die mit laufender, aufgedruckter Nummer versehen sind. Zur Kontrolle des einzelnen Checkexemplares dient die Souche, die im Checkheft verbleibt, während der Check durch eine Perforation von der Souche abgetrennt wird.

Dem Check wird meist ein Checkvertrag vorhergehen.

---

[1]) Es muss der Angewiesene also im Gegensatz zum schweizerischen Rechte Kaufmann sein.

[2]) cf. S. 105, 107 des Buches.

verlangt wird er vom Gesetz nicht. Nur der Postcheck setzt unbedingt auch einen Checkvertrag voraus [1]).

Der Check dient jedoch nicht nur zur Auszahlung eines Betrages, sondern auch zu seiner Überweisung auf das Konto eines anderen. Und diese Funktion ist durch den Giroverkehr zu einer ungeahnten Entwickelung gebracht worden.

Nehmen wir den Fall an, A. schuldet B. und C., die an verschiedenen Orten wohnen, Beträge. Alle drei Kontrahenten haben dieselbe Bank, so braucht A. nur durch Check seine Bank anzuweisen, seinem Konto die an B. geschuldete Summe abzuschreiben und sie dem Haben des B. zuzufügen, ebenso hinsichtlich der C. schuldigen Summe zu verfahren. Die Bank nimmt dis entsprechenden Buchungen vor, belastet das Konto des A. zu gunsten der Konten B. und C., und so sind Zahlungen geleistet, ohne dass auch nur ein Geldstück rollte, lediglich durch buchmässige Verrechnung.

Nach dem Muster der deutschen Reichsbank und der schweizerischen Nationalbank, die sich in ihren Bestimmungen eng an die deutsche Staatsbank anlehnt, haben wir zu unterscheiden: weisse und rote Checks.

Bare Abhebungen erfolgen durch weisse Checks, die auf eine bestimmte Person oder Firma mit dem Zusatz „oder Überbringer“ lauten. Die Reichsbank bezahlt dem Überbringer den Betrag ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giriert ist [2]).

Für Abhebungen, die nur zur Verrechnung mit der Bank oder einem Kontoinhaber dienen sollen, wird der weisse, gekreuzte Check verwendet. Er ist mit einem quer über den Text gedruckten Vermerk „nur zur Verrechnung“ zu versehen. In diesem Falle darf die Bank den Betrag nicht bar auszahlen.

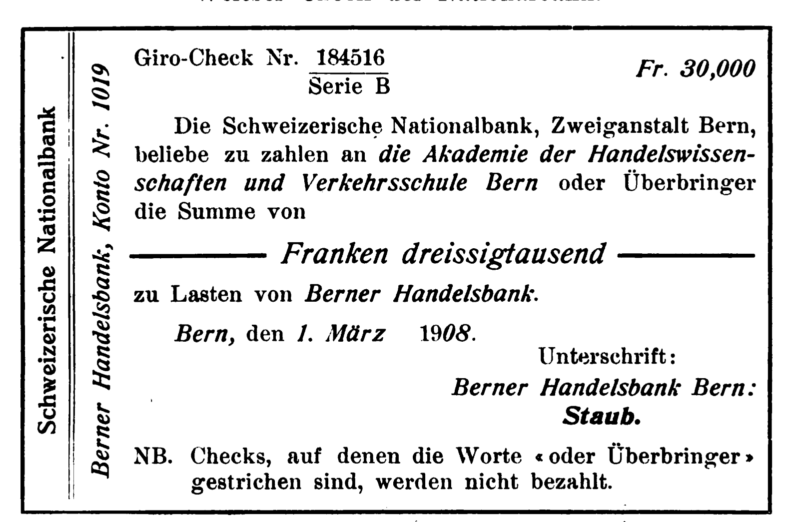
Zur Übertragung auf Konten an demselben oder an einem anderen Bankplatze sind die roten Checkformulare da. Sie müssen auf den Namen ausgestellt werden und sind nicht übertragbar.

---

[1]) Die Ansicht *Kirschbergs,* a. a. O., dass kein Check ohne Checkvertrag existieren kann, vermag ich nicht zu teilen; vgl. auch *Curti,* a. a. O., S. 146; *Zoller,* S. 19.

[2]) cf. das N. B. auf dem weissen Checkformular der Nationalbank! Die Nationalbank bezahlt keine Checks, auf denen die Worte «oder Überbringer» gestrichen sind.

Weisser Check der Nationalbank.



Schweizerische Nationalbank

Berner Handelsbank, Konto Nr. 1019

Giro-Check Nr. 184516
Serie B

Fr. 30,000

Die Schweizerische Nationalbank, Zweiganstalt Bern, beliebe zu zahlen an *die Akademie der Handelswissenschaften und Verkehrsschule Bern* oder Überbringer die Summe von

——— *Franken dreissigtausend* ———

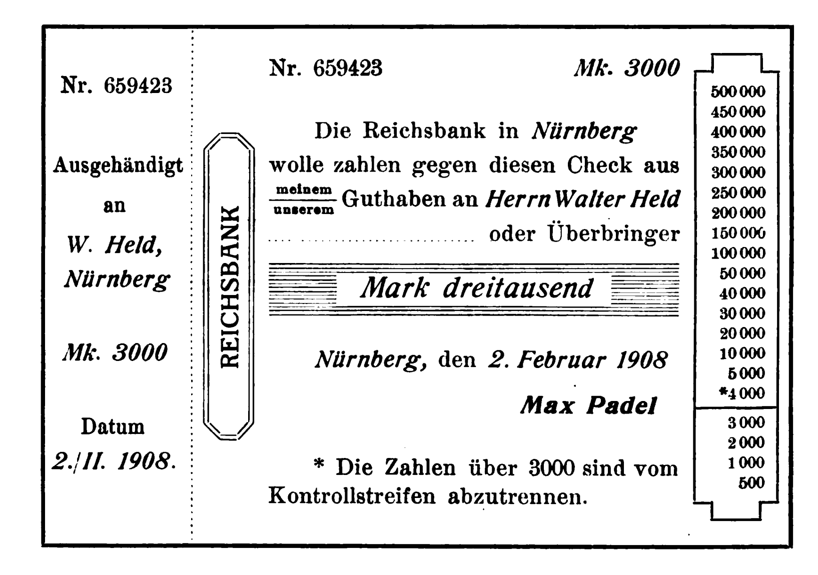
zu Lasten von *Berner Handelsbank.*

Bern, den *1. März* 19*08.*

Unterschrift:
Berner Handelsbank Bern:
Staub.

NB. Checks, auf denen die Worte «oder Überbringer» gestrichen sind, werden nicht bezahlt.

Weisser Check der Reichsbank.



Nr. 659423

Ausgehändigt an *W. Held, Nürnberg*

Mk. 3000

Datum *2./II. 1908.*

REICHSBANK

Nr. 659423 *Mk. 3000*

Die Reichsbank in *Nürnberg* wolle zahlen gegen diesen Check aus meinem/unserem Guthaben an *Herrn Walter Held* .... oder Überbringer

Mark dreitausend

Nürnberg, den *2. Februar 1908*

Max Padel

* Die Zahlen über 3000 sind vom Kontrollstreifen abzutrennen.

500 000
450 000
400 000
350 000
300 000
250 000
200 000
150 000
100 000
50 000
40 000
30 000
20 000
10 000
5 000
*4 000
3 000
2 000
1 000
500

Roter Check der Nationalbank.

Schweizerische Nationalbank

Berner Handelsbank Bern, Konto Nr. 1019

Giro-Check Nr. 103722 Serie B — Gut für Übertrag von *Fr. 20,000*

Die Schweizerische Nationalbank, Zweiganstalt Bern, ist beauftragt, der Rechnung von *der Akademie der Handelswissenschaften in Bern* die Summe von

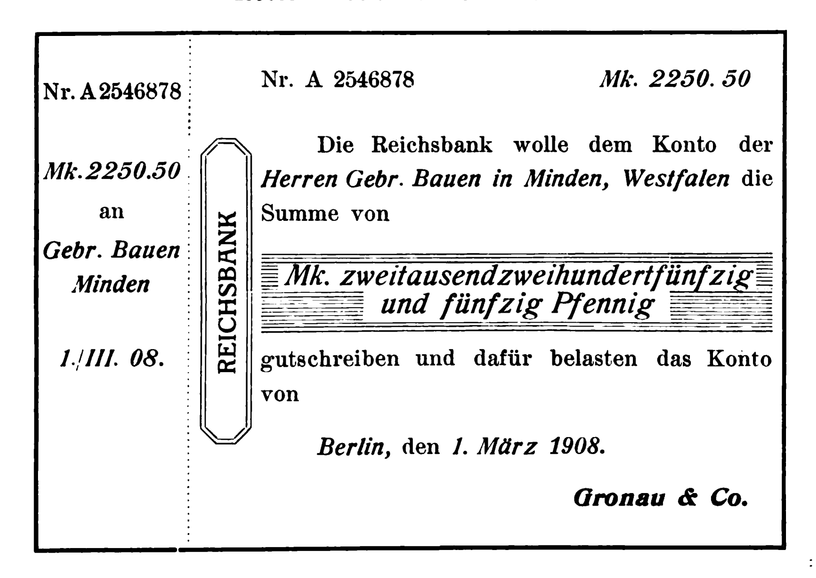
——— *Franken zwanzigtausend* ———

gutzuschreiben zu Lasten von *Berner Handelsbank.*

Bern, den *1. März* 19*08*.

Unterschrift:
Berner Handelsbank:
Staub.

Roter Check der Reichsbank.



Nr. A 2546878

Mk. 2250.50

an

Gebr. Bauen
Minden

1./III. 08.

REICHSBANK

Nr. A 2546878 — *Mk. 2250. 50*

Die Reichsbank wolle dem Konto der *Herren Gebr. Bauen in Minden, Westfalen* die Summe von

Mk. zweitausendzweihundertfünfzig und fünfzig Pfennig

gutschreiben und dafür belasten das Konto von

Berlin, den *1. März 1908.*

Gronau & Co.

Check «nur zur Verrechnung» der Nationalbank.

Schweizerische Nationalbank

Berner Handelsbank Bern, Konto Nr. 1019

Giro-Check Nr. 186251
Serie B

Fr. 40,000

Die Schweizerische Nationalbank, Zweiganstalt Bern, beliebe zu zahlen an *die eidgenössische Bank Bern* .... oder Überbringer die Summe von

—— *Franken vierzigtausend* ——

zu Lasten von *Berner Handelsbank.*

Bern, den *1. März* 1908.

Nur für Verrechnung.

Unterschrift:
Berner Handelsbank:
Staub.

Visa: ....

Rückseite des Checks.

Weisse gekreuzte Checks auf die Nationalbank werden bei allen Zweiganstalten der Bank nach Prüfung der Richtigkeit zur Verrechnung angenommen.

Wünscht der Kontoinhaber die sofortige Verrechnung eines weissen Checks durch jede beliebige Zweiganstalt der Nationalbank, so hat er denselben zuvor der kontoführenden Bankstelle behufs der nötigen Buchung zur Visierung vorzulegen.

Beide Staatsbanken liefern ihren Kontoinhabern Checkhefte, die mindestens 50 Formulare enthalten. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Checkformulare sorgsam aufzubewahren und trägt alle Folgen und Nachteile, die aus dem Verluste oder sonstigem Abhandenkommen der Formulare entstehen, wenn er nicht die Bankanstalt rechtzeitig von dem Abhandenkommen schriftlich benachrichtigt hat, um die Zahlung an einen Unberechtigten zu verhindern.

b. Die wechselähnlichen Papiere.

Dem Wechsel ähnliche Papiere sind die in den Artikeln 838 bis 842 behandelten Orderbillets und Anweisungen an Order.

Orderbillets (billets à ordre) sind Zahlungsversprechungen, die nicht im Contexte als Wechsel bezeichnet sind, aber ausdrücklich an Order lauten und im übrigen den vorgeschriebenen Erfordernissen des Eigenwechsels entsprechen. Derartige Papiere stehen den eigenen Wechseln gleich, denen sie wesensverwandt sind. Sie müssen also auch Ausstellungsort und -datum enthalten, den Namen des Anweisenden, des Angewiesenen, den Zahlungsort, die Angabe der in Buchstaben geschriebenen Summe im Contexte, den Namen des Anweisungsempfängers oder dessen Order, und die Zeit der Auszahlung.

Fehlt eines dieser Erfordernisse, so ist das Papier kein Orderbillet, wohl aber ein Schuldschein. Aus der Gleichstellung mit dem Eigenwechsel folgt, dass ein Orderbillet wie dieser durch Indossament begeben werden kann. Ausdrücklich ausgeschlossen ist die analoge Anwendung der Bestimmungen über den Sicherheitsregress, die Ehrenannahme und die Ehrenzahlung [1]).

Gleicht das Orderbillet dem Eigenwechsel, so ist die Orderanweisung die Stiefschwester der Tratte. Sie ist eine Anweisung, die weder im Contexte als Wechsel noch als Check bezeichnet ist, aber ausdrücklich an Order lautet und

---

[1]) Art. 840 S. O. R.

den notwendigen Erfordernissen des gezogenen Wechsels entspricht [1]).

Nr. 12 G. F. *Fr. 2400*

Kantonalbank von Bern
in Bern.

Am *zwanzigsten Juni 1907* zahlen Sie gegen diese Anweisung an die Order des *Herrn B. Baumgartner in Herzogenbuchsee* die Summe von

—— *zweitausend und vierhundert Franken* ——

Herzogenbuchsee, den 20. Mai 1907.

Ernst Jenni.

Eine Orderanweisung wird nicht zur Annahme präsentiert. Geschieht es, so ist der zur Zahlung Angewiesene nicht verpflichtet, sich über Annahme oder Verweigerung derselben zu erklären, und der Inhaber nicht berechtigt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest erheben zu lassen und Regress zu nehmen [2]).

Anders wird die Situation, wenn eine Orderanweisung *freiwillig* akzeptiert wird. In diesem Falle entsteht für den Akzeptanten die gleiche Verbindlichkeit wie aus der Annahme eines gezogenen Wechsels. Er ist jedoch besser gestellt, als der Akzeptant der Tratte, da gegen ihn nicht Regress wegen Unsicherheit des Akzeptanten genommen werden kann. Der Akzeptant ist also erst am Tage der Fälligkeit der Anweisung verpflichtet, für Deckung zu sorgen, nicht schon vorher. Die Wechselbetreibung findet bei diesen Papieren nicht statt [3]).

Während das deutsche Recht den Check nicht besonders normiert, behandelt es im Handelsgesetzbuch §§ 363—365 sowohl die kaufmännische Anweisung als auch den kaufmännischen Verpflichtungsschein.

---

[1]) Art. 839 S.O.R.
[2]) Art. 841 S.O.R.
[3]) Art. 842 S.O.R.

Unter einer kaufmännischen Anweisung versteht das Gesetz die auf einen Kaufmann gezogene Anweisung, die über eine Leistung von Geld, Wertpapieren oder anderen vertretbaren Sachen ausgestellt ist, ohne dass darin die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist [1]).

Unter einem kaufmännischen Verpflichtungsschein versteht das deutsche Gesetz ein abstraktes Schuldversprechen, das *von* einem Kaufmann ausgestellt ist, und zwar über Gegenstände der bezeichneten Art, ohne dass die Leistung von einer Gegenleistung abhängig gemacht ist [1]).

Sobald diese Papiere an Order gestellt sind, werden sie wie wechselähnliche Papiere behandelt.

Sie können also durch Indossament übertragen werden und müssen als Präsentationspapiere am Fälligkeitstage dem Schuldner zur Zahlung vorgewiesen werden. Das Indossament kann Voll- oder Blanko-Indossament sein. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossierten Papiere auf den Indossatar über [2]).

Der Schuldner kann dem legitimierten Besitzer nur solche Einreden entgegensetzen, die die Gültigkeit seiner Erklärung in der Urkunde betreffen (z. B. Fälschung der Unterschrift) oder sich aus dem Inhalt der Urkunde ergeben oder ihm unmittelbar gegen den Besitzer zustehen. Eine Teilzahlung braucht der Gläubiger nicht anzunehmen.

Im übrigen ist die analoge Anwendung des Wechselrechts auf die Art. 11 bis 13, 36, 74 der Wechselordnung beschränkt. Ist die Urkunde vernichtet oder abhanden gekommen, so unterliegt sie der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens [3]).

Der Ausdruck billet à ordre ist dem neuen deutschen Rechte nicht geläufig, wohl aber kennt ihn das Wechselstempelgesetz vom 10. Juni 1869 bezw. 4. Juni 1879, wo derartige Papiere im § 24 definiert sind als auf Order lautende Zahlungsversprechen. Das neue Gesetz behandelt jedoch das Orderversprechen nur dann als wechselähnliches Papier, wenn es kaufmännisch, d. h. *von* einem Kaufmann ausgestellt ist.

---

[1]) § 363 H. G. B. [2]) § 364 H. G. B. [3]) § 365 H. G. B.

II. Abschnitt.

Der Wechsel im kaufmännischen Verkehr.

§ 26. Die Diskontierung.

Der Wechsel ist nach dem geistvollen, wenn auch juristisch unrichtigen, Aperçu des sächsischen Juristen Einert das Papiergeld des Kaufmanns geworden. In welchem Umfange er als Zahlungsmittel und Kreditsicherung funktioniert, zeigt ein flüchtiger Blick auf die Geschäftsberichte der Banken, bei denen sich der Wechselverkehr naturgemäss konzentriert.

Der letzte Geschäftsbericht der Kantonalbank von Bern, die noch dazu durch ihren Charakter als Staatsbank nur eine bestimmte Qualität Wechsel aufnehmen darf, weist im Jahre 1906 einen Verkehr in

	Eingang	Ausgang
Schweizerwechsel . .	Fr. 345,136,623	Fr. 345,140,209
Fremdwechsel . . .	„ 150,095,645	„ 147,816,299
Depotwechsel . . .	„ 7,386,822	„ 7,504,376
	Fr. 502,619,090	Fr. 500,460,884

auf. Das Verlust- und Gewinnkonto derselben Bank balanciert mit Fr. 5,301,844. Der Ertrag des Wechselkontos weist allein die Summe von Fr. 1,328,534, also rund gerechnet 25 % auf, die Bilanz hat bei einer Schuldsumme von Fr. 164,088,330 ein Wechselkonto von Fr. 31,680,146 und Akzeptkonto von Fr. 5,560,000.

Von anderen schweizerischen Grossbanken [1]) erwähne ich die

	Schweizerische Kreditanstalt	Schweizerischer Bankverein	Schweizerische Volksbank	Eidgenössische Bank	Basler Handelsbank
Schlusssumme der Bilanz	367,827,684	340,685,567	231,828,975	172,603,893	100,999,417
Wechselkonto	65,073,257	60,202,984	32,283,342	38,014,207	26,181,871
Akzeptkonto	51,297,298	73,531,416	7,188,076	27,639,062	25,772,356
Wechselverkehr:					
Eingang	2,573,260,604	4,559,420,158	625,067,507	1,654,529,289	819,943,651
Ausgang	2,560,840,479	4,546,156,428 (ohne Lombardw.)	626,211,767	1,658,734,472	817,982,345
Trattenverkehr (Akzept):					
Avisiert	698,881,135	2,303,147,679	32,996,189	121,868,434	218,010,964
Eingelöst	681,335,949	2,293,263,954	32,349,851	121,388,697	219,754,399
Verlust- und Gewinn-Konto:					
Gewinn aus Wechseln .	3,085,531	2,960,071	1,746,968	2,075,231	1,060,426
Schlusssumme	15,761,275	9,965,300	11,178,386	3,995,152	3,206,527

[1]) Zahlen des Jahres 1906.

Von deutschen Grossbanken seien nach dem letzten Jahresbericht über das Jahr 1906 hierher gesetzt:

	Deutsche Bank	A. Schaaffhausenscher Bankverein	Dresdner Bank	
Schlusssummen der Bilanz	1,812,862,513	576,354,731	1,079,212,967	
Wechselkonto	540,409,798 (inkl. kurzfrist. Reichsschatzanw.)	66,412,101 (ohne Avaldebitoren)	242,626,438 (ohne Avaldebitoren)	
Akzepte	226,110,088	77,373,231 (ohne Avale)	205,891,319	
Wechselverkehr	14,122,303,087 (inkl. Zinsen-Konto)	1,787,816,000	7,747,465,406	Eingang
			7,691,558,955	Ausgang
Akzept und Checkverkehr	4,609,722,348		3,054,478,407	
Verlust- und Gewinn-Konto:				
Schlusssumme	49,953,037	18,547,763	32,013,357	
Gewinn auf Wechsel	22,011,921 (inkl. Zinsen-Konto)	2,914,805	9,958,234	

Diese Riesenziffern dürfen einen ungefähren Überblick über den Umfang des Wechselverkehrs bei den Banken geben.

Der Hauptzweig des Wechselgeschäftes ist die Diskontierung. Hierunter verstehen wir den Ankauf des Wechsels vor der Fälligkeit. Die Bank kauft den Wechsel und zieht von der Kaufsumme die Zinsen vom Kauftage bis zum Fälligkeitstage ab. Der Wechselzinsfuss, auch Wechseldiskont genannt, ist Veränderungen unterworfen, je nachdem der Geldstand steifer oder leichter und dementsprechend das Bedürfnis des Publikums nach dem Verkauf von Wechseln grösser oder geringer ist.

Die Diskontierung der Wechsel liegt bei den Banken meist in einer Hand und erfordert ausserordentlich grosse Routine des betreffenden Beamten. Denn er muss vor allen Dingen die Bonität der Wechselpersonen prüfen, eine Kenntnis, die er nur durch jahrelange Übung und Vertrautheit mit den Geschäftsverhältnissen des Ortes erlangen kann. Er muss genau unterscheiden können, ob das zum Diskont eingereichte Papier ein *Warenwechsel* oder ein *Finanzwechsel* ist. Man versteht unter Warenwechsel das Papier, das ein Kaufmann seinem Lieferanten für erhaltene Waren gibt und dessen Gegenwert er im ordnungsmässig betriebenen Geschäfte voraussichtlich am Fälligkeitstage wird zahlen können.

Finanzwechsel sind Wechsel, die aus irgendwelchen finanziellen Transaktionen anderer Art herrühren.

Hierzu können z. B. Gefälligkeitsakzepte gehören, die jemand einem Bauunternehmer gibt, um diesem zur Ausführung seiner Bauten das notwendige Geld zu verschaffen. Je vorsichtiger eine Bank arbeitet, und das ist bei Staats- und Nationalbanken gesetzlich festgelegt, um so mehr wird sie die Diskontierung von Finanzwechseln ablehnen und nur Warenwechsel diskontieren.

Ja sie wird auch an die Warenwechsel bestimmte Anforderungen stellen, sei es hinsichtlich der Güte der Wechselpersonen, sei es hinsichtlich der Laufzeit oder der Summen der Wechsel. Auch wird der Zahlungsort ein sog. Bankplatz sein müssen, d. h. ein Ort, an dem die Staatsbank ihren Sitz oder eine Niederlassung hat.

Mit der Eröffnung der Nationalbank hat die Diskontierung der Wechsel für die Schweiz jenes feste Gepräge be-

kommen, mit dem Deutschland durch die Etablierung der Reichsbank vorbildlich gewirkt hat. Mehr oder weniger wird sich der herrschenden Bank der Verkehr der Privatbanken anpassen müssen, deren Diskontsatz im Gegenteil zur Nationalbank (in Deutschland Reichsbank) wir mit Privatdiskont bezeichnen.

Der Privatdiskont kann so hoch sein, als der Diskont der Nationalbank bezw. Reichsbank, geht aber meist unter ihm und ist veränderlich. Der Diskont der Staatsbanken bleibt stets derselbe, solange er nicht durch offizielle Publikationen geändert wird.

Als Äquivalent für den geringeren Zinsfuss, den die Bank den Privatdiskonten beim Kaufe zu grunde legt, stellt sie natürlich besondere Bedingungen an die Qualität des Wechsels.

In der Schweiz galt bis zur Eröffnung der Nationalbank der Privatsatz der schweizerischen Emissionsbanken als Norm, der wöchentlich vom Diskontokomitee festgesetzt wurde. Die Handelsbanken und andere Kreditbanken waren jedoch hieran nicht gebunden, sondern diskontierten meist unter diesem Satz.

Mit der Eröffnung der Nationalbank gilt für deren Diskontgeschäft folgendes: Die Wechsel müssen den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes 29. Titel bezw. den an dem ausländischen Ausstellungsorte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen, auf Frankenwährung lauten, eine Laufzeit von höchstens 3 Monaten haben und die Unterschriften von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Der Wechselverkäufer muss in der Regel bei der Bank ein Girokonto unterhalten, auf welchem das Produkt der Einreichung gutgeschrieben wird. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Grund für verweigerte Diskontierungen anzugeben. Die Geringfügigkeit der Wechselsumme ist kein Ausschliessungsgrund.

Wechsel, die am Sitze der ankaufenden Bankanstalt zahlbar sind, müssen in der Regel, domizilierte Wechsel müssen immer vor dem Ankauf mit Akzept versehen sein.

Wechsel, welche Korrekturen enthalten oder in Zahl und Text verschiedene Beträge aufweisen, oder auf einen andern

Tag als den im Wechseltext angegebenen Verfalltag akzeptiert sind, werden von der Nationalbank nicht angekauft.

Wechsel-Allongen müssen stets eine vollständige Bezeichnung des betreffenden Wechsels enthalten.

Die Wechsel sind chronologisch geordnet und nach Zahlungsorten und Fälligkeitstagen überschrieben mit Bordereau einzureichen. Es sind besondere Bordereaux auszustellen:

a) für Platzwechsel (Wechsel zahlbar am Einreichungsorte);

b) für Rimessen (Wechsel zahlbar an anderen schweizerischen Bankplätzen) [1].

Auf dem Bordereau sind die Wechsel nach Betrag, Verfallstag, Bezogenen und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilwechseln ist dem Namen des Bezogenen, dessen Wohnort, sowie Name und Wohnort des Domiziliaten beizufügen.

Bei der Zinsberechnung wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen. Bei allen Wechseln wird der Tag des Ankaufs nicht mitgezählt.

Mithin sind zu berechnen bei Wechseln

am 20. Februar angekauft per 10. März . . . . 20 Tage

am 20. Februar angekauft per 28. Februar (nicht Schaltjahr) . . . . 10 Tage

am 20. Februar angekauft per 28. Februar (Schaltjahr) . . . . 8 Tage

am 20. Februar angekauft per 29. Februar (Schaltjahr) . . . . 10 Tage

An Zinsen sind mindestens zu berechnen:

a) drei Tage für Platzwechsel;

b) fünf Tage für Rimessen auf Bankplätze mit Zweiganstalten oder Agenturen;

c) sechs Tage für alle übrigen Rimessen.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von Fr. 200 und weniger werden jedoch mindestens 25 Rappen, für jeden einzelnen Wechsel über mehr als Fr. 200 mindestens 50 Rappen erhoben.

---

[1]) Die deutsche Reichsbank unterscheidet sprachlich Platzwechsel und Versandtwechsel.

Zum Diskont sind spätestens einzureichen: Platzwechsel: zwei Werktage vor Verfall; Rimessen: vier Werktage vor Verfall.

Die Wechselbordereaux sind vom Verkäufer zu quittieren. Die Formulare werden von der Bank geliefert.

Diese Bestimmungen werden naturgemäss dem gesamten Wechselverkehr ein einheitliches Gepräge geben.

Die *deutsche Reichsbank*, deren Bestimmungen wesentlich vorbildlich für die der schweizerischen Nationalbank waren, verfährt nach folgenden Grundsätzen.

1. Erfordernisse der Wechsel.

Die im Inlande zahlbaren Wechsel müssen in Mark ausgestellt sein und der Wechselordnung bezw. den am Ausstellungsorte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Die Wechsel müssen die Unterschrift von mindestens *zwei* als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Platzwechsel und domizilierte Versandtwechsel müssen vor dem Ankauf mit Akzept versehen sein.

Wechsel, die die Einschränkung „oder Wert“ enthalten oder auf einen anderen Tag als den im Wechsel angegebenen Verfalltag akzeptiert sind oder noch über drei Monate zu laufen haben oder Rasuren oder Korrekturen enthalten, werden von der Bank nicht angekauft.

Ebenso sind Anweisungen von dem Ankauf ausgeschlossen.

Bei Wechseln mit offenem (Blanko) Giro muss jedenfalls das Indossament an den Verkäufer und dasjenige des letzteren an die Bank ausgefüllt sein.

Allongen müssen stets eine vollständige Bezeichnung des betreffenden Wechsels enthalten.

Die mit den Fälligkeitstagen zu überschreibenden Wechsel müssen mit einer Rechnung eingereicht werden und übereinstimmend mit derselben geordnet sein.

2. Erfordernisse der Rechnung.

Es müssen besondere Rechnungen ausgestellt werden:

a) für *Platzwechsel* (zahlbar am Sitze der ankaufenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt);

b) für *Versandtwechsel* (zahlbar an anderen deutschen Bankplätzen).

Ausserdem sind bei Diskontierungen in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres die Wechsel, welche noch im alten Jahr verfallen, und diejenigen, welche im neuen Jahre fällig werden, voneinander zu trennen und mit besonderen Rechnungen einzureichen.

Auf der Rechnung sind die Wechsel nach den Bankanstalten oder nach den Verfalltagen geordnet, nach Betrag, Verfalltag, Bezogenen und Zahlungsort einzeln zu verzeichnen und die in Abzug kommenden Zinsen auszurechnen; bei Domizilwechseln ist Name und Wohnort des Akzeptanten und des Domiziliaten anzuführen.

Bei der Zinsberechnung wird der 31. eines Monats nicht mitgerechnet, sondern jeder Monat zu 30 Tagen genommen; indessen wird der Monat Februar bei solchen Wechseln, die ultimo Februar fällig sind, nur zu 28 bezw. 29 Tagen berechnet [1]). Der Tag des Ankaufs wird nicht mitgezählt, zum Beispiel:

am 15. Februar angekauft per 5. März sind 20 Tage,
am 15. Februar angekauft per 28. Februar sind 13 Tage,
am 15. Februar angekauft per 29. Februar sind 14 Tage,
am 15. Februar per ultimo (28. oder 29. Februar) sind 13 Tage resp. 14 Tage,
am 28. Februar angekauft per 5. März sind 7 Tage.

Bei Wechseln, die am Ankaufsorte zahlbar sind, sind die Zinsen für mindestens 4 Tage in Abzug zu bringen.

Für nicht am Ankaufsorte zahlbare Wechsel in Stücken von 10,000 M. und mehr oder in Posten von mindestens 20,000 M. in Stücken von nicht unter 5000 M. beträgt die bei dem Ankauf mindestens zu berechnende Laufzeit 5 Tage.

---

[1]) Beachte den Gegensatz zur schweizerischen Gepflogenheit!

Bei allen übrigen Wechseln sind die Zinsen für ***mindestens*** 10 Tage in Abzug zu bringen.

Für jeden einzelnen Wechsel im Betrage von 100 M. und weniger werden ***mindestens*** 30 Pf., für jeden Wechsel über mehr als 100 M. ***mindestens*** 50 Pf. erhoben. Die Berechnung der Zinsen ist durch Zinszahlen zu bewirkeu.

Bei den einzelnen Wechseln müssen diese Zinszahlen mindestens ergeben:

	für 30 Pf.		für 50 Pf.	
bei 3 %	36, —	nombres	60, —	nombres
„ 3½ %	30, 86	„	51, 43	„
„ 4 %	27, —	„	45, —	„
„ 4½ %	24, —	„	40, —	„
„ 5 %	21, 60	„	36, —	„
„ 5½ %	19, 64	„	32, 73	„
„ 6 %	18, —	„	30, —	„
„ 6½ %	16, 62	„	27, 69	„

Die Rechnung ist vom Verkäufer resp. dessen bei der Bank legitimierten Prokuristen oder Bevollmächtigten ***eigenhändig zu quittieren;*** die zur Empfangnahme der Beträge beauftragten Personen müssen bei der Bank von dem betreffenden Handlungshause eingeführt sein.

Berechnung.

Der Betrag des abgezogenen Diskontes wird berechnet aus dem Dreisatz. Nehmen wir an, der Diskontsatz sei 4 %, die Wechselsumme Fr. 3000, die Laufzeit 60 Tage, so erhalten wir den Dreisatz:

100 Fr. ergeben in 360 Tagen 4 Fr.
3000 „ „ „ 60 „ ? „

$$\text{Fr. } 3000 \text{ ergeben } \frac{4 \cdot 3000 \cdot 60}{100 \cdot 360} \text{ Fr.}$$

$$\text{oder Fr. } 3000 \text{ ergeben } \frac{3000 \cdot 60}{100} \times \frac{4}{360} \text{ Fr.}$$

$$\text{oder Fr. } 3000 \text{ ergeben } \frac{3000 \cdot 60}{100} : \frac{360}{4} \text{ Fr.}$$

oder in Worten: das Kapital ergibt einen Zinssatz, der sich zusammensetzt aus:

$$\frac{\text{Kapital} \times \text{Laufzeit}}{100} : \frac{\text{Jahrestage}}{\%}$$

$$\frac{\text{Kapital} \times \text{Laufzeit}}{100} = \text{Zinszahl}$$

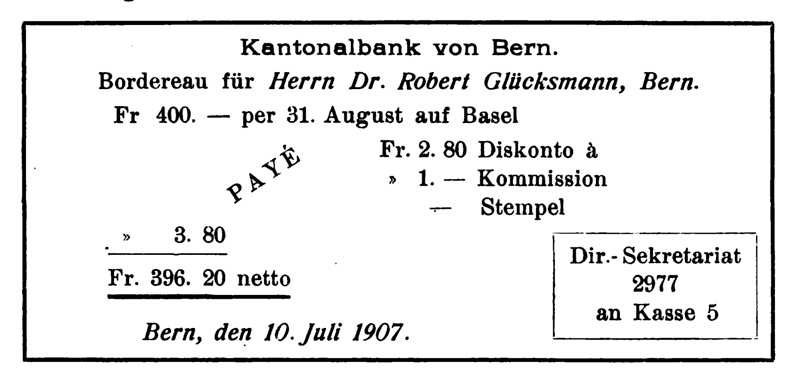
$$\frac{\text{Jahrestag}}{\%} = \text{Zinsdivisor, also}$$

$$\text{Diskontobetrag} = \frac{\text{Zinszahl}}{\text{Zinsdivisor}}$$

Diese Form der Zinsberechnung findet ihre umfassendste Anwendung bei Kontokorrenten.

Ausser dem offiziellen Diskontsatz berechnen die Nationalbank und die Reichsbank keine anderen Spesen, Privatbanken nehmen noch eine Provision in Anspruch, die zwischen 1 % und $^1/_3$ % des Wechselbetrages sich bewegt.

Ein Bordereau der Kantonalbank über die Diskontierung sieht folgendermassen aus:



Kantonalbank von Bern.

Bordereau für *Herrn Dr. Robert Glücksmann, Bern.*

Fr 400. — per 31. August auf Basel

Fr. 2. 80 Diskonto à
» 1. — Kommission
— Stempel

PAYÉ

» 3. 80

Fr. 396. 20 netto

Dir.-Sekretariat
2977
an Kasse 5

Bern, den 10. Juli 1907.

§ 27. Das Wechselinkasso.

a. Durch die Bank.

Ausser dem Ankauf und Verkauf von Wechseln übernehmen die Banken auch das Einziehen der Wechselsumme (Inkasso) und im Nichtzahlungsfalle die Sorge für die ordnungsmässige Protestierung des Papieres.

Die Bank, die den Wechsel mit dem Inkassovermerk empfängt, erwirbt nicht Eigentum an dem Papier, sondern handelt lediglich wie ein Bevollmächtigter. Sie ist also verpflichtet, die Summe dem Auftraggeber auszuhändigen und berechnet für ihre Mühe einen Betrag (Bruchteil von Prozenten), der Inkassoprovision genannt wird. Diese Provision ist keiner festen Normierung unterworfen, sondern schwankt je nach den Geschäftsbedingungen der Bank. Allgemein gültige Regeln lassen sich daher nicht aufstellen. Jede Bank hat ihr Sonderschema, das aus ihrem. Inkassotarif ersichtlich ist. Ziemlich einheitlich wird bestimmt, dass der Wechsel einige Zeit vor der Fälligkeit zum Inkasso eingereicht werden muss. Hieraus resultiert zum grössten Teil der Nutzen der Bank.

Als Norm für das Inkasso der Wechsel kommen für die Schweiz die Inkassobestimmungen der Nationalbank, für Deutschland die der Reichsbank in Betracht. Die Bestimmungen der Privatbanken gehen diesen analog.

Im Verkehr mit der *Nationalbank* ist folgendes zu bemerken:

Anweisungen, Wechsel und Checks, die auf gesetzliche Währung lauten, und an einem Bankplatze zahlbar sind, nimmt jede Zweiganstalt oder Agentur der Nationalbank von Personen (nicht Girokunden [1]) aus ihrem Geschäftsrayon zum Einzug an.

Für die Besorgung der Inkassi berechnet die Bank ihren Auftraggebern:

a) eine Provision von $^1/_5$ vom Tausend, mindestens 40 Cts. per Stück, wenn die Papiere bei einer Zweiganstalt der Bank oder bei einer mit ihr in täglicher Abrechnung (Abrechnungsstelle, Clearing) stehenden Bankfirma domiziliert oder endlich am Einreichungsort innerhalb der Platzzone zahlbar sind; für Papiere, welche ausserhalb der Platzzone zahlbar sind, beträgt die Inkassogebühr mindestens Fr. 1 per Stück;

---

[1]) Für Girokunden besteht ein besonderes Reglement.

b) eine Provision von $1/2$ vom Tausend, mindestens 50 Cts. per Stück, wenn die Papiere ausserhalb des Einreichungsortes auf Bankplätzen und innerhalb deren Platzzone zahlbar sind, wo die Bank durch Zweiganstalten oder Agenturen vertreten ist; für Papiere, welche ausserhalb der Platzzone zahlbar sind, beträgt die Inkassogebühr wenigstens Fr. 1 per Stück;

c) eine Provision von eins vom Tausend, mindestens 60 Cts. per Stück, wenn die Papiere auf Bankplätzen zahlbar sind, wo die Bank durch Korrespondenten vertreten ist.

Für unbezahlt gebliebene oder reklamierte Papiere werden Retourspesen verrechnet:

a) 30 Cts. per Stück protestable oder Ohnekostenwechsel, welche am Einreichungsorte zahlbar sind;

b) 50 Cts. per Stück Ohnekostenwechsel, auf Bankplätzen zahlbar, wo die Bank durch Zweiganstalten oder Agenturen vertreten ist;

c) 70 Cts. per Stück Ohnekostenwechsel, auf Bankplätzen zahlbar, wo die Bank durch Korrespondenten vertreten ist.

Auf die Protestierung derjenigen Inkassowechsel, welche am Einreichungsorte zahlbar und von am Platze wohnhaften Auftraggebern eingereicht worden sind, lässt sich die Bank nicht ein. Unbezahlt gebliebene Papiere erhält der Auftraggeber spätestens am Nachmittage des auf den Einziehungstag folgenden Werktages gegen Quittung zurück.

Für Inkassowechsel, welche am Einreichungsorte zahlbar und von auswärtigen Auftraggebern eingereicht worden sind, sowie für Inkassowechsel, die ausserhalb des Einreichungsortes zahlbar sind, übernimmt die Bank die Protesterhebung.

Dabei gelten folgende Bestimmungen:

a) für Protesterhebung von Inkassowechseln, die auf Bankplätze lauten, wo die Bank durch eine Zweiganstalt vertreten ist, wird ausser den Protest- und Portoauslagen eine Gebühr von einem Franken per Stück be-

rechnet ohne Rücksicht auf die Höhe des Wechselbetrages;

b) weisse Checks auf die Nationalbank werden bei allen Zweiganstalten und Agenturen nach Prüfung der Richtigkeit eingelöst; für die Einlösung solcher weissen Checks, die einer Bankanstalt von auswärts zugehen, oder die bei einer anderen Bankanstalt als derjenigen, welche das betreffende Konto führt, zur Zahlung vorgelegt werden, sowie für die Einziehung von Checks auf Mitglieder auswärtiger Abrechnungsstellen wird eine Gebühr von $^1/_4$ vom Tausend, mindestens 40 Cts. für das Stück erhoben; weisse, gekreuzte Checks, welche visiert sind, werden von jeder Zweiganstalt oder Agentur spesenfrei zur Verrechnung angenommen.

Zum Inkasso sind spätestens einzureichen:

a) Platzwechsel bis 12 Uhr mittags an dem dem Verfalltag unmittelbar vorausgehenden Werktag;

b) Rimessen (Wechsel auf andere schweiz. Bankplätze) 5 Tage vor Verfall.

Die zur Einziehung übergebenen Papiere dürfen eine Laufzeit von 15 Tagen nicht überschreiten. Die am Einreichungsplatze zahlbaren Inkassopapiere von am Platze wohnhaften Auftraggebern müssen von diesen quittiert werden. alle übrigen Inkassopapiere an die schweizerische Nationalbank oder „Banque Nationale Suisse“ oder „Banca Nazionale Svizzera“, mit dem Zusatz „zum Inkasso“, geriert eingereicht werden.

Da die Nationalbank das Inkasso auch für Cedenten übernimmt, so hat sich bereits jetzt der Brauch herausgebildet, dass die Privatbanken (in Bern als erste die Spar- und Leihkasse) ihre Inkassowechsel der Nationalbank zum Inkasso cedieren. Es ist dies Geschäftsverfahren analog dem der Berliner Banken, die ihre Wechsel der Bank des Berliner Kassenvereins übergeben, deren Kassaboten das Inkasso besorgen.

Dies Verfahren hat als Motiv das Bestreben der Privatbanken, Gehälter für Kassaboten zu sparen.

Geht das Inkasso durch die Nationalbank, so kann der Wechsel am Tage nach dem Verfalltage von 8—12 und 2 bis 4 Uhr ohne besondere Kosten eingelöst werden. Die Wechsel, die bis 4 Uhr dieses Tages nicht eingelöst sind, gehen unter Belastung von 20 Rappen Retourspesen an den Cedenten zurück.

In der Praxis hinterlässt der Kassabote beim Schuldner (wenn er nicht zahlte) folgenden Zettel:

Schweizerische Nationalbank in Bern.
8 Bundesgasse 8

Wechsel-Inkasso.

Kassaschluss Samstags $3^1/_2$ Uhr.

Verfall..

Wechsel auf Herrn...

NB. Die Einlösung der Wechsel kann auf der Schweiz. Nationalbank, Bundesgasse 8, an der Wechselkasse erfolgen, und zwar am Verfalltage von 2—4 Uhr und am darauffolgenden Tage von 8—12 und von 2—4 Uhr.

Samstags wird die Kasse um $3^1/_2$ Uhr geschlossen.

Die Wechsel, welche an dem auf den Verfalltag folgenden Tage bis 4 Uhr nachmittags nicht eingelöst sind, werden dem auf der Rückseite dieses Zettels verzeichneten Cedenten der Nationalbank zurückgegeben mit Belastung von 20 Ct. Retourspesen.

Dieses Bulletin muss bei der Einlösung vorgewiesen werden.

Im Verkehr mit der *Reichsbank* ist folgendes zu beachten:

Wechsel, Anweisungen, Checks auf deutsche Bankhäuser und Wertpapiere aller Art, welche spätestens nach 14 Tagen an einem Bankplatze in Mark zahlbar sind, werden bei den Bankanstalten von Personen und Firmen, welche zu ihrem Geschäftsbezirke gehören, an jedem Werktage vormittags während der Geschäftsstunden zur Einziehung (als Auftragswechsel bezw. Auftragspapiere) übernommen. Sie sind mit Giro an die Bankanstalt des Zahlungsortes und dem Zusatz „zum Inkasso“ und, wenn sie weniger als 5 Tage zu laufen haben, mit der Erklärung „ohne Verbindlichkeit zur rechtzeitigen Präsentation bezw. Protesterhebung“ zu versehen,

da die Reichsbank nicht jeden Wechsel besonders versenden, also auch für die rechtzeitige Präsentation bezw. Protesterhebung verspätet eingereichter Wechsel nicht aufkommen kann.

Aufträge, welche einer Bankanstalt von Personen oder Häusern ausserhalb ihres Geschäftsbezirkes unmittelbar zugehen, werden nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen ausgeführt.

An Gebühren werden berechnet:

a) für Wechsel, Anweisungen und Checks auf inländische Bankhäuser, welche einer Abrechnungsstelle nicht angehören, bis zu 10,000 Mark 1 ‰, für den 10,000 Mark übersteigenden Betrag $^1/_3$ ‰, mindestens 50 Pfennig für das Stück;

b) für Wechsel u. s. w., die einer Bankanstalt von Personen oder Häusern ausserhalb ihres Geschäftsbezirkes zugehen (mit Ausnahme der bei der Reichsbank zahlbar gestellten Papiere), 2 ‰, mindestens 50 Pfennig für das Stück;

c) für Checks auf Mitglieder der bei der Reichsbank bestehenden auswärtigen Abrechnungsstellen $^1/_3$ ‰, mindestens 30 Pfennig für das Stück;

d) für unbezahlt gebliebene Papiere (gleichviel in welchem Betrage) ausser den verauslagten Protest- und Portokosten 1 Mark für das Stück. Hat eine Protesterhebung nicht stattgefunden, so werden ausser Portokosten nur 30 Pfennig für das Stück erhoben;

e) für zurückverlangte Auftragspapiere 30 Pfennig für das Stück, gleichviel, ob deren Versendung schon stattgefunden hat oder nicht; im ersteren Falle werden ausser der Gebühr von 30 Pfennig auch noch die entstandenen Portokosten erhoben.

Die Berliner Banken übergeben die zu präsentierenden Wechsel gewöhnlich der Bank des Berliner Kassenvereins zum Inkasso. Diese präsentiert dem Bezogenen den Wechsel am Fälligkeitstage. Ist der Fälligkeitstag ein „grosser Zahltag“, wie der 15. oder der letzte Tag des Monats, so wird der Wechsel meist am nächsten Werktage vorgelegt.

Wird der Wechsel nicht bezahlt, so lässt der Kassabote der Bank dem Bezogenen einen Zettel zurück, der folgenden Wortlaut hat. Der Wechsel kann dann nur noch beim Auftraggeber (hier also Salomon & Oppenheim, Bankhaus, Berlin) eingelöst werden.

Bei der Zahlung und bei Anfragen vorzuzeigen.

Berlin, den ....

Herrn Ernst Müller

ist von mir heute ein Wechsel p. p. über

——————— *Mark 900* ———————

zur Bezahlung vorgelegt, welcher morgen früh 9 Uhr an *Salomon & Oppenheim,* Taubenstrasse 47, zurückgegeben wird.

Eine Einlösung bei der Bank des Berliner Kassenvereins findet nicht statt.[1])

Der Kassenbote.

(Unterschrift.)

b. Durch die Post.

Auch die Post übernimmt die Einkassierung von Wechseln sowohl im Inland wie im Ausland, und zwar im Wege des Einzugsmandates. Es gelten für die Schweiz die Bestimmungen der Instruktion Nr. 1 und Nr. 2 vom 1. Dezember 1895 bezw. 15. Juni 1899.

Wer einen Wechsel im Inlande durch die Post einziehen will, muss den Wechsel quittiert in einen Umschlag stecken, dessen Aussehen aus umstehendem, internem Einzugsmandat ersichtlich ist.

Der Maximalbetrag eines einzelnen Einzugsmandates darf die Höhe von Fr. 1000 nicht übersteigen. Es ist daher unstatthaft, diese Bestimmungen dadurch umgehen zu wollen, dass man für ein einzelnes Einzugspapier im Betrage von mehr als Fr. 1000 mehrere Einzugsmandate ausstellt, z. B. für einen Wechsel von Fr. 1300 ein Einzugsmandat von Fr. 1000 und ein solches von Fr. 300 und dem einen das Einzugspapier beizulegen und das andere leer oder mit anderweitigen Beilagen zu versenden.

[1]) Der Wechsel muss jetzt zuzüglich 20 Pf. Spesen eingelöst werden.

Vorderseite.

Schweizerische Postverwaltung. o Administration des postes suisses.
Amministrazione delle poste svizzere.

Frankomarken.
Timbres-poste. Francobolli.

Taxen. - Taxes. - Tasse.
Bis 20 Fr. / Jusqu'à 20 Fr. / Fino à 20 Fr. } 15 Ct.
Für höhere Beträge / Pour montants plus élevés / Per somme maggiori } 30 Ct.

Ankunftsnummer / No d'arrivée / No d'arrivo } ......

Internes Einzugsmandat.
Recouvrement interne.
Riscossione interna.

Aufgabenummer.
No de consignation.
(Etiquette.)
No d'impostazione.

Name und Adresse des Auftraggebers:
Nom et adresse du mandant:
Nome e indirizzo del mandante:

Hans Sommer,

Bern,

Postgasse 68.

Die Post ist beauftragt, einzuziehen bei — La poste est chargée d'encaisser chez — La posta è incaricata di incassare dal

Herrn ***Fritz Winter,***

Schreinermeister

in / à / a } ***Biel,*** *Nidaugasse 16* am / le / il } *15. Juli* 1907

den Betrag von / le montant de / l'importo di } **Fr.** *sechshundert* **Ct.**

in Zahlen / en chiffres / in cifre } Fr. *600* Ct. — } gegen Aushändigung der Inlagen, bestehend in / contre remise des pièces incluses consistant en / verso consegna degli effetti inclusi consistenti in

einem Wechsel.

No 1550
W. R. & Cie. — I. 06 — 750,000

Erledigt mit Postanweisung / Réglé par mandat-poste / Liquidato con vaglia } No........

Rückseite.

Allfällige Verfügungen des Auftraggebers
betreffend Schuldbetreibung, Protestaufnahme etc.

Dispositions éventuelles du mandant
concernant la poursuite, le protêt, etc.

Disposizioni eventuali del mandante
circa l'esecuzione il protesto, ecc.

Mangels Zahlung sofort zum Protest an

Notar Leuenberger in Biel.

Erste Vorweisung den / Première présentation le / Prima presentazione il } ....

Die zweite Vorweisung hat stattzufinden den / La seconde présentation doit avoir lieu le / La seconda presentazione deve farsi il } .... Der Briefträger: / Le facteur: / Il portalettere: } ....

* Bezahlt — Payé — Pagato / Verweigert — Refusé — Rifiutato / Nicht eingelöst — Impayé — Non pagato } den / le / il } .... Der Briefträger: / Le facteur: / Il portalettere: } .... ev. Schuldner: / év. débiteur: / ev. debitore: } ....

* Das nicht Zutreffende ist zu streichen. — Biffer la désignation inutile. — Cancellare l'indicazione che non fa al caso.

Das Einzugsmandat, dessen Formulare bei allen rechnungspflichtigen Poststellen unentgeltlich verabreicht werden, muss auf der Vorderseite enthalten: die Poststelle, in deren Bestellbezirk der Schuldner wohnt, die genaue Adresse der Person, bei der das Geld eingezogen werden soll, den Fälligkeitstag, den einzuziehenden Betrag in Frankenwährung, vorerst in Worten, nachher in Zahlen, die Zahl der einliegenden Wechsel und deren Bezeichnung als Wechsel, den Namen und die genaue Adresse des Versenders. Die Rückseite des Umschlages kann zu Vermerken darüber benutzt werden, was im Falle der Nichtzahlung geschehen soll. Da die Post nicht selbst Protest mangels Zahlung erheben kann, so gibt sie das Einzugsmandat auf Verlangen des Versenders an einen zur Protesterhebung befugten Beamten. In diesem Falle muss der Vermerk auf der Rückseite lauten: „zum Protest“ oder „an N. N. zum Protest“. Es ist unstatthaft, Wechsel auf eine Poststelle oder auf die Postverwaltung auszustellen oder zu indossieren. Der Postbeamte darf ebensowenig wie der amtierende Notar an Sonntagen oder an staatlich anerkannten Feiertagen das Einzugsmandat vorweisen. Der Wechsel wird durch die Post nur einmal vorgewiesen, und wenn die Vorweisung erfolglos geblieben ist, entweder sofort an den Aufgabeort zurückgesandt oder am Werktage nach dem Fälligkeitstage dem Protestbeamten zur weiteren Veranlassung übergeben, falls dieses verlangt wird. Teilzahlungen hat der Postbeamte nicht anzunehmen. Es dürfte sich bei der Einkassierung von Postmandaten empfehlen, einen bestimmten Protestbeamten zu benennen, falls die Post die Protestierung des Wechsels veranlassen soll, da eventuell das Einzugsmandat an den Auftraggeber zurückgeht, wenn der Post kein Protestbeamter zur Verfügung steht. Ob der Wechsel, der zum Inkasso versandt worden ist, den Erfordernissen des Obligationenrechtes entspricht, hat die Post nicht zu prüfen. Als Gebühren erhebt sie für einen Betrag bis zu Fr. 20 15 Cts., über Fr. 20 30 Cts.

Wechsel, die im Auslande zahlbar sind, können ebenfalls durch die Post einkassiert werden. Die Höhe der Beträge übersteigt nirgends den Betrag von Fr. 1000.

Wechsel auf deutsche Plätze dürfen nicht über den Betrag von M. 800 gehen; Wechsel auf Frankreich, Italien, Belgien, Ägypten, Luxemburg, Rumänien, Türkei, Tunesien haben den Höchstbetrag von Fr. 1000; Niederlande, Niederländisch-Indien, Österreich, Ungarn haben den Maximalbetrag von 500 Gulden; Norwegen, Schweden 720 Kronen; Chile 200 Pesos; Portugal (einschliessend Madeira und Azoren) 200 Milreis. Es gelten im übrigen ähnliche Bestimmungen über die Versendung wie im Inlandverkehr. Teilzahlungen sind unzulässig. Über das Protestverfahren im Verkehr mit Deutschland bestimmt die Instruktion Nr. 2, dass Wechsel, die nach erfolgloser Vorweisung protestiert werden sollen, den Vermerk: „zum Protest“ oder „sofort zum Protest“ enthalten müssen. In diesem Falle wird das Papier unmittelbar nach erfolgter Vorweisung einem Agenten zur Beibringung des Protestes übergeben. Im Verkehr mit Frankreich, Italien, Luxemburg, muss auf dem Bordereau, das wir unten abdrucken, in der Kolonne „Bemerkungen“ der Vermerk „à protester“ oder ein ähnlicher beigefügt werden. Bezeichnet der Versender selbst den Agenten oder überlässt er dessen Bestimmung der Postverwaltung des Bestimmungslandes, so hat er auf der Rückseite des Bordereaus die Erklärung le soussigné etc. auszufüllen.

Externes Einzugsmandat mit Bordereau.
(Umschlag.)

R= Etiquette

Schweiz. Postverwaltung. — Administration des postes suisses.

Versender / Envoyé par .... *Roland Brüstlein* ....

Wohnort des Versenders / demeurant à .... *Bern* ....

Einzugsmandat.
Valeurs à recouvrer.

Post-Bureau in / ***Bureau de poste de*** .... ***Stuttgart*** ....

(Provinz oder Departement) / *(Province ou Département de)* ... ***Kgr. Württemberg*** ....

L. A. & J. XII. 97. 25,000.

ADMINISTRATION DES POSTES SUISSES. — SCHWEIZERISCHE POSTVERWALTUNG. — AMMINISTRAZIONE DELLE POSTE SVIZZERE.

BORDEREAU [1]) — *DISTINTA* [1])

der von*) ***Roland Brüstlein*** ....
in*) ***Bern*** .... dem Postbureau
in ***Stuttgart*** .... zum Einzug übergebenen Papiere.

*) Die genaue Adresse des Auftraggebers angeben.

des valeurs à recouvrer déposées au bureau de poste
degli effetti da riscuotere consegnati all'ufficio postale
de / **di** .... *par M**) / **dal Signor*)** ....
.... *à* / **in** ....

*) *Indiquer l'adresse très exacte.* — *) **Indcare l'indirizzo esatto.**

Laufende Nr. / *No. d'ordre* / No. d'ordine	Namen und Adressen der Schuldner / *Noms et adresses des débiteurs* / Nomi e indirizzi dei debitori	Betrag der einzuziehenden Titel (in der Währung des Bestimmungslandes) / *Montant des valeurs (en monnaie du pays de destination)* / Importo degli effetti (nella moneta del paese di destinazione)		Fälligkeits-Datum / *Date d'échéance* / Data di scadenza	Bemerkungen [2]) / *Observations* [2]) / Osservazioni [2])	Ergebnis der Prüfung beim Empfangsbureau / *Résultat de la vérification au bureau de destination* / Risultato della verificazione nell'ufficio di destinazione
1	*Fritz v. Werle*	*200 M.*		*1./4. 07.*		
2	*Arthur Lehmann*	*150 M.*	—	*1./4. 07.*		
3	*Frau v. Osten*	*350 M.*	—	*1./4. 07.*		
4						
5						
	Total / *Totale*	*700 M.*	—			

Bern, ... den / *le* / il *20. März* .... 1907. Der Auftraggeber / *Le déposant* / Il mittente } ***R. Brüstlein.***

Stempel der Bestimmungspoststelle — *Timbre à date du bureau destinataire* — Bollo a data dell'ufficio di destinazione

Unterschrift — *Signature* — **Firma**

1) Dem nämlichen Bordereau können höchstens 5 für den nämlichen oder an verschiedene Adressaten bestimmte Titel beigeschlossen werden. Sie dürfen insgesamt den Betrag von Fr. 1000. — oder die entsprechende Summe in der Währung des Bestimmungslandes nicht übersteigen.

1) *Sur chaque bordereau ne peuvent être inscrites des valeurs recouvrables sur plus de cinq débiteurs différents; le montant total des valeurs ne peut pas excéder 1000 francs effectifs ou une somme équivalente dans la monnaie de chaque pays.*

1) Sulla stessa distinta non possono essere inscritti più di cinque effetti da riscuotere da uno o più debitori. L'importo totale dei valori non può eccedere 1000 fr. o una somma equivalente nella valuta del paese di destinazione.

2) Für Titel, die protestiert werden sollen, ist hier die Bemerkung „Zum Protest" anzubringen und die umseitige Erklärung zu unterstreichen.

2) *Pour le titre à protester il faut apporter ici la mention „A protester" et signer la déclaration d'autre part.*

2) Per gli effetti da protestare apporre in questa rubrica l'osservazione „Da protestare" e sottoscrivere la dichiarazione a tergo della presente.

Rückseite des Bordereau.

ENGAGEMENT. [1])

***Le soussigné s'engage à faire parvenir à qui de droit, sur première réquisition, le montant des frais auxquels pourra donner lieu le protêt des valeurs désignées d'autre part sous les N°s*...............**

..............................., ***le***................................ ***190***....

Le déposant:

....

Dichiarazione. [1])

Il sottoscritto si obbliga a trasmettere a chi di diritto, non appena ne sarà richiesto, l'importo delle spese cui potrebbe dar luogo il protesto dei titoli descritti a tergo coi N[i]...............

..............................., **il**................................ **190**....

Il mittente:

....

---

1) **Titel zum Protest sind nur zulässig nach Deutschland, Belgien, Italien, Luxemburg, Frankreich und Algerien.**
1) ***Les titres protestables ne sont admis qu'à destination de l'Allemagne, de la Belgique, de l'Italie, du Luxembourg, de la France et de l'Algérie.***
1) **I titoli da protestarsi sono ammessi solo a destinazione della Germania, del Belgio, dell'Italia, del Lussemburgo, della Francia e dell' Algeria.**

Nr. 1565. A. Tsch. VII. 07. 40,000.

---

§ 28. Die Kommissionstratte, der dokumentierte Wechsel.

Der Akzeptationskredit wird meist von einem Kaufmann bei einem Bankhause nachgesucht und dient 1. zur Erhöhung der Sicherheit für die Zahlung einer Schuld, 2. zur grösseren Bequemlichkeit bei der Begebung des Papieres. Meist wird er bei einer Bank nachgesucht, die am Zahlungsort oder im Zahlungslande ihren Sitz hat. Er besteht darin, dass eine Bank dem Kunden die Erlaubnis gibt, seine Zahlungen bis zu einer gewissen Grenze derart zu leisten, dass er auf die Bank in Höhe der geschuldeten Summe zieht und die Tratte von der Bank akzeptieren lässt.

Nehmen wir also an, Herr Knauer in Burgdorf geniesst bei der Berner Handelsbank einen Akzeptationskredit. Er

schuldet Herrn Jenny in Bern Fr. 2000 und stellt nunmehr einen Wechsel aus, dessen Trassant er, dessen Trassat die Bank und dessen Remittent Herr Jenny ist. Diese Tratte akzeptiert die Bank und löst sie am Verfallstage ein.

Es kann jedoch auch folgende Form gewählt werden:

Knauer gibt Jenny die Erlaubnis, auf die Bank zu ziehen und benachrichtigt hiervon die Bank. In diesem Falle wird Jenny Trassant; die Bank Trassat und Knauer tritt als Wechselperson gar nicht in die Erscheinung. Nur der Deckungsvermerk wird hier lauten müssen: „Stellen Sie ihn auf Rechnung Herrn Knauer." Der Akzeptationskredit kann gedeckt oder ungedeckt sein. Die Bank berechnet eine kleine Provision für ihr Akzept.

Eine namentlich im überseeischen Verkehr vorkommende Art des gedeckten Akzeptationskredites ist die Sicherung durch die Schiffspapiere (Konnossement, Lagerschein, Versicherungspolice). Der Kaufmann, der jenseits des Meeres nach Europa exportiert, will im Hafen des Bestimmungskontinentes sein Geld haben. Notwendig wird daher der binnenländische Kaufmann sich mit einer Bank in einer Hafenstadt, z. B. Hamburg, in Verbindung setzen und um einen Akzeptationskredit nachsuchen müssen. Der Hamburger Finanzmann kann um so eher darauf eingehen, als er nur dann die Tratte akzeptieren wird, wenn ihm zugleich die betreffenden Schiffspapiere vom Agenten des Versenders ausgehändigt werden. Hierdurch ist er bis zu einem gewissen Grade gesichert. Er hat das Konnossement, wodurch er Eigentümer der Ware wird, und kann nur insoweit Schaden erleiden, als der Adressat der Ware nicht in der Lage ist, sie abzunehmen, und die Ware beim freihändigen Verkauf im Preise sinkt.

Eine andere Art des Kommissiontrattenverkehrs besteht darin, dass ein Bankhaus für einen Kunden Wechsel zieht, einkassiert und auf sich ziehen lässt. Das wird besonders dann praktisch sein, wenn man viel mit dem Auslande zu tun hat und sich nicht der doppelten Stempelung etc. unterziehen will. Nehmen wir den Fall, Herr K. in Bern arbeitet viel mit Berlin. Er wird dann mit einer Berliner Bank in

Verbindung treten. Diese zieht in seinem Auftrage auf seinen Schuldner Wechsel, deren Aussteller sie ist, während der Berner Kaufmann nur im Deckungsvermerk in die Erscheinung tritt. Die Kunden in Berlin sind von der Ziehung durch Herrn K. unterrichtet, der Deckungsvermerk wird hier lauten: „Stellen Sie ihn auf Rechnung Herrn K. in Bern.“ Der Kunde wird selbstverständlich durch die Zahlung der Wechselsumme von seiner Schuld an K. befreit.

In gewissem Sinne kann man auch die domizilierte Tratte als Kommissionstratte bezeichnen. Allerdings tritt der Domiziliat nicht in die Reihe der Wechselverpflichteten, da er ja nur dann zu zahlen hat, wenn Deckung vorhanden ist.

Der oben besprochene Fall, dass der Bankier nur gegen Aushändigung der Schiffpapiere akzeptiert, führt uns zum dokumentierten Wechsel. Er ist eine Bildung des modernen Verkehrs und unterscheidet sich von der gewöhnlichen Tratte dadurch, dass auf seiner Vorderseite der Deckungsvermerk einen Zusatz enthält, der genau die Waren angibt, für die die Wechselsumme gezahlt werden soll, auch das Schiff, mit dem die Ware spediert wird und den Bestimmungshafen. Ausserdem pflegt der dokumentierte Wechsel noch den Vermerk zu tragen, dass die Schiffsdokumente nur gegen Zahlung oder Akzept ausgehändigt werden dürfen (documents to be surrendered on payment of draft; documents to be surrendered against acceptance).

Ein dokumentierter Wechsel hat z. B. folgendes Aussehen:

Exchange for *L. 1000.* *Glasgow, April 1st 1907.*

Twenty days after sight of this First of Exchange (Second and Third of the same tenor and date unpaid) pay to the order of myself the sum of

——————— *one thousand Pounds* ———————

Value against 265/274 = 10 packages per Steamer Queen Victoria which place to account as advised. Shipping documents attached to be surrendered on payment.

To MM. *Wyler & Co.,*
Bern.

Richard Webster.

In diesem dokumentierten Wechsel ist vorgeschrieben, dass die Schiffspapiere nur gegen sofortige Zahlung ausgehändigt werden dürfen. Wenn der Glasgower Kaufmann in Bern einen Agenten hat, so übersendet er diesem die Prima mit dem Konnossement und der Versicherungspolice. Der Agent begibt sich zu den Bezogenen, um diesen die Tratte zur Zahlung vorzulegen. Zahlen diese sofort, so werden ihnen Zug um Zug die Schiffspapiere ausgehändigt, und sie können somit über die Ware frei verfügen. Natürlich werden sie bei sofortiger Zahlung den Diskont abziehen. Haben sie den Wechsel akzeptiert, so sind sie verpflichtet, am Fälligkeitstage die Wechselsumme zu zahlen, wogegen sie die Schiffspapiere erhalten. Sind sie nicht in der Lage zu zahlen, so wird ihnen die Ware nicht ausgehändigt, sondern vom Agenten zwangsweise verkauft. Die Akzeptanten bleiben jedoch für die entstehende Differenz wechselmässig aus ihrem Akzept verhaftet. Ein derartiger Kauf (technisch Kauf „auf prompt“ genannt) hat den grossen Nachteil, dass der Käufer den Kaufpreis zahlen muss, bevor er in der Lage ist, die Ware zu prüfen. Anderseits aber ist der Käufer, zumal wenn er Zwischenhändler ist, durch die Zahlung des Wechsels und Übernahme der Schiffspapiere in der Lage, noch während die Ware schwimmt, über sie zu verfügen, sie an einen anderen Bestimmungsort zu dirigieren, Spekulationsgeschäfte damit zu machen etc. Im überseeischen Verkehr ist die dokumentierte Tratte beim Warenkauf die regelmässige Erscheinung.

§ 29. Die Devisen.

a. Allgemeines.

Wechsel, deren Summe in ausländischer Währung lauten, heissen Devisen. Ihre Diskontierung erfolgt nach den Grundsätzen der Inlandswechsel mit den im folgenden dargestellten Änderungen.

Je nachdem die Devisen eine kürzere oder längere Laufzeit haben, unterscheidet man kurze oder lange Sichten. Man spricht im Bankverkehr von „kurz Paris“ oder „kurz London“

und versteht darunter Wechsel auf Paris oder London mit kurzer Lauffrist.

Nach deutschem und schweizerischem Gebrauch versteht man unter kurzer Sicht meist Wechsel, deren Fälligkeit bis zu 14 Tagen, unter langer Sicht Wechsel, deren Fälligkeit von 15 Tagen bis höchstens 3 Monaten nach der Ausstellung liegt.

Mittelsichten sind Devisen, deren Laufzeit zwischen dem Maximum der kurzfristigen und dem Minimum der langfristigen Devisen liegt.

Die Devisen werden an der Börse gehandelt und haben ihren Kurs, der ungefähr den Wert ausdrückt, den der Wechsel heute hat, wenn man von seinem Werte am Fälligkeitstage die Zinsdifferenz bis zum Tage der Notiz abzieht.

Naturgemäss unterliegen die Devisen auch Kursveränderungen, wie alle börsengängigen Papiere. Diese Kurse werden offiziell notiert und im Kurszettel der grösseren Tageszeitungen veröffentlicht.

Im folgenden reproduzieren wir einige Ausschnitte aus dem Kurszettel der Frankfurter, Zürcher und Berner Börse.

In dem nachstehenden Kurszettel der Frankfurter Börse ist in der ersten Spalte das Heimatland des Wechsels, d. h. sein Zahlungsland angegeben., Z. B. Schweiz, z. T. aber der Hauptbörsenplatz des Landes, wie z. B. Amsterdam oder Madrid. Daneben findet sich die Währung des Wechsels in ausserdeutscher Münze; z. B. bei Amsterdam holl. Florin, bei New York Dollar, bei St. Petersburg Silber Rubel. Die nächste Spalte zeigt in Prozent den Diskont des Wechsels und die folgende den Kurs in Mark umgerechnet, den der Wechsel an der Frankfurter Börse hatte zunächst für kurze Sicht, dann für lange Sicht. Ausserdem ist zum Vergleich noch der Kurs des Vortages hinzugesetzt.

In ähnlicher Weise sind die Kurszettel der schweizerischen Zeitungen zu lesen. Im folgenden haben wir die Kursnotizen der Zürcher und Berner Börse, die sich von dem der Frankfurter dadurch unterscheiden, dass die ursprüngliche Währung fehlt und die Umrechnungssätze direkt notiert sind, wobei man zu beachten hat, dass Geld = Kaufpreis, Brief = Verkaufspreis ist.

Reichsbank Diskont $5^1/_2$ %:

In Reichsmark			%	Wechsel			
				Kurze Sicht		$2^1/_2$ Monate	
				Voriger Kurs	Heutiger Kurs	Voriger Kurs	Heutiger Kurs
Amsterdam	Hfl.	100	5	169.65 bz.	169.60 65 B	—	—
Belgien	Fr.	100	5	81.10 15.10	81.10 15.10	—	—
Italien	Lire	100	5	81.30 25.30	81.30 35.30	—	—
Lissabon, Oporto . .	Milreis	100	4	442 G	442 G	—	—
London	Lst.	1	4	20.440 445	20.445 450	20.45 P 41	20.455 P.415
Madrid	Pesetas	100	$4^1/_2$	—	—	—	—
New York	Doll.	100	—	—	4.19 75.50 B	—	—
Paris	Fr.	100	$3^1/_2$	81.35 30.35	81.30 35	—	—
Schweiz	Fr.	100	$4^1/_2$	81.30 B	81.30 35.30	—	—
Petersburg	S.-Rub.	100	$7^1/_2$	—	—	—	—
Triest	Kronen	100	—	—	—	—	—
Wien	Kronen	100	5	84.90 85 bz.	84.90 95.90	84.90 P 75	—
do.	m. S.		—	—	—	—	—

Zürcher Wechselkurse vom 24. Juli 1907:

		%	Geld	Brief
Amsterdam	kurz	5	208.30	208.80
	2—3 Monate	5	208.30	—
Belgien	kurz	5	99.70	99.85
	2—3 Monate	5	99.80	—
Deutsche Bankplätze .	kurz	$5^1/_2$	122.90	123.05
	2—3 Monate	$5^1/_2$	$122.97^1/_2$	—
London	Chèque	—	$25.15^1/_2$	$25.18^1/_2$
	kurz	4	$25.13^1/_2$	$25.17^1/_2$
	2—3 Monate	4	25.14	—
Mailand	kurz	5	100.—	100.15
	2—3 Monate	5	100.05	—
Paris und Lyon . . .	kurz	$3^1/_2$	$99.97^1/_2$	100.10
(Dir. franz. Akzepte)	2—3 Mon.	$3^1/_2$	$99.97^1/_2$	—
Wien	kurz	5	104.35	104.55
	2—3 Monate	5	104.35	—

Diskontosatz der schweizerischen Nationalbank $4^1/_2$ %

Berner Wechselkurse vom 26. Juli 1907:

Wechsel	%	Kurze Sicht		2—3 Monate	
		Geld	Brief	Geld	Brief
Amsterdam Rotterdam	5	208.50	209.—	208.50	—
Belgische Bankplätze .	5	99.70	99.90	99.75	—
Deutsche „ .	$5^1/_2$	122.90	123.20	123.10	—
London „ .	4	25.13	25.14	25.145	—
„ Chèque . .	—	25.15	25.20	—	—
Italien, Bankplätze .	5	100.—	100.30	100.—	—
Franz. „ .	3	99.925	100.15	99.95	—
Paris	—	99.925	100.15	—	—
Wien	$4^1/_2$	104.35	104.85	104.35	—
New York 3 T. S. . .	—	5.14	5.18	—	—

b. Bestimmungen der Reichsbank.

Für die Entwickelung des deutschen Devisenverkehrs sind die Bestimmungen der Reichsbank vorbildlich gewesen, die bis in die Details über Erfordernisse des Wechsels, den Kurs, Zinsberechnung, Lieferbarkeit etc. den Verkehr regeln. Im einzelnen ist folgendes zu merken:

Die Reichsbank kauft Wechsel auf das Ausland auf, wenn sie gezogen sind auf Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Holland, Italien, Schweiz, Skandinavien; ferner Checks, die in Belgien, England, Elsass-Lothringen, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Schweiz, Spanien, Nordamerika ausgestellt und in Belgien, England, Frankreich, Italien, Schweiz zahlbar sind. Die Verkäufer müssen bekannte Firmen sein und die Erklärung abgeben, dass sie die Reichsbank von der Verpflichtung der rechtzeitigen Vorlegung zur Zahlung entbinden. Bei Checks von England auf England bedarf es dieser Erklärung nicht.

Unakzeptierte Domizilwechsel auf das Ausland werden nur angekauft, wenn deren Laufzeit nicht länger als vierzehn Tage dauert.

Erfordernisse des Wechsels. Die Wechsel müssen in der Geldsorte des Landes, in welchem sie zahlbar sind, ausgestellt sein, den gesetzmässigen Anforderungen bezüglich der Form und Stempelung vollkommen entsprechen und die Unterschriften von drei, mindestens aber zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen. Sie sind vom Verkäufer an die Order des Reichsbankdirektoriums in Berlin zu girieren.

Werden die Wechsel oder Checks in mehreren Exemplaren (Original, Prima, Sekunda oder Kopie) eingereicht, so ist stets nur ein Exemplar vom Verkäufer an die Reichsbank zu girieren.

Akzepteinholung. Bei Wechseln auf die nachstehenden mit * bezeichneten Hauptplätze, welche eine mehr als zwanzigtägige Laufzeit haben und über grössere Beträge lauten, pflegt die Reichsbank die Annahme einzuholen, ohne dass eine Verpflichtung dieserhalb übernommen wird.

Bei Wechseln auf Nebenplätze übernimmt die Reichsbank die Beschaffung der fehlenden Annahme nicht.

Hauptplätze. Als Hauptorte gelten folgende Orte in

1. Belgien: * Antwerpen und Brüssel;
2. Dänemark: * Kopenhagen;
3. England: * London;
4. Frankreich: * Paris;
5. Holland: * Amsterdam und * Rotterdam;
6. Italien: * Mailand, Florenz, Genua, Venedig, Livorno, Neapel, Rom, Turin;
7. Schweiz: * Zürich, Bern, St. Gallen, Basel, Genf, Winterthur;
8. Skandinavien: Stockholm, Christiania und Gothenburg.

Kurs. Beim Ankaufe wird die letzte den Bankanstalten bekannt gewordene amtliche Notiz der Berliner Börse nach dem Reichsanzeiger zu Grunde gelegt.

An den süddeutschen Bankanstalten gilt beim Ankaufe von Wechseln auf die Schweiz die Kursnotiz der Frankfurter Börse.

Die Kursnotiz gilt nur für Wechsel auf Hauptplätze; auf alle übrigen Plätze der betreffenden Länder (Nebenplätze) werden indes Wechsel bezw. Checks mit einem Kursabzug von 1 $^0/_{00}$ angekauft. Der kurze Kurs wird bei einer Laufzeit der Wechsel bis zu 14 Tagen, der lange Kurs bei einer solchen von 15 Tagen bis zu 3 Monaten in Ansatz gebracht.

Zinsberechnung. Kommt der lange Kurs in Anwendung, so wird jeder Monat zu 30 Tagen angenommen; beim kurzen Kurs wird jeder Monat nach seiner wirklichen Tageszahl (z. B. Januar mit 31, Februar mit 28 oder 29 Tagen u. s. w.) in Ansatz gebracht.

Ausser bei englischen Sichtwechseln und Checks finden sonst bei Wechseln mit geringerer Laufzeit, als für welche die kurze Notiz gilt, keine Zinsberechnungen statt.

Auf unakzeptierte Wechsel, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, werden neben der üblichen Zinsberechnung noch 4 Tage für die Zeit, welche bis zur Annahme verstreicht, besonders in Ansatz gebracht.

Für die Zinsberechnung ist folgendes zu beachten:

1. Wenn der Verkäufer bei Berechnung der Wechsel Zinsen an die Reichsbank zu vergüten hat, so werden dieselben zum Zinsfuss des ausländischen Zahlungsortes berechnet.

2. Hat die Reichsbank Zinsen an den Verkäufer zu erstatten, so wird ein Unterschied zwischen langsichtigen und mittelsichtigen Wechseln gemacht.

Langsichtig sind Wechsel:

a) auf England mit einer Laufzeit von 75 bis 90 Tagen;

b) auf Belgien, Frankreich, Holland, Italien und die *Schweiz* mit einer solchen von 45 bis 90 Tagen.

Mittelsichtig sind Wechsel:

zu *a)* mit einer Laufzeit von 15 bis 74 Tagen;

zu *b)* mit einer solchen von 15 bis 44 Tagen.

Auf langsichtige Wechsel werden Zinsen erstattet bei einem Zinssatz des betreffenden Zahlungsortes

bis 4 % einschliesslich mit ½ % unter demselben;

über 4 bis 7 % einschliesslich mit 1 % unter demselben;

über 7 % mit 1 ½ % unter demselben.

Auf Mittelsichten erhöhen sich vorstehende Abschläge um ein weiteres ½ %.

Stempelabzug. Ein fehlender ausländischer Stempel wird beim Ankauf kurzsichtiger Wechsel bezw. Checks in Abzug gebracht (nach dem Tarif des betreffenden Landes).

Gebühren. Für Wechsel und für Checks beträgt die Ankaufsgebühr vom Rechnungsbetrage gleichmässig ½ ‰, mindestens 30 Pfennig für das Stück.

Lieferbarkeit. a) Abschnitte. Folgende Abschnitte sind an der Börse lieferbar:

Belgien	von	1000	bis	50,000	Fr.
Dänemark . . .	„	1000	„	20,000	Kr.
England. . . .	„	100	„	3,000	Lst.
Frankreich . . .	„	1000	„	50,000	Fr.
Holland	„	500	„	25,000	Hfl.
Italien	„	1000	„	25,000	Lire
Schweiz	„	1000	„	50,000	Fr.
Skandinavien . .	„	1000	„	20,000	Kr.

Abschnitte über höhere Beträge als die vorstehenden werden von der Reichsbank ohne jeden Kursabschlag angekauft, dagegen erleiden Abschnitte unter diesen Beträgen mit Ausnahme der englischen Wechsel und Checks einen Kursabschlag von 1 ‰.

b) Laufzeit für kurze Papiere. Um an der Berliner Börse als kurzes Papier lieferbar zu sein, müssen noch zu laufen haben:

1. Wechsel auf Hauptplätze in:

Land	Laufzeit
Belgien, Dänemark, England, Frankreich, Holland	wenigstens 5 Tage
Italien, Skandinavien	wenigstens 7 Tage
Schweiz	wenigstens 5 Tage

Bei Wechseln auf England sind hierbei die Respekttage nicht mitgerechnet.

2. Wechsel auf Nebenplätze in:

Land	Laufzeit
England, Frankreich	wenigstens 8 Tage
Belgien, Holland	wenigstens 10 Tage
Italien auf dem Festland	wenigstens 10 Tage
„ „ den Inseln	„ 14 „

Papiere mit einer kürzeren Laufzeit als der vorstehenden werden nur dann übernommen, wenn der Verkäufer die Reichsbank von der Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlegung derselben entbindet.

Eine Zinsvergütung findet bei derartigen Wechseln nicht statt.

c) Wechsel in Mark-Währung. In Mark-Währung ausgestellte Auslandswechsel werden zum jeweiligen Zinsfuss der Reichsbank, wenn der Wechselzinsfuss im Auslande aber höher ist, zu diesem mit einer Zinsberechnung von weniger als 10 Tagen, jedoch mindestens 30 Pfennig für jeden Wechsel, angekauft.

Der Markbetrag des Wechsels wird zu den Sätzen:

1 Fr.	=	Mark	0.80
1 Kr.	=	„	1.125
1 Lst.	=	„	20.40
1 Hfl.	=	„	1.70
1 Lire	=	„	0.80

in die ausländische Währung umgewandelt.

Rückruf von Wechseln. Die der Reichsbank verkauften Auslandswechsel können vor Verfall zurückgerufen werden, wenn der Antragsteller der Bank gegenüber für sämtliche dadurch entstandene Unkosten aufkommt. Für die Berechnung wird derjenige Kurs zu Grunde gelegt, welcher beim Ankauf des betreffenden Auslandswechsels berechnet wurde; ausserdem werden die Zinsen zum Bankzinsfuss für die Zeit vom Tage des Ankaufs bis zum Rückzahlungstage in Ansatz gebracht.

Rückwechsel. M. Z. Mangels Zahlung zurückkommende Auslandswechsel werden stets zum Sichtkurs des betreffenden ausländischen Wertes berechnet, welcher aus dem letzten kurzen Kurs durch Zuschlag von 6 bis 8 (bei London 9) Tage Zinsen zum Bankzinsfuss des ausländischen Platzes ermittelt wird.

Ausserdem kommen zur Berechnung:

1. Protest und andere Unkosten;
2. $^1/_3$ % Rückwechselgebühr;
3. 6 % Verzugszinsen bis zum Zahlungstage;
4. 1 $^0/_{00}$ Gebühren für Anschaffung der Deckung.

Einziehung. Wechsel und auch Checks auf die aufgeführten Länder, die sich nicht zum Ankaufe eignen, werden zum Einzuge übernommen.

c. Bestimmungen der Nationalbank.

Die *Nationalbank* hat die Bestimmungen über den Kauf von Wechseln und Checks auf das Ausland ganz kurz geregelt und bestimmt:

Die Schweizerische Nationalbank kauft nach Bedarf Wechsel und Checks auf England, Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Belgien und Holland nach Massgabe ihrer täglichen Kursnotizen.

Die Wechsel müssen in der Valuta des Landes, in welchem sie zahlbar sind, ausgestellt sein, den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Form und Stempelung vollkommen entsprechen, eine Laufzeit von höchstens drei Monaten haben und die Unterschriften von mindestens zwei als zahlungsfähig bekannten Personen oder Firmen tragen.

Wechsel auf Nebenplätze unterliegen einer entsprechenden Kursreduktion.

Wechsel und Checks sind ohne Ausnahme an die „Schweizerische Nationalbank" oder „Banque Nationale Suisse" oder „Banca Nazionale Svizzera" zu girieren.

Diese Bestimmungen werden mit der Zeit eine genauere Präzision erfahren.

d. Sonderbestimmungen der Reichsbank im Verkehr mit der Schweiz.

Zusammenfassend wollen wir für den Schweizer Leser die Bestimmungen wiedergeben, die die Reichsbank für den Kauf Schweizer Devisen befolgt:

Hauptplätze sind: Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Winterthur, Zürich.

Der Ankauf erfolgt bei den Süddeutschen Bankanstalten zur letzten Kursnotiz der Frankfurter Börse, bei den übrigen Bankanstalten zu der letzten Kursnotiz der Berliner Börse.

Bei Wechseln oder Checks unter Fr. 1000 wird eins vom Tausend abgezogen.

Kurze Wechsel [1]) müssen eine Laufzeit von wenigstens 5 Tagen, höchstens 14 Tagen haben. Bei Abschnitten, die 9 bis 14 Tage Laufzeit haben, werden 1 bis 6 Tage Zinsen zum Schweizer Zinsfusse vergütet.

Bei Mittelsichten (Laufzeit 15 bis 44 Tage) wird der lange Kurs zuzüglich 45 bis 16 Tage Zinsen 1 bis 2 % unter Schweizer Zinsfuss in Anrechnung gebracht.

Lange Sichten [2]) (45 bis 90 Tage lieferbar) werden zum langen Kurs berechnet. Bei 45 bis 59 Tagen zuzüglich 15 bis 1 Tag Zinsen ½ bis 1½ % unter Schweizer Zinsfuss;

---

[1]) Usance 8 Tage.
[2]) Usance 60 Tage.

bei 61 bis 90 Tagen wird der lange Kurs abzüglich 1 bis 30 Tage Zinsen zum Schweizer Zinsfuss berechnet.

Der fehlende Stempel wird, wo er in den Kantonen vorgeschrieben ist, nur bei kurzen Wechseln und Checks in Abzug gebracht.

e. Verkauf von Devisen.

Ebenso wie die Banken Devisen kaufen, verkaufen sie sie natürlich auch an Leute, die an einem ausländischen Platze eine bestimmte Summe zu zahlen haben und dies am bequemsten durch Checks oder Wechsel auf diesen Platz tun wollen.

Da an der Berliner Börse Devisen nur am Dienstag und Samstag gehandelt werden (falls nicht Feiertage eine Änderung bedingen), so wird nach der Usance der Reichsbank das beantragte Papier am Devisentage zum Tageskurse, am Nichtdevisentage zum Kurse des nächsten Börsentages in kurzer Sicht, die höchstens 14 Tage beträgt, abgegeben, andernfalls auftragsweise an der Börse beschafft. Dem Käufer werden nach Reichsbankusance 1 vom Tausend des Rechnungsbetrages, mindestens 50 Pfennig, für jeden Posten von Wechseln bezw. Checks auf dasselbe Land in Rechnung gestellt. Von der Erhebung dieser Gebühr wird abgesehen, wenn der Käufer Wechseldiskont- oder Lombardgeschäfte mit mindestens zehntägigem Zinsgewinn der Bank dagegen zuführt oder wenn der zehntägige Zins des Auslandswechselbetrages durch Diskontierung eines grösseren Betrages von Wechseln mit kürzerer oder eines kleineren mit längerer als zehntägiger Laufzeit erzielt wird.

Die *Nationalbank* verkauft wie die Reichsbank nach Konvenierung und Vorrat kurze Wechsel und Checks auf England, Frankreich, Deutschland, Österreich, Italien, Belgien und Holland nach Massgabe ihrer täglichen Kursnotizen.

In ähnlicher Weise wie die deutsche Staatsbank bestimmt sie, dass bei Verkäufen, die durch Wechseldiskont- oder Lombardgeschäfte kompensiert werden, eine entsprechende Kursreduktion eingeräumt werden kann.

§ 30. Der Wechselstempel.

Der Wechselstempel ist eine Steuer, die der Staat erhebt. Sie pflegt meist staffelförmig zu sein, kann jedoch auch einen einheitlichen Satz haben, der von der Höhe der Wechselsumme unabhängig ist.

Die Schweiz hat kein einheitliches Stempelgesetz, sondern überlässt die Erhebung des Wechselstempels den einzelnen Kantonen. Gegenwärtig besteht eine Stempelpflicht in den Kantonen: Bern, Freiburg, Genf, Luzern, St. Gallen, Schwyz, Tessin, Waadt, Wallis.

Im Kanton Aargau ist der Wechselstempel durch Verordnung vom 26. März 1907 aufgehoben.

Im einzelnen ist die Stempelpflicht folgendermassen geregelt (Kantone alphabetisch geordnet):

Bern.

(Gesetz vom 2. Mai 1880 über die Stempelabgabe und die Banknotensteuer.)

Stempelpflichtig sind u. a. die im Kanton zahlbaren Wechsel und indossamentsfähigen Anweisungen. Bei solchen Wechseln und Anweisungen, die ausserhalb des Kantons ausgestellt werden, ist der erste im Kanton wohnhafte Träger oder Mandatar zur Bezahlung der Stempelgebühr verpflichtet; im Inlande ausgestellte Wechsel sind bei der Ausstellung stempelpflichtig.

Die Stempelgebühr beträgt bei Summen

über Fr. 50 bis und mit Fr. 200 . . . 10 Rp.
„ „ 200 „ „ „ „ 400 . . . 15 „
„ „ 400 „ „ „ „ 600 . . . 20 „

u. s. w., von je 200 Fr. 5 Rp. mehr.

Wechsel unter Fr. 50 sind stempelfrei.

Checks und Sichtanweisungen, die nicht über 7 Tage zirkulieren, 10 Rappen.

Strafbestimmungen. Busse, deren Höchstbetrag die zehnfache Stempelgebühr, mindestens jedoch Fr. 10 beträgt, überdies ist das betreffende Papier dem Extrastempel unterworfen.

Rechtsnachteil. Solange das Papier nicht vorschriftsmässig gestempelt ist, hat es keine Beweiskraft.

Entwertung der Stempelmarke durch Überschreibung mit Text oder Datum oder Unterschrift oder durch Bedrucken mit farbigem Geschäfts- oder Amtsstempel, in letzterem Falle unter Beifügung des handschriftlichen Datums.

Die zur Kassierung verwendeten Schriftzüge oder Stempel müssen teils auf die Marke, teils auf das Papier zu stehen kommen.

Freiburg.

(Gesetz vom 16. Mai 1882.)

Stempelpflichtig sind:

a) Vom Kanton auf den Kanton oder das Ausland gezogene Wechsel, welches auch ihre Verfallzeit sein mag.

b) Wechselbillette, Billette oder Ordermandate und sonstige Handelsscheine mit Ausnahme der im Kanton errichteten Checks, deren Verfallzeit höchstens sechs Monate beträgt. Diese Papiere werden auf Stempelpapier mit blauem Aufdruck geschrieben.

Die Gebühr beträgt

von	Fr.	1	bis	Fr.	100	Fr. 0.10
„	„	100	„	„	200	„ 0.20
„	„	200	„	„	500	„ 0.30
„	„	500	„	„	1000	„ 0.50
„	„	1000	„	„	2000	„ 1.—

u. s. w. für jede weiteren Fr. 1000 eine Gebühr von 50 Rp. Prolongierte Wechsel sind dem Visum an Stempelstatt unterstellt.

c) Checks haben einen festen Stempel von 20 Rappen.

d) Ausserhalb des Kantons ausgestellte Wechsel, Billette oder Ordermandate können, insofern sie auf sechs Monate ausgestellt sind, innerhalb 40 Tagen vom Datum der Verfallzeit ab, an Stempelstatt visiert werden.

Ausserhalb des Kantons ausgestellte Wechsel, Billette oder Ordermandate und sonstige Handelseffekten, deren Verfallzeit sechs Monate übersteigt, unterliegen dem roten Stempelaufdruck.

Die Gebührenskala lautet hier:

von	Fr.	1	bis	Fr.	200	Fr. 0.20
„	„	200	„	„	400	„ 0.40
„	„	400	„	„	600	„ 0.60
„	„	600	„	„	800	„ 0.80
„	„	800	„	„	1000	„ 1.—
„	„	1000	„	„	2000	„ 2.—

u. s. w. für weitere Fr. 1000 eine Gebühr von Fr. 1.

Stempelfrei sind Abschriften des Wechsels. Ist jedoch die erste Ausfertigung gestempelt oder an Stempelstatt visiert, und der Abschrift nicht beigeheftet, die dem Verkehr übergeben wird und abgetreten werden kann, so soll letztere an Stempelstatt visiert werden.

Die Versteuerung erfolgt bei Inlandswechseln durch Niederschrift auf Stempelpapier, bei Auslandspapieren durch Entwertung der Stempelmarke mittels Visums. Die ausserhalb des Kantons gefertigten Wechsel etc., die im Kanton zur Abtretung, Annahme oder Bezahlung vorgewiesen werden, sollen vorher mit besonderem Stempel versehen werden, der das Visum an Stempelstatt vertritt. Wer selbst durch Unterschrift den Stempel entwertet, dessen Unterschrift muss den beigesetzten Stempel durchziehen und rechts und links überschreiten. Das Datum des Stempelaufdrucks muss mit Worten angegeben sein. Statt der Unterschrift kann der Firmenstempel des Unterzeichners dienen.

Der Stempel soll unmittelbar und ohne Zwischenraum nach der Unterschrift des letzten auswärtigen Indossanten angebracht werden. Begibt eine ausserhalb des Kantons lebende Person den im Ausland ausgestellten Wechsel in den Kanton, ohne dass ein im Kanton wohnhafter Indossant vorhanden ist, so soll der Bezogene oder Schuldner seiner Annahme oder Bezahlung unmittelbar und ohne Zwischenraum nach dem Stempel Erwähnung tun.

Strafbestimmungen. Bei Inlandswechseln Busse im zehnfachen Betrag der Stempelgebühr, bei Auslandswechseln 3 % der Wechselsumme.

Genf.

(Gesetz vom 9. November 1887 mit Modifikation durch Gesetz vom 25. Mai 1904.)

Wechsel, die im Kanton Genf ausgestellt und zahlbar sind, müssen auf Stempelpapier ausgefertigt oder binnen drei Tagen zur Stempelung visiert sein.

Ausserhalb des Kantons ausgestellte Wechsel, die nicht auf Genfer Stempelpapier ausgefertigt und im Kanton zahlbar sind, müssen mit Genfer Stempelmarken versehen werden, bevor sie gehandelt, akzeptiert oder quittiert werden. Der Stempel wird entwertet durch Beschreibung mit der Unterschrift und Datum.

Die Stempelgebühr beträgt

bis	Fr.	100				05	Rp.
über	„	100	bis	Fr.	200	10	„
„	„	200	„	„	300	15	„
„	„	300	„	„	400	20	„
„	„	400	„	„	500	25	„
„	„	500	„	„	1000	50	„
„	„	1000	„	„	1500	75	„
„	„	1500	„	„	2000	1	Fr.

über Fr. 2000 für jedes weitere Tausend 50 Rp.

Stempelfrei sind:

1. Orderbillette, die im Ausland unterschrieben und zahlbar sind;
2. Wechsel, die von einem Auslandsorte auf einen anderen Auslandsort gezogen und an Personen, die im Kanton wohnen, remittiert oder indossiert sind;
3. Wechsel vom Kanton aufs Ausland gezogen.

Strafbestimmungen. Busse von 5 % der Summe, ausserdem Extrastempel.

Checks sind stempelfrei (Gesetz vom 9. März 1901).

Luzern.

(Verordnung vom 6. Dezember 1897 über den Bezug der Stempelabgabe.)

Stempelpflichtig sind im Kanton ausgestellte oder zahlbare Wechsel, wechselähnliche oder andere Orderpapiere auch

dann, wenn sie bereits einen ausserkantonalen Stempel haben. Es ist zu unterscheiden zwischen Eigenwechsel, die einer beschränkten und anderen Wechseln oder wechselähnlichen Papieren, die einer unbeschränkten Stempelpflicht unterliegen.

Die Stempelgebühr beträgt bei *Eigenwechseln:*

	bis zu Fr. 1000	10 Ct.
von über Fr. 1000	„ „ „ 2000	20 „
„ „ „ 2000	„ „ „ 3000	30 „ u. s. w.

Der Höchstbetrag ist Fr. 3.

Für alle übrigen Wechsel oder wechselähnlichen Papiere:

	bis auf Fr. 400	10 Rp.
von über Fr. 400	„ „ „ 600	20 „
„ „ „ 600	„ „ „ 1000	30 „

für jede weiteren Fr. 1000 oder einen Bruchteil derselben 20 Rappen mehr. Checks und Sichtanweisungen 10 Rappen.

Im Kanton ausgestellte Wechsel oder wechselähnliche Papiere werden mit dem Datum der Ausstellung stempelpflichtig. Die ausserhalb des Kantons ausgestellten oder in den Kanton eingetretenen und dort zahlbaren Wechsel und ähnliche Papiere werden stempelpflichtig mit dem Eintritt in den Kanton.

Die *Entwertung* geschieht durch Überschreibung mit dem Datum.

Strafbestimmungen. Busse, bestehend in dem zwanzigfachen der vorenthaltenen Stempelgebühr. Ausserdem ist die vorenthaltene Stempelgebühr zu entrichten.

Schwyz.

(Verordnung vom 23. Juni 1852 über die Stempelabgabe, Verordnung vom 30. November 1887.)

Stempelpflichtig sind alle im Kanton ausgestellten Wechsel und Anweisungen in oder ausser dem Kanton zahlbar, auch Abschriften.

Die Stempelgebühr beträgt unabhängig von der Höhe der Summe 10 Rappen.

Entwertung. Die Stempelmarken sind so anzubringen, dass das Datum oder die ersten Worte des Textes teilweise

auf die Stempelmarke und teilweise aufs Papier zu stehen kommen.

Jede andere Verwendung ist ungültig.

Strafbestimmungen. Busse von Fr. 3 und nachträgliche Stempelgebühr. Rechtsnachteile entstehen nicht. Die Papiere behalten Beweis- und Rechtskraft.

St. Gallen.

(Gesetz über die Stempelabgabe vom 3. April 1893.)

Stempelpflichtig sind alle Wechsel, wechselähnliche Orderpapiere, Checks. Die Stempelpflicht bei Wechseln erwächst bei der ersten wechselrechtlichen Handlung im Kanton.

Stempelfrei sind diese Papiere unter Fr. 50, ferner Duplikate und Kopien von Wechseln, sofern darauf vorgemerkt ist, dass ein gestempeltes Exemplar vorhanden und welcher Art es sei.

Die Stempelgebühr beträgt von Fr. 50 bis Fr. 1000 20 Rappen, von über Fr. 1000 bis Fr. 2000 40 Rappen u. s. w. für jedes weitere Fr. 1000 20 Rappen.

Checks und Kassaanweisungen, sofern letztere nicht an die Order lauten, 10 Rappen.

Entwertung. Die Stempelmarken können bei Wechseln auf der Vorder- oder auf der Rückseite angebracht werden und sind dadurch zu entwerten, dass auf der Marke das Datum der ersten wechselrechtlichen Handlung schriftlich oder mittels eines Stempels angebracht wird.

Strafbestimmungen. Nachstempelung und Busse vom zehnfachen Betrage der pflichtigen Stempelgebühr, im Minimum Fr. 2.

Rechtsnachteile erwachsen nicht. Die Papiere behalten auch ungestempelt ihre Rechts- und Beweiskraft.

Tessin.

(Stempelgesetze vom 27. November 1858, 6. Dezember 1863, 10. Mai 1873 und Vollziehungsverordnung vom 26. Nov. 1873.)

Stempelpflichtig sind Wechsel, Anweisungen, Orderbillette und dergleichen Handelseffekten.

Stempelgebühr. Im Kanton oder vom Kanton auf das Ausland gezogene Wechsel, Orderbillette etc. sind folgenden Stempelgebühren unterworfen:

		bis Fr.	250	10 Rp.
von Fr.	250	„ „	500	15 „
„ „	500	„ „	1000	25 „
„ „	1000	„ „	2000	50 „

Für Wechsel oder Handelseffekten im Werte von über Fr. 2000 ist das für diese Summe vorgeschriebene Stempelpapier zu verwenden. Sie sind entweder mit Stempelvisum oder mit Stempelmarken im Werte von 50 Rp. pro Fr. 1000 zu versehen. Bruchteile von Fr. 1 bis Fr. 1000 zählen für Fr. 1000.

Vorabstempelung von Formularen. Im Kanton domizilierte Handelshäuser, Banken und Gesellschaften, welche im Kanton Geschäfte machen, können nach Vorweisung einer die Bezahlung der entsprechenden Stempelgebühr bezeugenden Quittung des Staatskassiers, Wechselformulare etc. abstempeln lassen.

Kein Formular darf abgestempelt werden, welches eine Unterschrift trägt oder gedruckte oder schriftliche Angaben aufweist, die nicht einfach eine Formel sind (z. B. „Wert erhalten“, „Kassatorische Klausel“).

Das ausserordentliche Stempelvisum. Durch Entrichtung der reglementarischen Busse und der fehlenden Taxe kann der wegen ungenügender Stempelung mangelhafte Akt rechtsgültig gemacht werden.

Stempelentwertung. Der Wechsel kann durch eine kompetente Behörde in vorgeschriebener Weise entwertet werden. Wenn aber der Stempel durch den Schuldner oder durch einen Interessenten beigesetzt wird, so ist er am Fusse oder mangels Platz auf der Rückseite des Effektes aufzukleben und dadurch zu entwerten, dass man in Buchstaben das Datum der Entwertung schreibt, auf dem Blatte unmittelbar links vor der Stempelmarke anfängt, horizontal darüber schreibt und rechts davon endigt. Eine andere Entwertungsart ist nicht gestattet, man darf auch nicht mehr als eine Linie auf der Stempelmarke schreiben.

Strafbestimmungen. Vierzigmal die reglementarische Taxe, falls kein Stempelpapier verwendet wird. Bei Verwendung von Stempelpapier von minderem als vorgeschriebenem Werte zwanzigmal die reglementarische Taxe und der fehlende Taxbetrag.

Waadt.

(Gesetz vom 11. November 1889 über die Stempelgebühr.)

Stempelpflichtig sind Wechsel und Orderpapiere und wechselähnliche Papiere, die im Kanton zahlbar sind.

Die Stempelgebühr beträgt:

von	über	Fr.	100— 500	10 Rp.
„	„	„	500—1000	25 „
„	„	„	1000—2000	50 „
„	„	„	2000—3000	75 „
„	„	„	3000—4000	1 Fr.

u. s. w. von jedem Fr. 1000 oder deren Bruchteil 25 Rappen.

Checks, die im Kanton zahlbar sind, müssen unabhängig von dem Betrage mit 10 Rappen verstempelt werden.

Stempelfrei sind Wechsel (nicht Checks) bis zu Fr. 100.

Die *Entwertung* erfolgt durch Überschreibung mit dem Text oder der ersten Unterschrift, die auf dem Wechsel stehen muss. Mangels dessen in spätestens 10 Tagen durch Bedrucken des Amtssiegels eines Regierungsstatthalters, eines Einnehmers, Friedensrichters oder Notars. Diese haben auf die Stempelmarke noch das Datum der Entwertung zu schreiben.

Die Entwertung muss vor der Präsentation geschehen.

Strafbestimmung. Busse 2 % des Betrages der Summe, mindestens Fr. 5. Ausserdem die richtige Stempelung.

Wallis.

(Stempelgesetz vom 11. März 1875, Vollziehungsreglement vom 5. Mai 1875, Novelle vom 25. Mai 1878.)

Stempelpflichtig sind die im Kanton sowohl auf den Kanton als auf das Ausland oder vom Ausland auf den Kanton gezogenen Wechselbriefe, die Billets auf Order und jedes Handelspapier.

Die Stempelgebühr beträgt:

	bis Fr.	200	Fr. 0.25
von Fr. 200	„ „	500	„ 0.50
„ „ 500	„ „	1000	„ 1.—
„ „ 1000	„ „	1500	„ 1.50
„ „ 1500	„ „	2000	„ 2.—

u. s. w. von jedem weiteren Fr. 500 50 Rappen.

Die Stempelung hat vor einer wechselrechtlichen Handlung zu geschehen. Die Wechsel können daher vor der Stempelung weder indossiert, akzeptiert, protestiert oder quittiert werden.

Bis zu Fr. 6000 tragen die Wechsel den feuchten Stempel, bei höheren Beträgen wird der feuchte Stempel durch Stempelmarken ergänzt.

Die Entwertung der Stempelmarke erfolgt durch die erste im Kanton erforderte Unterschrift derart, dass die Unterschrift zugleich auf den Wechsel selbst hinübergreift. Statt der Unterschrift kann man auch den feuchten Firmenstempel benützen, der auf den Wechsel übergreifen muss.

Strafbestimmungen. Busse, die den zehnmaligen Wert der umgangenen Gebühr beträgt.

Rechtsnachteile. Nichtstempelung macht die im Kanton ausgestellten Wechsel und Orderbillette nichtig.

Der Walliser Stempel ist der teuerste von allen Kantonen. Daher kommt es, dass vielfach durch Domizilierung bei Banken nicht stempelpflichtiger Kantone die Stempelgebühr umgangen wird, sobald das Ausland auf den Kanton zieht.

Deutschland.

(Gesetze vom 10. Juni 1869 und 4. Juni 1879; Bekanntmachung betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung von Wechselstempelmarken vom 16. Juli 1881.)

Stempelpflichtig sind gezogene Wechsel, Eigenwechsel, Wechselduplikate, die im Umlauf sind, Wechselkopien mit Originalunterschriften, an Order lautende Zahlungsversprechen (billets à ordres) und die von Kaufleuten oder auf Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Akkreditive und Zahlungsaufträge,

gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll.

Die *Stempelgebühr* beträgt:

von einer Summe von M. 200 und weniger		10 Pf.
„ „ „ über „ 200 bis M.	400	20 „
„ „ „ „ „ 400 „ „	600	30 „
„ „ „ „ „ 600 „ „	800	40 „
„ „ „ „ „ 800 „ „	1000	50 „

von jedem ferneren 1000 Mark weitere 50 Pfennig. Das angefangene Tausend wird für voll gerechnet.

Stempelfrei sind:

1. die vom Ausland auf das Ausland gezogenen nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2. die vom Inland auf das Ausland gezogenen nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller direkt in das Ausland remittiert werden;
3. auf Sicht zahlbare Platzanweisungen und Checks, wenn sie ohne Akzept bleiben; andernfalls muss die Versteuerung erfolgen, ehe der Akzeptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen gibt;
4. Akkreditive, durch die lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;
5. Banknoten oder andere auf den Inhaber lautende auf Sicht zahlbare Anweisungen, die der Aussteller auf sich selbst ausstellt;
6. Wechselduplikate, die nicht zum Umlauf bestimmt sind. Das zum Akzept versandte Exemplar muss jedoch auf der Rückseite dergestalt durchkreuzt sein, dass die weitere Benutzung zum Indossament ausgeschlossen wird;
7. Wechselkopien ohne Originalunterschriften.

Zeitpunkt der Versteuerung. Bei inländischen Wechseln, ehe sie vom Aussteller, bei ausländischen, ehe sie vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben werden. Will jedoch der Aussteller eines inländischen Wechsels bezw. der

erste Inhaber eines ausländischen Wechsels das Papier zum Akzept versenden oder zur Annahme präsentieren, so kann dies vor der Stempelung geschehen. Der Akzeptant eines unversteuerten Wechsels muss die Versteuerung vor Rückgabe oder jeder anderweitigen Aushändigung des Wechsels bewirken. Soll ein unversteuertes Wechselduplikat ohne Auslieferung eines versteuerten Exemplars desselben Wechsels bezahlt oder mangels Zahlung protestiert werden, so ist die Versteuerung desselben zu bewirken, ehe die Zahlung oder Protestaufnahme stattfindet.

Der Beweis, dass ein versteuertes Exemplar vorhanden sei, liegt dem ob, der wegen unterlassener Versteuerung in Anspruch genommen wird. Der Verwahrer eines zum Akzept versandten Wechsels ist vor Aushändigung des akzeptierten Exemplars zur Versteuerung verpflichtet.

Verwendung der Stempelmarke. Die Marken sind auf der Rückseite der Urkunde und zwar unmittelbar an deren Rande anzubringen, falls die Rückseite noch unbeschrieben ist; andernfalls unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.) auf einer mit Buchstaben oder Ziffern nicht beschriebenen Stelle aufzukleben. Das erste inländische Indossament oder sonstige Vermerk (z. B. Quittung) ist unterhalb der Marke niederzuschreiben, widrigenfalls die Marke als nicht verwendet gilt. Die Vermerke „ohne Protest“ oder „ohne Kosten“ dürfen neben der Marke niedergeschrieben werden.

Dem inländischen Inhaber, der aus Versehen sein Indossament auf den Wechset gesetzt hat, bevor er die Marke aufgeklebt hatte, ist gestattet, vor der Weitergabe der Wechsel unter Durchstreichung dieses Indossamentes die Marke unter dem letzteren aufzukleben.

An jeder einzelnen der aufgeklebten Marken muss das Datum der Verwendung der Marke auf dem Wechsel, und zwar der Tag und das Jahr in arabischen Ziffern, der Monat mit Buchstaben mittels deutlicher Schriftzeichen, ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Überschrift an der durch den Vordruck bezeichneten Stelle niedergeschrieben werden. Allgemein übliche und verständliche Abkürzungen der Monatsbezeichnung mit Buchstaben sind zulässig (z. B. 7. Sept. 1882).

Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blankett kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer noch fehlende Teil durch vorschriftsmässig zu verwendende Stempelmarke ergänzt werden.

Stempelmarken, die nicht vorschriftsmässig verwendet worden sind, gelten als nicht verwendet.

Strafbestimmungen. Busse: Der fünfzigfache Betrag der hinterzogenen Abgabe, Wechselstempelhinterziehungen verjähren in 5 Jahren.

§ 31. Die Wechselbuchung.

Die ungeheure Ausdehnung des Wechselverkehrs hat es mit sich gebracht, dass an den Konzentrationspunkten, den Banken, sich ein besonderes Bureau mit der Korrespondenz und der Verbuchung der Wechselvorfälle beschäftigt. Aber in dem Leben eines jeden Kaufmannes nimmt der Wechsel eine derartige Rolle ein, dass es angezeigt sein dürfte, gerade in diesem für den Kaufmann bestimmten Buche etwas über die Wechselbuchung zu sagen.

Je nachdem wir Wechsel als Gläubiger vom Schuldner empfangen bezw. sie auf den Schuldner ziehen oder als Schuldner auf uns ziehen lassen bezw. akzeptieren, unterscheiden wir ein Rimessen- und ein Trattenkonto.

Wenn wir heute Ware auf Kredit verkaufen und dabei die Zahlung durch Dreimonatstratte bedingen, so ist das ein Kauf Zug um Zug. Wir geben die Ware und erhalten dafür ein Wertpapier, einen Wechsel.

Dieser ist zwar nicht im Moment fällig, aber er gibt uns eine Anwartschaft auf die Summe, ein Recht, die Wechselsumme am Verfallstage in Empfang zu nehmen und sie vor Verfall durch Diskontierung zu realisieren. Dieses letzte Moment ist für die Frage der Verbuchung massgebend. Wir können den Wechsel weiterbegeben und können dieses Recht im Augenblick der Empfangnahme des Wechsels ausüben. Das Akzept unseres Schuldners gibt uns ja eine Garantie dafür, dass die Schuld am Fälligkeitstage getilgt werde.

Ziehen wir nun auf den Schuldner einen Wechsel, statt sein Akzept zu erhalten, so werden wir den Wechsel ebenfalls weiterbegeben. Wir vertrauen darauf, dass der Schuldner am Fälligkeitstage zahlen werde. Mit der Weitergabe des Wechsels aber verlieren wir das Papier aus unserem Gesichtskreis. Wir wissen nicht, wer am Fälligkeitstage den Wechsel zur Zahlung präsentieren werde. In diesem Falle „hat sich das offene Buchguthaben auf unseren Schuldner in ein verkäufliches Wechselguthaben verwandelt“ [1]).

In beiden Fällen müssen wir unseren Schuldner am Empfangstage seines Akzeptes bezw. am Tage unserer Trassierung erkennen.

Wir werden folgende Fälle zu unterscheiden haben:

a) ich verkaufe Ware gegen Wechsel, den ich ziehe eine Zeit nach dem Verkaufe. Hier wird die Buchung lauten müssen:
  Rimessenkonto an Kontokorrent bezw. Debitorenkonto (die Buchung beim Verkauf lautete: Kontokorrent an Waren);

b) ich verkaufe Ware Zug um Zug gegen Akzept des Kunden. Die Buchung muss lauten:
  Rimessenkonto an Warenkonto;

c) ich verkaufe Waren gegen Wechsel, den der Kunde an mich giriert:
  Rimessenkonto an Warenkonto;

d) ich verkaufe Waren gegen Geld und Wechsel:
  Kassa an Waren,
  Rimessen an Waren;

e) ich leihe Geld gegen Wechsel:
  Rimessen an Kassa;

f) ich kaufe Wechsel gegen bar:
  Rimessen an Kassa;

g) ich nehme Rimessen gegen Rimessen, d. h. ich prolongiere den Wechsel:
  Rimessen an Rimessen;

---

[1]) *Schär,* Buchhaltung, S. 124.

h) ich giriere Rimesse gegen gekaufte Ware:
Waren an Rimessen;

i) ich verkaufe die erhaltene Rimesse gegen bar:
Kassa an Rimessen;

k) ich gebe die erhaltene Rimesse meiner Bank zur Gutschrift:
Bank an Rimessen;

l) ich kassiere den Wechsel am Fälligkeitstage ein:
Kassa an Rimessen.

Sobald ich mein Akzept oder einen Eigenwechsel gebe, verpflichte ich mich wechselmässig, an einem bestimmten Tage dem rechtlich legitimierten Inhaber des Papieres zu zahlen. Ich gebe meinem Gläubiger ein Geldpapier und damit ein Forderungsrecht in die Hand. Da ich ihn zugleich berechtige, den Wechsel weiter zu begeben, so muss ich höchstwahrscheinlich am Fälligkeitstage einem unbekannten, legitimierten Dritten das Geld zahlen. Ich werde also am Tage meiner Akzeptation bezw. der Ausstellung des Eigenwechsels meinen Gläubiger belasten, an dessen Stelle jetzt ein mir unbekannter Gläubiger tritt.

Genau so muss ich verfahren, wenn ich nicht akzeptiere. aber einen Trassierungsvertrag schliesse. Hiermit gebe ich zwar nicht ein wechselrechtlich, aber doch zivilrechtlich einklagbares Forderungsrecht meinem Gläubiger in die Hand. Dieser wird den Wechsel und damit sein Forderungsrecht gegen mich weiter begeben. Ich werde also auch hier einem unbekannten Dritten zahlen müssen. Mein Gläubiger ist im Augenblick seiner Trassierung befriedigt, sein Buchguthaben erlischt, an seine Stelle tritt die Wechselforderung dessen, der den Wechsel durch Giro erhält.

Wir werden hier folgende Fälle zu unterscheiden haben:

a) ich kaufe Zug um Zug Ware gegen Akzept oder Eigenwechsel:
Waren an Tratten;

b) ich gebe Akzept oder Eigenwechsel gegen Darlehen:
Kassa an Tratten;

c) ich kaufe Waren gegen Ziel und bilde die Grundbuchung:

Waren an Kontokorrent;

nach einiger Zeit trassiert mein Gläubiger auf mich:

Kontokorrent an Tratten;

d) ich akzeptiere für die Schuld eines anderen, der mit mir in Kontokorrent steht:

Kontokorrent an Tratten;

die Person dessen, der das Papier zum Akzept vorweist, kommt für mich nicht in Betracht;

e) ich zahle mein Akzept:

Tratten an Kassa;

f) ich prolongiere mein Akzept:

Tratten an Tratten.

Es sind endlich die Fälle des Rückwechsels, der Intervention, des Domizils und des Inkassowechsels zu betrachten.

Wenn wir einen Wechsel von unserem Debitor durch Indossament in Zahlung nehmen, so bilden wir folgende Grundbuchung:

Rimessen an Kontokorrent (Debitor).

Wird dieser Wechsel M. Z. protestiert, so muss unser Vormann belastet werden, während das Rimessenkonto zu erkennen ist. Wir werden also hinsichtlich der Wechselsumme, Provision etc. die Grundbuchung bilden:

Kontokorrent (Debitor) an Rimessen.

Habe ich als Aussteller einen M. Z. protestierten Wechsel einzulösen, so belaste ich den Trassaten, den ich seinerzeit bei der Begebung des Wechsels erkannt hatte, und erkenne das Kassakonto mit der Buchung:

Kontokorrent (Debitor) an Kassa.

Einlösung eines M. Z. protestierten Wechsels auf X. Y. in Z.

Zahlt der Bezogene im Prozesswege, so bilde ich den Buchungsposten:

Kassa an Kontokorrent.

Wenn ich *interveniere (Ehrenzahlung leiste)*, so muss ich das Rimessenkonto belasten und die Kasse erkennen. Die Grundbuchung muss also lauten:

Rimessen an Kassa.

Da ich unter Protest zahle und mich durch Ritratte bezahlt mache, so verbuche ich beim Eingange der Summe:

Kassa an Rimessen.

Stehe ich mit dem Honoraten im Kontokorrent, so wird die Buchung einfacher, da ich ihn nur für meine Zahlung zu belasten brauche. Die Buchung lautet dann:

Kontokorrent (Debitor) an Kassa;
für Intervention des Wechsels per . . . . .

Ich werde nach dieser Belastung den Wechsel zur weiteren Veranlassung dem Honoraten übergeben können.

Domiziliere ich einen Wechsel bei einer Bank und übersende ihr den Deckungsbetrag, so wird meine Buchung lauten:

Bank an Kassa.

Die Bank wird in diesem Falle buchen müssen:

Kassa an Kontokorrent.

Zahlt sie, so bucht sie:

Kontokorrent an Kassa,
Kontokorrent an Provision,

und ich mache die Gegenbuchung:

Tratten an Bank,
Verlust an Bank

ihre Domizilprovision auf Wechsel X. Y. in Z.

Zahlt die Bank vor dem Einlaufen der Deckung, so wird sie ihren Mandanten belasten und die Kasse erkennen müssen. Also:

Kontokorrent an Kassa,
Kontokorrent an Provision.

Nach dem Eingang der Deckung bucht sie:

Kassa an Kontokorrent.

Wenn ich heute einer Bank einen Wechsel *zum Inkasso* übergebe, so muss ich sie belasten und das Rimessenkonto erkennen. Die Buchung muss also lauten:

Bank an Rimessen.

Für ihre Inkassomühe berechnet sie eine Provision, die auf das vom Rimessenkonto ressortierende Diskontkonto oder

direkt auf Rimessenkonto zu verbuchen ist. Dementsprechend muss ich die Grundbuchung bilden:

Diskontokonto an Bankkonto, oder
Rimessenkonto an Bankkonto.

Die Bank schreibt mir diese Wechsel unter dem üblichen Vorbehalte gut und belastet mich mit ihren Inkassospesen. Sie nimmt, sofern sie ein Inkassowechselkonto führt, folgende Buchungen vor:

Inkassowechsel an Kontokorrent,
Kontokorrent an Provisionskonto.

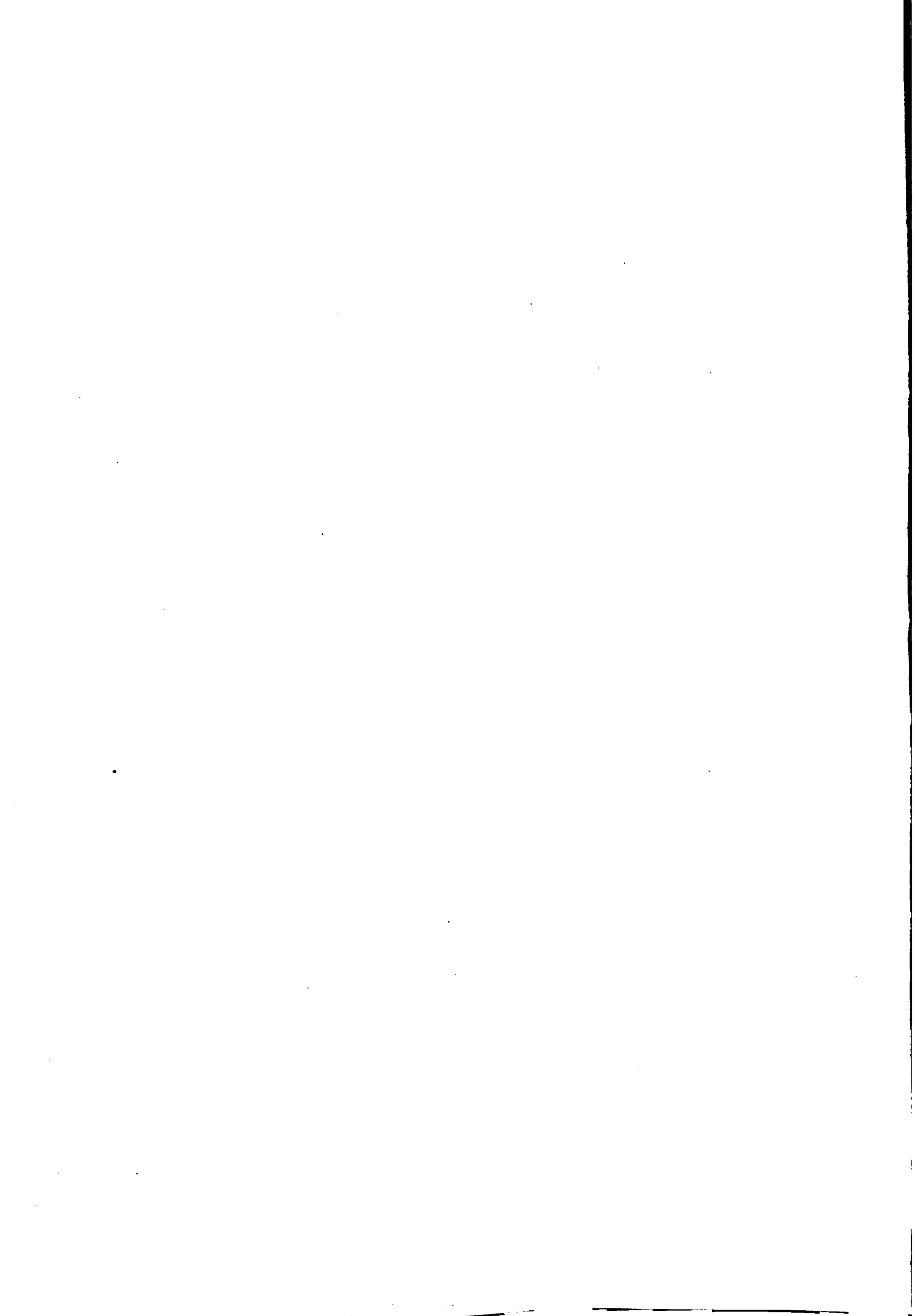
Geht der Betrag des Wechsels nicht ein, so macht sie die entsprechenden Rückbuchungen.

Zahlungen mittelst Checks aufs Inland werden wie bares Geld behandelt. Checks auf das Ausland dagegen wie Devisen, und es muss also das Rimessenkonto entsprechend in Funktion treten.

Eine grosse Anzahl von Geschäften trennt den Wechselverkehr nicht, sondern führt Rimessen und Tratten über *ein* Konto, das Wechselkonto. Dieses Verfahren erleichtert zwar die Arbeit, aber es erschwert die Übersichtlichkeit. Die Praxis berücksichtigt bei der Verbuchung der Summen meist nicht den Diskont, sondern trägt genau den Ankaufspreis und den Verkaufspreis des Papieres ein. In diesem Falle ergibt sich bei der Inventur der Nominalwert des Wechselportefeuilles, durch dessen Einstellung in das Haben des Rimessenkontos wir genau den Verlust oder Gewinn an Rimessen feststellen können.

Sachregister.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten.)



Nachtrag.

Das Buch hatte bereits die Presse verlassen, als der deutsche Reichstag das neue Scheckgesetz [1]) annahm, das — eine Frucht langjähriger Verhandlungen — in 30 Paragraphen das Recht des Schecks [2]) regelt. Ganz abgesehen davon, dass das deutsche Gesetz eine selbständige Kodifikation, nicht Bestandteil einer grösseren Gesetzesmaterie ist, unterscheidet es sich vom schweizerischen durch grössere Ausführlichkeit und grössere Rücksichtnahme auf die Verkehrsbedürfnisse. Dass aber die bisherigen Kodifikationen des Scheckrechtes ihren Einfluss auf das neue deutsche Gesetz ausgeübt haben, ist unverkennbar, und so finden wir denn auch eine Reihe von Berührungspunkten mit dem schweizerischen, belgischen, französischen, österreichischen, ungarischen und englischen Rechte. Eine Definition des Schecks vermeidet auch das deutsche Gesetz, es regelt nur kurz die

---

[1]) **Reichsgesetz vom 11. März 1908, in Kraft seit 1. April 1908.** Literatur: *Älteste der Kaufmannschaft von Berlin,* Scheckverkehr und Scheckgesetz. Gutachten zum vorläufigen Entwurf eines Scheckgesetzes, Berlin 1907; *Apt,* Scheckgesetz, Berlin 1908; *Breit,* Scheckgesetz, Leipzig 1908; *Buff,* Gegenwärtiger Stand und Zukunft des Scheckverkehrs, Stuttgart 1907; *Buff,* Scheckgesetz, Stuttgart 1908; *Cohn, G.,* Der vorläufige Entwurf eines deutschen Scheckgesetzes, Stuttgart 1908; *Gareis,* Scheckgesetz, Giessen 1908; *Heim,* Scheckgesetz, Leipzig 1908; *Helbing,* Der Scheckverkehr nach dem neuen Recht, Stuttgart 1908; *Hentschel,* Scheckgesetz, Berlin 1908; *Hoppenstedt,* Der Scheckgesetzentwurf, Berlin 1908; *Kuhlenbeck,* Das deutsche Scheckgesetz, Breslau 1908; *Merzbacher,* Scheckgesetz, München 1908; *Mitteleuropäischer Wirtschaftsverein in Deutschland,* Bericht über die Scheckkonferenz der mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine in Deutschland, Österreich und Ungarn, Heft 5, Berlin 1908; *Obst,* Scheck, Scheckverkehr, Scheckgesetz Leipzig, 1908; *Obst,* Wechsel- und Scheckkunde, Leipzig 1906; *Riesser,* Scheckverkehr und Scheckgesetz, Berlin 1907; *Schanz,* Artikel Scheck im Handwörterbuch der Volkswirtschaft, 2. Aufl.

[2]) Wir schliessen uns in folgendem der Schreibweise des Gesetzes an.

wesentlichen Erfordernisse des Papiers. Der Scheck muss die Scheckklausel [1]) enthalten, die im Texte zu stehen hat, ferner die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben eine bestimmte Geldsumme zu bezahlen, die Unterschrift des Ausstellers, die Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung [2]).

Hinsichtlich der wesentlichen Erfordernisse unterscheidet sich das deutsche vom schweizerischen Rechte in folgenden Punkten:

1. Die Geldsumme muss nicht notwendig in Buchstaben ausgedrückt sein, ebensowenig die Angabe des Monatstages [3]).
2. Die Guthabenklausel ist im Gegensatz zum schweizerischen Rechte wesentlicher Bestandteil des Schecks.
3. Die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, gehört nicht zu den wesentlichen Bestandteilen.

Die Scheckfähigkeit.

Wer sich durch Verträge verpflichten kann, ist aktiv scheckfähig. Während das schweizerische Recht die passive Scheckfähigkeit gemäss Art. 831 jedem zuerkennt, der verpflichtet ist, die Anweisung eines Berechtigten sofort zu honorieren, erkennt das deutsche Recht grundsätzlich folgenden die passive Scheckfähigkeit zu:

1. Anstalten des öffentlichen Rechtes; diejenigen unter staatlicher Aufsicht stehenden Anstalten, sowie diejenigen in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaften, die sich nach den für ihren Geschäftsbetrieb massgebenden Bestimmungen mit der Annahme von Geld und der Leistung von Zahlungen für fremde Rechnung befassen, ferner

---

[1]) Dass die Schreibweise «Check» ausgeschlossen sei und notwendig «Scheck» im Texte des Papiers geschrieben werden müsse, ist mit dem Sinne des Gesetzes nicht vereinbar. Cf. *Merzbacher,* S. 3; *Obst,* S. 42.

[2]) Scheckgesetz (im folgenden Sch. G. zitiert), § 1.

[3]) Sch. G., § 6 bestimmt, dass bei Abweichungen der in Buchstaben ausgedrückten von der Zahlensumme die Buchstabensumme gelten solle. Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben, mehrmals mit Zahlen geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

die unter amtlicher Aufsicht stehenden Sparkassen, wenn sie die nach Landesrecht für sie geltenden Aufsichtsbestimmungen erfüllen.

2. Die in das Handelsregister eingetragenen Firmen, die gewerbsmässig Bankgeschäfte betreiben [1]).

Mit dieser Normierung ist der Kreis derer nicht erschöpft, die die passive Scheckfähigkeit besitzen. Es kann auch jeder andere als Bezogener bezeichnet werden, nur — und das ist der gravierende Unterschied — ist der Scheck dann nicht stempelfrei [2]).

Gerade darin aber zeigt das neue deutsche Gesetz seine moderne, dem Verkehr freundliche Tendenz, dass es grundsätzlich Stempelfreiheit proklamiert. Stempelfreiheit aber geniessen die unter 1 und 2 normierten Schecks, in erster Linie also die Bankschecks. Und wenn irgend etwas de lege ferenda Nachahmung verdient, so ist es die grundsätzliche Stempelfreiheit des Schecks. Jede Stempelsteuer ist ein Hemmnis der Entwicklung eines modernen Zahlungsmittels. Die im Auslande zahlbaren Schecks dürfen auf solche Bezogene lauten, auf die nach ausländischem Recht ein Scheck gezogen werden darf. Auch sie geniessen Stempelfreiheit.

Das Guthaben.

Konsequent dem Erfordernis der Guthabenklausel stellt das deutsche Gesetz auch eine Definition des Guthabens auf: Gemäss seinem § 3 ist als Guthaben der Geldbetrag anzusehen, bis zu dem der Bezogene nach dem zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisse Schecks einzulösen verpflichtet ist. Hieraus geht für das deutsche Recht zunächst der wichtige Grundsatz hervor, dass kein Scheck ohne Scheckvertrag möglich ist [3]). Nicht notwendig ist es, dass das Guthaben durch eine bestimmte Geld- oder Wertmenge gedeckt sei. Der Verpflichtung des Bezogenen kann auch ein Kontokorrentvertrag zu Grunde liegen, demzufolge auch Schecks bei ungedecktem Kredit gezogen werden können.

---

[1]) Sch. G., § 2.
[2]) Sch. G., § 29.
[3]) Gleicher Meinung *Merzbacher,* S. 14 ff.

So sagen die Motive [1]) ausdrücklich: „auch ein Darlehen des Bezogenen an den Aussteller, dessen Betrag mittelst Schecks ratenweise abgehoben wird, die Gewährung eines ungedeckten Kredites oder die Akkreditierung des Ausstellers beim Bezogenen durch einen Dritten kann zu Grunde liegen. Für die Sicherheit des Scheckverkehrs kommt es allein darauf an, dass der Bezogene nach dem Inhalte des zwischen ihm und dem Aussteller bestehenden Rechtsverhältnisses dem Aussteller gegenüber den Scheck einzulösen verpflichtet ist.“ Von einer Ordnungsstrafe für Ausstellung nicht gedeckter Schecks sieht das deutsche Recht ab.

Der Zahlungsempfänger.

Übereinstimmend mit dem schweizerischen Recht kennt das deutsche Rekta-, Order- und Inhaberschecks [2]). Ausdrücklich wird betont, dass auch der Aussteller sich selbst als Zahlungsempfänger bezeichnen kann. Im übrigen gilt konform den Bestimmungen des Obligationenrechtes der Scheck als Inhaberpapier, falls niemand des näheren als Zahlungsempfänger im Scheck genannt ist.

Zahlungsort und Zahlungszeit.

Grundsätzlich gilt als Zahlungsort nach beiden Rechten der beim Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort [3]). Weiter bestimmt jedoch das deutsche Recht, dass die Angabe eines anderen Zahlungsortes als nicht geschrieben gilt. Damit ist die Ausstellung von Domizilschecks unmöglich gemacht. Nicht zu verwechseln mit diesem Verbot ist die Angabe von Zahlungsstellen auf der Rückseite des Schecks, denn dem Bezogenen bleibt es überlassen, durch welche seiner Zahlstellen er die Einlösung besorgen lassen will [4]). Ist bei dem oder der Firma des Bezogenen ein Ort nicht angegeben, so gilt der Ausstellungsort als Zahlungsort.

---

[1]) Begründung des Gesetzes S. 19.
[2]) Sch. G., § 4.
[3]) Sch. G., § 5; S. O. R., Art. 830.
[4]) Begründung S. 22.

Der Scheck ist bei Sicht zahlbar. Hierin stimmen beide Rechte überein. Während jedoch das Schweizer Gesetz die rechtliche Gültigkeit des Schecks selbst dann bestehen lässt, wenn das Papier eine andere Bestimmung über die Verfallzeit enthält [1]), entzieht das deutsche Recht dem Scheck die Existenzfähigkeit, der die Angabe einer anderen Zahlungszeit aufweist. Ein solcher Scheck ist nichtig [2]).

Vorlegung zur Zahlung und Zahlung.

Voraussetzung der Auszahlung der Schecksumme ist die Vorlegung des Papiers. Diese hat zu erfolgen bei Schecks, die im Inlande ausgestellt und zahlbar sind, innerhalb 10 Tagen nach der Ausstellung [3]). Das deutsche Recht unterscheidet hierbei nicht zwischen Platz- und Distanzschecks. Dagegen hat es die im Auslande ausgestellten, im Inlande zahlbaren Schecks Sonderfristen unterworfen. Gemäss Bundesratsbeschluss [4]) vom 19. März 1908 ist eine Umlaufsfrist von drei Wochen festgesetzt für die Schecks, die im europäischen Auslande mit Ausnahme von Island und den Faröern ausgestellt sind.

Schecks, die in den Küstenländern von Asien, Afrika längs des Mittelländischen und Schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere ausgestellt sind, müssen innerhalb eines Monats präsentiert werden; Schecks, die in den Vereinigten Staaten von Amerika, Canada, Neufundland, Mexiko, den Azoren, Madeira, den Canarischen und Cap Verdischen Inseln ausgestellt sind, in zwei Monaten; sonst im Auslande, mit Einschluss der deutschen Schutzgebiete, ausgestellte Schecks binnen drei Monaten.

Ist der Scheck im Inlande ausgestellt und im Auslande zahlbar, so kommt das ausländische Recht zur Anwendung. Fehlen im Auslande Vorlegungsvorschriften, so gelten die soeben genannten Bestimmungen.

Es kann jedoch auch die Zahlung eines Schecks bei einer Abrechnungsstelle erfolgen, bei der der Bezogene vertreten

---

[1]) Art. 833, S. O. R.
[2]) Sch. G., § 7.
[3]) Sch. G., § 11.
[4]) Vergl. Sch. G., § 11, Abs. 2.

ist. Sie gilt als Vorlegung zur Zahlung am Zahlungsorte, sofern die Einlieferung den für den Geschäftsverkehr der Abrechnungsstelle massgebenden Bestimmungen entspricht [1]). Der Bundesrat, der nach dem Gesetz zu bestimmen hat, welche Stellen als Abrechnungsstellen gelten sollen, qualifizierte bis jetzt dazu die Reichsbank in Berlin, Braunschweig, Bremen, Breslau, Chemnitz, Cöln, Dortmund, Dresden, Elberfeld, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart, und die Bank des Berliner Kassenvereins.

Die Zahlung erfolgt gegen Aushändigung des quittierten Schecks. Selbst wenn die Vorlegungsfrist abgelaufen ist, kann der Bezogene zahlen, der Aussteller kann jedoch erst nach Ablauf der Vorlegungsfrist den Scheck wirksam widerrufen. Bis dahin ist der Scheck unwiderrufbar [2]). Bei der Zahlung durch Verrechnung ist *Bar*zahlung ja ausgeschlossen. Die Verrechnung gilt als Zahlung im Sinne des Gesetzes. Das hierbei ausgesprochene Verbot der Barzahlung kann nicht zurückgenommen werden. Eine Übertretung dieses Verbotes durch die Verrechnungsstelle zieht Haftung für den dadurch entstandenen Schaden nach sich [3]).

Die Indossierung.

Hierbei herrscht grundsätzlich Übereinstimmung mit dem Wechselrecht, dessen Artikel 11—13, 36, 74 analog zur Anwendung kommen. Prinzipiell ist der Orderscheck indossabel, insofern er auf einen bestimmten Zahlungsempfänger lautet. Reine Inhaberschecks sind also nicht indossabel.

Besonders normiert ist das Indossament des Bezogenen und an den Bezogenen. Das Indossament des Bezogenen ist unwirksam, das Indossament an ihn gilt als Quittung.

Unwirksam ist ferner das auf eine Scheckkopie gesetzte Indossament. Hier sind also scharfe Unterschiede vom Wechselrechte [4]).

---

[1]) Sch. G., § 12, sog. Verrechnungsscheck; im S. O. R. nicht geregelt.
[2]) Sch. G., § 13.
[3]) Sch. G., § 14.
[4]) Sch. G., § 8.

Die Vervielfältigung.

Das deutsche Recht lässt die Möglichkeit von Scheckduplikaten zu. Sie müssen jedoch auf einen bestimmten Zahlungsempfänger gestellt und im Auslande zahlbar sein. Die Bezeichnung als Duplikat muss im Texte stehen. Das Gesetz spricht hier von einer „ersten, zweiten, dritten u. s. w. *Ausfertigung*“ [1]), jedoch kann auch ein gleichbedeutender Ausdruck gewählt werden. Im übrigen sind die rechtlichen Konsequenzen bei Wechselvervielfältigungen analog denen des Wechselduplikates geordnet.

Haftpflicht des Ausstellers und Indossanten.

Analog den Bestimmungen des Wechselrechtes postuliert man den Grundsatz, dass *Aussteller und Indossanten dem Inhaber für die Einlösung des Schecks haften* [2]). Auch bei dem auf den Inhaber gestellten Scheck haftet jeder, der seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Schecks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung. Nur der Bezogene ist von dieser Haftung ausgenommen. Es folgt diese Haftung aus dem abstrakten Charakter des Schecks. Die Urkunde selbst gibt also das Recht ohne Rücksicht auf das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft. Nur das Indossament „ohne Gewährleistung“ befreit den Indossanten von der scheckrechtlichen Haftung.

Wer Regress nehmen will, hat nachzuweisen, dass der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst, oder dass die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Der Nachweis kann nur durch folgende drei Momente, von denen natürlich eines genügt, geführt werden [3]):

1. durch eine auf den Scheck gesetzte, von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung, die den Tag der Vorlegung enthalten muss,
2. durch eine Bescheinigung der Abrechnungsstelle, dass der Scheck vor dem Ablauf der Vorlegungsfrist eingeliefert und nicht eingelöst worden ist,
3. durch Protest.

---

[1]) Sch. G., § 9.
[2]) Sch. G., § 15.
[3]) Sch. G., § 16.

Der Scheck kann den Erlass des Protestes enthalten, es finden dann die wechselrechtlichen Bestimmungen analoge Anwendung. Ebenso ist hinsichtlich der Benachrichtigung der Vormänner und ihres Einlösungsrechtes, des Umfanges der Regressforderung und der Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten auf die Vorschriften des Wechselrechtes Bezug genommen [1]).

Es steht in der Wahl des Berechtigten, wen er regresspflichtig machen will. Er behält seinen Anspruch gegen die nicht angegangenen Verpflichteten, wenn er von den angegangenen nicht befriedigt wurde. Er hat den Sprungregress und steht bezüglich der Einreden gegen sein Recht wie der Wechselinhaber [2]).

Wer die Summe auf dem Regresswege zahlt, kann Aushändigung des Schecks, der quittierten Rechnung und der eventuellen Vorlegungsurkunden verlangen [3]).

Die Regressansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren, wenn der Scheck in Europa, mit Ausnahme der Faröern und Island, zahlbar ist, in drei Monaten, andernfalls in sechs Monaten. Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Schecks mit dem Ablaufe der Vorlegungsfrist, gegen jeden Indossanten, der vor Klageerhebung gezahlt hat, mit der Zahlung, in allen übrigen Fällen mit der Erhebung der Klage [4]).

Im Gegensatz zum schweizerischen Recht geht der scheckrechtliche Anspruch gegen den Aussteller unbedingt verloren durch Unterlassung rechtzeitiger Vorlegung oder durch Verjährung. Allerdings bleibt der Aussteller dem Inhaber insoweit verpflichtet, als er sich mit dessen Schaden bereichern würde. Der Bereicherungsanspruch verjährt in einem Jahre seit der Ausstellung des Schecks [5]).

---

[1]) Sch. G., § 17.

[2]) Sch. G., § 18.

[3]) Sch. G., § 19.

[4]) Sch. G., § 20.

[5]) Sch. G., § 21. In derselben Frist verjährt der Anspruch gegen den Bezogenen, der einen Verrechnungsscheck bar einlöst.

Scheckfälschung, abhanden gekommene Schecks.

Wie im Wechselrechte gilt auch im Scheckrechte der Grundsatz, dass die falschen Unterschriften die Rechtswirkung der echten nicht berühren [1]).

Falls ein Scheck abhanden gekommen ist oder vernichtet wurde, so unterliegt er der Kraftloserklärung im Wege des Aufgebotsverfahrens. Die Aufgebotsfrist muss mindestens zwei Monate betragen [2]).

Verfahren und Zuständigkeit.

Klagen aus dem Scheck unterliegen künftig dem beschleunigten Verfahren, dem Scheckprozess. Zuständig ist das Amtsgericht, wenn die Forderung M. 300 nicht übersteigt; bei grösseren Objekten die Kammern für Handelssachen des Landgerichts und in letzter Instanz das Reichsgericht [3]).

Stempelfreiheit, Erleichterung des Scheckprotestes, ausländische Gesetzgebung.

Der Scheck ist grundsätzlich stempelfrei. Das Gesetz normiert das im § 29. Nach diesem Paragraphen tritt die Stempelfreiheit ein:

1. wenn der Scheck die am Eingang genannten wesentlichen Erfordernisse enthält;
2. wenn er auf Geldinstitute, Sparkassen oder eingetragene Bankiers gezogen ist;
3. auf Sicht lautet;
4. bei Zahlbarkeit im Auslande auf solche Personen oder Firmen gezogen ist, die nach ausländischem Rechte passiv scheckfähig sind (also sind alle von Deutschland auf die Schweiz gezogenen Schecks zufolge der allgemeinen passiven Scheckfähigkeit des schweizerischen Rechtes stempelfrei);
5. wenn er nicht vordatiert ist.

---

[1]) Sch. G., § 23.
[2]) Sch. G., § 27.
[3]) Sch. G., § 28.

Gleichzeitig ist in dem neuen Gesetz auf den Entwurf über die Erleichterung des Wechselprotestes in Deutschland Bezug genommen. Im wesentlichen besteht die Neuerung darin, dass

1. der Protest von einem Postbeamten aufgenommen werden kann;
2. die besondere Protesturkunde fortfällt. Der Protest m. Z. ist auf den Wechsel oder auf ein mit dem Wechsel zu verbindendes Blatt zu setzen. Der Protest soll unmittelbar hinter den letzten auf der Rückseite des Wechsels befindlichen Vermerk, in Ermangelung eines solchen, unmittelbar an den Rand der Rückseite gesetzt werden;
3. die Zahlung kann an den Protestbeamten erfolgen. Die Befugnis des Postbeamten zur Annahme der Zahlung kann nicht ausgeschlossen werden;
4. der Protestbeamte kann Fehler der Protesturkunde bis zur Aushändigung der Urkunde verbessern;
5. Ort und Zeit der Protesterhebung sind näher neu geregelt.

Die Rücksichtnahme auf die ausländische Gesetzgebung ist von denselben Gesichtspunkten geleitet, die für die Wechselgesetzgebung massgebend sind. Als Grundsatz gilt, dass im Auslande zahlbare Schecks auch auf solche Bezogene lauten dürfen, auf die nach ausländischem Rechte ein Scheck gezogen werden darf. Das Gesetz regelt in den §§ 25 und 26 die Beziehungen zur ausländischen Gesetzgebung wörtlich analog den Bestimmungen des Art. 823 S. O. R. und Art. 85 D. W. O.



